



Verkaufsprospekt

RWB DIRECT RETURN 5
GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Verkaufsprospekt

über das Angebot einer Beteiligung an der
RWB Direct Return 5
GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Inhaltsverzeichnis

A. Wichtige Hinweise	4
B. Angebot im Überblick	5
C. Anlageklasse Private Equity	6
I. Investition in Private Equity.....	6
II. Finanzierungsanlässe bei Private Equity.....	6
D. Informationen zum Fonds	7
I. Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds	7
II. Liquiditätsmanagement	12
III. Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten.....	13
IV. Sonstige Informationen zum Fonds	13
E. Profil des typischen Anlegers, Zielmarkt	15
F. Faire Behandlung der Anleger	16
G. Rechtliche Auswirkungen der für den Fonds eingegangenen Vertragsbeziehungen	16
H. Anteile	16
I. Art und Hauptmerkmale der Anteile	16
II. Anzahl der Anteile, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	17
I. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft	18
J. Angaben zur Verwahrstelle	21
K. Angaben zur Treuhandkommmanditistin	22
L. Risiken	23
I. Prognose- und anlagegefährdende Risiken.....	23
II. Anlegergefährdende Risiken.....	30
M. Kosten	32
I. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag (Agio).....	32
II. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren	32
III. Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.....	33
IV. Gesamtkostenquote	35
V. Keine Rückvergütungen, Verwendung der erfolgsabhängigen Vergütung.....	35
VI. Offenlegung	35
N. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	36
I. Einkommensteuer	36
II. Gewerbesteuer	42
III. Erbschaft- und Schenkungsteuer	42
IV. Nicht steuerorientiertes Konzept.....	42
O. Regeln für die Vermögensbewertung	42
I. Verfahren der Ankaufsbewertung	42
II. Regeln der Ankaufsbewertung.....	42
III. Regeln der laufenden Bewertung des Fonds und Berechnung des Anteilwertes.....	43
P. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können	44
Q. Wesentliche Verträge und Auslagerungen	45
I. Verträge der Fondsgesellschaft	45
II. Verträge der Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	46
R. Sonstige Verkaufsprospektangaben	47

S. Besondere Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen	49
I. Allgemeine Information zum Unternehmen des Fonds und den gegenüber dem Anleger auftretenden Personen, Aufsichtsbehörde.....	49
II. Information zu den Vertragsverhältnissen	50
T. Glossar	54
U. Anlagebedingungen.....	56
V. Gesellschaftsvertrag der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG.....	63
W. Treuhandvertrag	75

A. Wichtige Hinweise

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (**KAGB**) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-Verordnung) sind in Deutschland bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds (**AIF**) interessierten Privatanlegern der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie das Basisinformationsblatt zugänglich zu machen. Der Verkaufsprospekt hat diejenigen Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich der interessierte Anleger über die ihm angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden kann.

Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG (nachfolgend auch „**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ oder „**KVG**“ genannt) hat den vorliegenden geschlossenen alternativen Investmentfonds „RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“ (nachfolgend auch „**Fonds**“ genannt) aufgelegt. Der Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sowie das Basisinformationsblatt in ihrer jeweils aktuellen Fassung können von dem an der Zeichnung von Anteilen am Fonds interessierten Anleger kostenlos in deutscher Sprache telefonisch, per Post oder per E-Mail bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Kontaktdaten

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
Keltenring 5
82041 Oberhaching
Tel.: +49 89 66 66 94 0
Fax: +49 89 66 66 94 20
E-Mail: info@rwb-ag.de

angefordert werden und sind darüber hinaus in der jeweils geltenden Fassung – solange und soweit gesetzlich erforderlich – auch auf der Internetseite www.rwb-ag.de/return5 kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Zeichnung von Anteilen an dem Fonds erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sowie des Basisinformationsblatts in der jeweils gültigen Fassung. Interessenten wird empfohlen, vor Abgabe der Beitrittserklärung alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag und über den Inhalt des Basisinformationsblatts hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen an dem Fonds auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Es handelt sich um einen Publikumsfonds. Dies bedeutet, dass sich – ohne Ausschluss von semiprofessionellen oder professionellen Anlegern – insbesondere Privatanleger nach § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB an dem Fonds beteiligen können. Beteiligungen am Fonds werden in Deutschland vertrieben. Ein Vertrieb der Beteiligungen an dem Fonds in anderen Ländern ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsvorgaben eine entsprechende Vertriebserlaubnis erteilt worden ist.

Aufstellungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospektes: 09.11.2022

B. Angebot im Überblick

Investmentvermögen (im Folgenden auch: der „Fonds“)	RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Kapitalverwaltungsgesellschaft	RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Art der Beteiligung durch den Anleger	über eine Treuhandgesellschaft mittelbar als Treugeberkommanditist
Investitionsweise (Anlagestrategie)	Private-Equity-Dachfonds
Investitionsgegenstände (Anlagepolitik)	Private-Equity-Zielfonds (Dachfonds oder direkt investierend)
Platzierungszeitraum (geplant)	01.01.2023 bis 30.09.2023
Zeichnungssumme	mindestens 5.000 Euro, darüber hinaus ohne Rest teilbar durch einhundert
Agio	5 % der Zeichnungssumme, fällig mit Zahlung der Einlage
Einzahlungszeitpunkt	spätestens drei Monate nach Zeichnung
Auszahlungsphase	ab 01.01.2028
Laufzeit (geplant)	bis 31.12.2034 (Grundlaufzeit)
Entnahmen/Auszahlungen	In Abhängigkeit von den Rückflüssen aus Zielfonds und den bestehenden Verpflichtungen des Fonds erfolgen insbesondere in der Auszahlungsphase Auszahlungen in Tranchen an die Anleger.
Keine Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht – also eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Fonds über die Zeichnungssumme nebst Agio hinaus – besteht nicht.
Verwahrstelle	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main
Geplanter Abschlussprüfer des Fonds	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ganghoferstraße 29, 80339 München
Steuerliche Behandlung beim Anleger	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

C. Anlageklasse Private Equity

I. Investition in Private Equity

Private Equity als eigene Anlageklasse des Kapitalmarkts bedeutet Eigenkapitalinvestitionen in nicht börsennotierte Unternehmen. Private steht dabei für den „nicht öffentlichen“ Charakter der Anlageklasse Private Equity. Das Pendant bildet das sogenannte Public Equity, also die Finanzierung über – in Aktien verbrieftes – Eigenkapital über einen Börsengang, dem sich der Aktienhandel an diesen öffentlichen Börsen anschließt.

Equity unterstreicht den Eigenkapitalcharakter von Private Equity. Während Fremdkapital, das den Unternehmen bspw. von Banken als Darlehen zur Verfügung gestellt wird, mit einer vorrangigen festen Verzinsung abgegolten wird, nimmt Eigenkapital (uneingeschränkt) an Gewinn und Verlust eines Unternehmens teil. Der Eigenkapitalinvestor ist daher unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig. Ferner hat der Eigenkapitalinvestor deutlich bessere Einsichts- und Einflussnahmemöglichkeiten als ein Fremdkapitalgeber.

II. Finanzierungsanlässe bei Private Equity

Private-Equity-Investitionen können grundsätzlich in jeder Finanzierungsphase und für jeden Finanzierungsanlass eines Unternehmens getätigt werden.

Der Fonds wird voraussichtlich keine Investition in frühe Phasen der Unternehmensentwicklung (sog. Venture Capital Finanzierungen) eingehen, da in dieser Phase das Risiko für den Kapitalgeber naturgemäß am höchsten ist. Der Fonds ist vielmehr darauf festgelegt, seinen Investitionsschwerpunkt (mittelbar) auf Buyout-Finanzierungen zum Kauf etablierter Unternehmen und Growth-Finanzierungen, die dem Ausbau erfolgreicher Geschäftsmodelle dienen sollen, zu legen.

1. Venture Capital

Venture Capital stellt ein Teilsegment der Private-Equity-Early-Stage-Finanzierungen dar und bezeichnet die Investition in frühe Phasen der Unternehmensentwicklung mit vergleichsweise hohem Verlustrisiko für die Kapitalgeber.

In der Phasenbetrachtung steht noch vor der Venture-Capital-Finanzierung, als zweiter Teil der Early-Stage-Finanzierungen, die Seed-Finanzierung. Hier ist das Unternehmen noch am Beginn seiner Entwicklung, teilweise besteht zu diesem Zeitpunkt nur die Geschäftsidee, für deren Ausreifung und Umsetzung Kapital benötigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Risiko für den Kapitalgeber in diesem Bereich naturgemäß am höchsten ist.

Als Gegenstück des hohen Risikos kann der Investor im Erfolgsfall ein Vielfaches seiner eingesetzten Mittel erhalten.

2. Growth-Finanzierungen

Growth Capital und Expansion Capital werden synonym verwandt und bezeichnen Wachstums- oder Expansionskapital und somit Kapital, das einem Unternehmen in der Phase bereitgestellt wird, in der der Break-Even-Point erreicht ist und Gewinne erwirtschaftet werden. Das Kapital wird meist zur Finanzierung von zusätzlichen Produktionskapazitäten, zur Produktdiversifizierung oder zur Marktausweitung genutzt.

3. Buyout-Finanzierungen

Buyout-Finanzierungen werden in folgenden Formen unterschieden:

Bei einem Management-Buyout (MBO) handelt es sich um eine Unternehmensübernahme, bei der das bereits im Unternehmen tätige Management neben einem Private-Equity-Finanzinvestor Anteile am Eigenkapital des Unternehmens erwirbt und damit auch Eigentümerrechte ausüben kann. Durch die unmittelbare Teilnahme an Gewinn und Verlust steigt die Motivation des „Unternehmer-Managers“, sich für eine erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens einzusetzen und damit die Chance für den Finanzinvestor, eine hohe Rendite zu erzielen.

Umgekehrt handelt es sich beim Management-Buyin (MBI) um die Übernahme von Geschäftsanteilen eines Unternehmens durch ein neues, von außen kommendes Management, das ebenfalls durch die unmittelbare Teilhabe an Gewinn und Verlust in besonderem Maße motiviert wird.

Beim sogenannten Leveraged-Buyout (LBO) wird das Zielunternehmen mit einem hohen Fremdkapitalanteil (bis zu 90 Prozent) übernommen. Hierbei kann es sich sowohl um einen MBI als auch um einen MBO handeln.

4. Mezzanine

Mezzanine bezeichnet den Teil der Finanzierung einer Unternehmensübernahme, der weder durch klassisches Eigenkapital noch durch erstrangig besicherte Fremdkapital-Darlehen sichergestellt werden kann. Mezzanine-Finanzierungen sind daher nicht zuletzt bei der finanziellen Strukturierung von Buyouts gebräuchlich. Für die fremdkapitalgebende Bank stellt das von hierauf

spezialisierten Private-Equity-Fonds zur Verfügung gestellte Mezzanine-Kapital praktisch Eigenkapital dar, weil es zur Bedienung des Fremdkapitals herangezogen werden kann. Neben dem Fremdkapitalzins kann der Mezzanine-Fonds später bei erfolgreicher Unternehmensentwicklung von seinem Recht, Gesellschaftsanteile zu erwerben (Equity Kicker) Gebrauch machen und so zusätzlich eine Risikoprämie realisieren.

D. Informationen zum Fonds

I. Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dach-Private-Equity-Fonds im Sinne des Anhanges IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (folgend auch: Private-Equity-Dachfonds), dessen Anlageziele und dessen Anlagepolitik im Folgenden beschrieben werden.

1. Anlageziele

Zentrales Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite bei größtmöglicher Sicherheit. Die Investitionsobjekte des Fonds können sowohl Zielfonds sein, die direkt in Zielunternehmen investieren (Private-Equity-Fonds im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231 /2013), als auch Zielfonds, die einer Dachfondsstrategie folgen, die also ihrerseits in Private-Equity-Fonds investieren (Dach-Private-Equity-Fonds im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013). Im Folgenden werden diese Investitionsobjekte gemeinsam als „Zielfonds“ bezeichnet.

Hinweis auf gegebenenfalls benötigte Anlaufzeit für die Risikomischung nach § 262 Abs. 1 S. 4 KAGB

Nach § 262 Abs. 1 KAGB muss ein Publikums-AIF wegen der erforderlichen Risikostreuung in mindestens drei Sachwerte investiert sein oder es muss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet sein. Aufgrund der Dachfondskonzeption ist schon bei einem Investment in nur einen Zielfonds bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet, da die Zielfonds ihrerseits (ggf. mittelbar) in mehrere Zielunternehmen investieren. **Hierbei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds erst 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein wird** (Abgabe der Commitments), denn der sorgfältige Auswahlprozess für Zielfonds und die entsprechenden Beitrittsverhandlungen können Zeit in Anspruch nehmen.

2. Anlagepolitik und Strategie

a) Dachfondskonzept

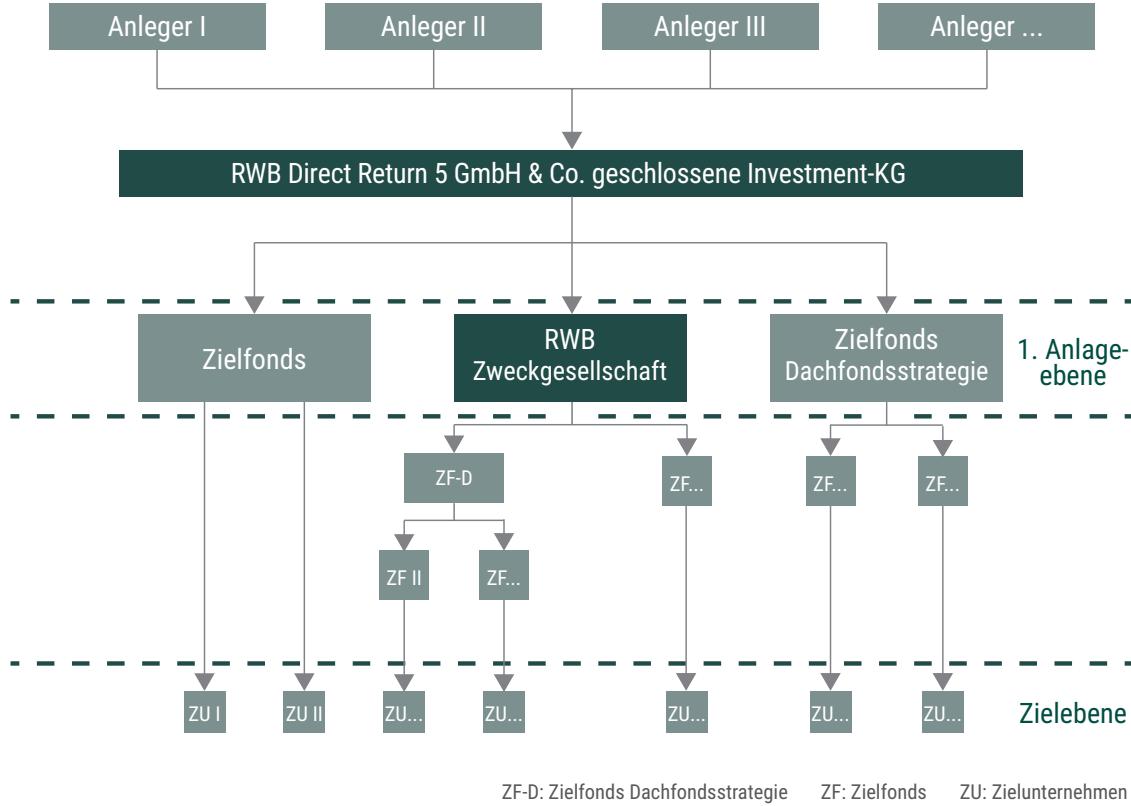
Generell ist durch die Investitionsweise eines Fonds als Dachfonds dessen Anlageergebnis nicht nur von einem einzelnen Investitionsobjekt abhängig, denn innerhalb eines diversifizierten Dachfondsportfolios kann der Teil- oder Totalausfall eines Investitionsobjektes grundsätzlich durch positive Anlageerfolge anderer Investitionsobjekte kompensiert werden.

Zur Erreichung von Anlagesicherheit wurde daher als Anlagestrategie in den Anlagebedingungen die Investitionstätigkeit des Fonds als Private-Equity-Dachfonds festgelegt. Das heißt, der Fonds wird zur Maximierung seiner Anlagesicherheit unter Beachtung der unter D. I. 2. b) aa) sogleich dargestellten Allokationsvorgaben in die unter Ziff. 1 beschriebenen Zielfonds investieren, die ihrerseits ggf. mittelbar Anteile an Zielunternehmen erwerben werden.

Als Zielfonds kommen auch in Luxemburg ansässige, von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. – einer Schwestergesellschaft der KVG – verwaltete Zielfonds in Betracht, die eine Dachfondsstrategie verfolgen. Diese Zielfonds investieren nicht direkt in Zielunternehmen, sondern gewährleisten durch Investitionen in verschiedene durch sie ausgewählte Fondsbesitzungen, die wiederum (ggf. mittelbar) Zielunternehmen erwerben, die angestrebte breite Risikostreuung gemäß dem Dachfondskonzept. Bei Investitionen in von einem mit der KVG verbundenen Unternehmen verwalteten Zielfonds ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kostenbelastungen durch an ein verbundenes Unternehmen gezahlte Verwaltungsgebühren entstehen.

Die jeweiligen Zielfonds erwerben (ggf. mittelbar) Anteile an den überwiegend nicht börsennotierten Zielunternehmen und beabsichtigen, diese Anteile ggf. nach Maßnahmen zur Wertsteigerung nach einer gewissen Haltedauer zu einem höheren Verkaufspreis zu veräußern. Der so erzielte Veräußerungsgewinn erhöht das Fondsvermögen und die Summe der in der Auszahlungsphase an die Anleger auszukehrenden Beträge. Die Beteiligungen an Zielunternehmen können in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und von eigenkapitalähnlichen Anlagen jedweder Rechtsform bestehen.

Darstellung der möglichen Investitionsstrukturen des Fonds



b) Auswahlverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung hält der Fonds noch keine Zielfonds. Investitionen werden grundsätzlich erst vorgenommen, nachdem sich Anleger am Fonds beteiligt haben. Damit kann noch nicht angegeben werden, wann, wie viele und welche Zielfonds letztendlich gezeichnet werden bzw. wie viel das jeweils investierte Kapital betragen wird, da dies vom Platzierungserfolg des Fonds abhängig ist.

aa) Allokationsvorgaben

Hinsichtlich der Investitionen in Zielfonds (nachfolgend „AIF“ genannt) bestimmen die Anlagebedingungen des Fonds (Kapitel U) folgendes:

Der Fonds ist ein Dachfonds der Anlageklasse „Private Equity“, d. h. das dem Fonds für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital („Investitionskapital“) muss unmittelbar oder mittelbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Beteiligungen an AIF investiert werden, die direkt oder indirekt in Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen investieren.

Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz innerhalb des Geltungsbereichs der AIFM-Richtlinie (einschließlich aller Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums), in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich oder auf Jersey oder Guernsey haben.

Die Investitionen in die Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 und 2 der Anlagebedingungen können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Die Investitionen können auch über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorgenommen werden, z. B. auch über Dachfonds, die von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l., einem mit der KVG verbundenen Unternehmen, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61 (EU) („AIFM-Richtlinie“) in Luxemburg verfügt, verwaltet werden. Bei derartigen Investitionen wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen Kostenbelastungen durch an ein verbundenes Unternehmen gezahlte Verwaltungsgebühren entstehen. Der vorliegende Fonds ist kein Feeder-AIF in einer Master-Feeder-Konstruktion. Weder

durch Investitionen über Zweckgesellschaften noch durch Investitionen über Dachfonds darf die in den nachfolgenden Punkten dargelegte Investitionsstrategie beeinträchtigt werden.

Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Unternehmensbeteiligungen bzw., im Fall von Secondary-Dachfonds, in Zielfondsbesitzungen mit einer jeweiligen Investitionssumme von mindestens 5 Millionen Euro investieren.

Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Beteiligungen an Unternehmen mit Geschäftstätigkeit und/oder Sitz in Europa und/oder Nordamerika investieren.

Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in den Segmenten Buyout und/oder Growth investieren.

Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ein diversifiziertes Portfolio von mindestens fünf Unternehmensbeteiligungen bzw. im Fall von Secondary-Dachfonds von mindestens fünf Zielfondsbesitzungen, aufbauen.

Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung nicht mehr als 30 Prozent ihres Fonds volumens in eine einzige Unternehmensbeteiligung bzw. im Fall von Secondary-Zielfonds, nicht mehr als 40 Prozent ihres Fonds volumens in eine einzige Zielfondsbesitzung investieren.

Diese genannten Anlagegrenzen müssen am 31.12.2025 in Form von Kapitalzusagen des Fonds gegenüber Private-Equity-Zielfonds erfüllt sein.

Ein Anteil von maximal bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds kann in Derivate mit dem Zweck der Absicherung von Wertverlusten der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände getätigten werden.

bb) Investitionsprozess

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) übernimmt für den Fonds das Portfolio- und Risikomanagement.

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach einem mehrstufigen und strukturierten Due-Diligence-Prozess, innerhalb dessen die Untersuchungstiefe in jedem Verfahrensschritt zunimmt. Hierzu bedient sich die KVG eines systematischen Auswahl- und Monitoringverfahrens für Zielfondsbesitzungen, welches insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten von Private-Equity-Dachfonds optimiert ist. Zur Unterstützung des Portfoliomanagements der KVG hat sie einen Beratungsvertrag mit der Munich Private Equity Partners GmbH („MPEP“) abgeschlossen. MPEP ist eine hundertprozentige Schwestergesellschaft der KVG. Die im entsprechenden Geschäftsbereich „Investment Advisory“ tätigen Geschäftsführer und Mitarbeiter der MPEP zeichnen sich durch langjährige Expertise im Bereich Private Equity, insbesondere in Bezug auf Deal Sourcing und Due Diligence, sowie ihr ausgezeichnetes Netzwerk aus.

Gemäß den Vorgaben der KVG übernimmt MPEP im Einzelnen zunächst eine fortlaufende Marktsondierung der insgesamt für Investitionen zur Verfügung stehenden Zielfonds weltweit. Die Analysten der MPEP erstellen hierbei eine Übersicht potenziell geeigneter Zielfonds und analysieren diese eingehend. Die Ergebnisse dieser Analysen werden sodann in regelmäßig stattfindenden Sitzungen präsentiert und ausführlich diskutiert. Die KVG erhält schließlich schriftliche Analyseberichte zu allen so als geeignet identifizierten und ihren Kriterien entsprechenden Zielfonds.

Das Portfoliomanagement der KVG würdigt die Analyseberichte und entscheidet sich, ggf. neben weiteren identifizierten Investitionsmöglichkeiten, für eine weitergehende Prüfung (detaillierte Due Diligence) einzelner Zielfonds. Sie betreibt hierbei die vertiefte Untersuchung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, wobei die Prüfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten („ESG“) als selbstverständlichen Bestandteil einschließt, und bedient sich ggf. in diesem Prozess wieder der Expertise bzw. Unterstützung von MPEP sowie Dritter, z. B. von Steuerberatern. Als Ergebnis eines solchen Due-Diligence-Prozesses erstellt die KVG für jeden untersuchten Zielfonds eine detaillierte Investmentanalyse, die neben der Investitionsstrategie und dem Management-Team insbesondere auch die Analyse einzelner, abgeschlossener Finanzierungsfälle enthält. Parallel dazu werden Gespräche mit dem jeweiligen Management-Team des Zielfonds und ggf. Referenzbesprechungen mit den Geschäftsführern von Zielunternehmen und bestehenden Investoren geführt. Die gesammelten Erkenntnisse werden in einem finalen Investitionspapier zusammengefasst. In einer abschließenden Sitzung des Portfoliomanagements wird dann darüber entschieden, ob in den Zielfonds investiert wird.

Nach erfolgter Zeichnung eines Zielfonds gewährleistet das Portfoliomanagement das laufende Monitoring der wirtschaftlichen

Entwicklung der Zielfonds-Beteiligung (ggf. in weiterer Zusammenarbeit mit MPEP und unter laufender Überwachung durch das Risikomanagement).

3. Beschränkungen und Konkretisierungen der Anlagepolitik und Strategie

Zulässige Vermögensgegenstände

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für den Fonds zum einen investieren in Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, den §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, und die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder die Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 der Anlagebedingungen (Kapitel U) unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen.

Sie darf ferner für den Fonds investieren in Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, und die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder die Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 der Anlagebedingungen unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen.

Weiterhin darf investiert werden in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB. Diese Vermögensgegenstände sollen nur zur Anlage nicht benötigter Liquidität angeschafft werden.

Nach § 4 der Anlagebedingungen dürfen Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, nur zur Absicherung von durch den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigten werden.

Konkretisierung der zu erwerbenden Vermögensgegenstände

Soweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Investitionen über die Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds der Anlageklasse Private Equity vorzunehmen, die von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l., einem Luxemburger Tochterunternehmen der Munich Private Equity AG, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Richtlinie“) verfügt, verwaltet werden, kann diesbezüglich wie folgt konkretisiert werden: Die MPEP Luxembourg Management S.à r.l. hat ihren Sitz in 26, rue Louvigny, 1946 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Anlagestrategie der diesbezüglichen Luxemburger Zielfonds bzw. Teilgesellschaftsvermögen, an denen sich der Fonds beteiligen kann, darf dann die Investitionsvorgaben des Fonds nicht beeinträchtigen (vgl. § 2 Ziff. 3 der Anlagebedingungen). Bei diesen Beteiligungen ist ferner sicherzustellen, dass keine zusätzliche Kostenbelastung durch Gebühren entsteht, die an ein mit der KVG verbundenes Unternehmen zu zahlen wären. Eine Master-Feeder-Konstruktion auf Ebene des vorliegenden Fonds entsteht dadurch nicht.

Merkmale, Anlagegrenzen und Sitz der noch nicht ausgewählten Zielfonds

Mit Ausnahme der Möglichkeit, die vorbezeichneten, von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwalteten Zielfonds zu zeichnen, stehen die Zielfonds, die für ein Investment letztlich ausgewählt werden, noch nicht fest. Die wesentlichen Merkmale der für den Fonds erwerbbaren Anteile an diesen Zielfonds können mangels konkreter Auswahl bei Prospekaufstellung noch nicht konkret benannt werden.

Der Fonds wird nur in solche Zielfonds investieren, die als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes oder ggf. als Kapitalgesellschaft behandelt werden. Der Sitz der Zielfonds kann mangels konkretisierter Investments noch nicht angegeben werden. Die Anlagebedingungen sehen jedoch vor, dass mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden müssen, die zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz innerhalb des Geltungsbereichs der AIFM-Richtlinie (einschließlich aller Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums), in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich oder auf Jersey oder Guernsey haben.

Die vorgenannten Anlagegrenzen müssen am 31.12.2025 eingehalten werden. Spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs an Anleger muss der Fonds in Form von Kapitalzusagen an Zielfonds risikogemischt investiert sein.

Vorübergehend – insbesondere im Zeitraum der Kapitaleinwerbung oder bis zur Vornahme der Investitionen und Kapitalabrufe durch die Zielfonds – kann ein Anteil von bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben nach Maßgabe der §§ 193 bis 195 KAGB gehalten werden.

Ein Anteil von bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds kann in Derivaten mit dem Zweck der Absicherung gegen Wertverluste der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände getätigten werden. Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Fonds ist maximal bis zur Höhe von 25 Prozent des aggregierten eingebrochenen Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds,

berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Kreditaufnahme, z. B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung, erforderlich ist. Eine Hebelefinanzierung darf 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Die Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, Art. 6 Absatz 1 und Verordnung (EU) 2020/852, Art. 7

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Entsprechende Kriterien werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses berücksichtigt. Jede Fondsanlagermöglichkeit wird im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken qualitativ bewertet, die daraus resultierende Bewertung ist Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses.

Eine quantitative Bewertung der mit einer Investitionsentscheidung verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken ist zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung nach Auffassung der KVG konzeptionsbedingt nicht seriös möglich. Der Fonds investiert als Dach-Private-Equity-Fonds – mittelbar im Wege der Investition in Zielfonds – insbesondere in kleinere und mittelgroße, überwiegend nicht börsennotierte Zielunternehmen weltweit (im Rahmen der Anlagegrenzen laut § 2 der Anlagebedingungen). Die einzelnen Zielunternehmen sind aber zum Zeitpunkt der jeweiligen Investitionsentscheidung im Wesentlichen noch nicht bekannt. Diese Unternehmen unterliegen im Übrigen derzeit größtenteils noch keinen vergleichbaren Transparenzpflichten, wie sie die Verordnung (EU) 2019/2088 festlegt. Nach Auffassung der KVG stehen darüber hinaus möglichen (aber aus o.g. Gründen nicht quantifizierbaren) Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer umfassenden Betrachtung zugleich bestehende mögliche Nachhaltigkeitschancen aufgrund innovativer Geschäftsmodelle einzelner Zielunternehmen gegenüber (die aus denselben Gründen ebenfalls nicht quantifizierbar sind). Die auf Basis der Erfahrung und nachgewiesenen bisherigen Leistungen der Zielfondsmanager ausgewählten Zielfonds enthalten erfahrungsgemäß auch Unternehmen mit besonders innovativen und an die aktuellen Bedürfnisse des Marktes angepassten Geschäftsmodellen. Diese können u.a. die aktuellen Herausforderungen nachhaltigen Wirtschaftens betreffen. Insoweit erwartet die KVG im Ganzen (im Bewusstsein jeweils mangelnder Quantifizierbarkeit) und bei wertender Betrachtung keine spürbaren negativen Auswirkungen auf die Rendite des Fonds.

Der Fonds investiert plangemäß (durch – ggf. mittelbare – Investition in Private-Equity-Zielfonds) insbesondere in kleinere und mittelgroße, überwiegend nicht börsennotierte Zielunternehmen weltweit. Viele dieser Zielunternehmen sind gegenwärtig keinen vergleichbaren Transparenzpflichten unterworfen, wie sie die Verordnung (EU) 2019/2088 festlegt. Dies erschwert die Ermittlung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088. Aus diesem Grund werden bei dem Fonds solche Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. Techniken und Instrumente bei der Verwaltung des Fonds

Keine Techniken wie Hedging, Arbitrage oder Leverage

Bei der Verwaltung des Fonds werden keine Techniken oder Instrumente wie z. B. Hedging oder Arbitrage eingesetzt. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung auftretender Liquiditätsengpässe eingesetzt werden.

Ein Leverage in dem Sinne, dass die Vermögensgegenstände unter Einsatz von Fremdkapital erworben werden, findet nicht statt. Insoweit können keine Angaben zu den Umständen des Einsatzes von Leverage gemacht werden. Die Risiken, die bei dem Einsatz von Fremdkapital zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen auftreten können, sind im Kapitel L („Risiken“) dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

5. Änderung von Anlagestrategie und -politik

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik ist konzeptionell nicht vorgesehen. Es besteht kein Anlageausschuss oder Anlagebeirat. Falls eine Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik veranlasst sein sollte, müssten hierfür die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin geändert werden. Die Anlagebedingungen können jedoch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 267 Abs. 3 KAGB ohne Zustimmung der Anleger nur geändert werden, wenn diese Änderung insbesondere mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist.

Sind die Änderungen der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar oder führen diese zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen ändern, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Anleger, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, der Änderung zustimmen. Die Treuhänderin darf hierbei ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den mittelbar beteiligten Anleger

ausüben. Die BaFin kann die Änderung der Anlagebedingungen nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung durch die Anleger genehmigen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der BaFin genehmigten Änderungen und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen. Hat die im vorherigen Absatz bezeichnete qualifizierte Mehrheit der Anleger der geplanten Änderung zugestimmt, informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, stellt diese Informationen den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung und veröffentlicht diese Informationen im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Änderungen der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

II. Liquiditätsmanagement

Die Investitionszusagen (Commitments), die von einem Dachfonds, wie dem vorliegenden Beteiligungsangebot, gegenüber seinen Zielfonds abgegeben werden, stellen eine verbindliche Zahlungszusage des Dachfonds dar, die je nach Investitionsgeschwindigkeit des Zielfonds über einen vertraglich geregelten Zeitraum von typischerweise fünf Jahren abgerufen werden kann. Die Höhe der möglichen Investitionszusagen richtet sich dabei zunächst nach der Höhe des von den Anlegern gezeichneten Kapitals sowie den Kosten des Dachfonds. Auf Basis dieser Umstände und der vorbehaltenen Fremdkapitalaufnahme wird für den Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Liquiditätsmanagement vorgenommen.

1. Liquiditätsflüsse

Statistisch betrachtet folgen Private-Equity-Zielfonds basierend auf ihrem jeweiligen Anlagesegment (z. B. Buyout oder Growth) bestimmten Mustern für ihre Kapitalabrufe und -rückflüsse. Bei Betrachtung der einzelnen gezeichneten Zielfonds sind aufgrund deren individueller Investitionsaktivität durchaus Abweichungen von diesen idealtypischen Planungsmustern wahrscheinlich. Da der Fonds aber als Dachfonds konzipiert ist, mithin an mehreren Zielfonds beteiligt sein wird, sollten sich diese Einzelabweichungen auf Dachfondsebene erwartungsgemäß nivellieren.

Da die verbindlichen Investitionszusagen durch die Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre abgerufen werden, ist es die zentrale Herausforderung des aktiven Liquiditätsmanagements, die dem Fonds zur Verfügung stehende Liquidität in maximal möglicher Höhe in Private Equity investiert zu halten. Dies ist im Platzierungszeitraum konzeptionell noch nicht möglich, da erst nach dessen Ablauf sicher feststeht, in welcher Höhe dem Fonds Kapitalzusagen von Anlegern zur Verfügung stehen. Spätestens dann soll aber der Anteil der zu Geldmarktzinssätzen „geparkten“ Liquidität möglichst niedrig und die „Verwässerung“ der zu erwartenden relativ hohen Private-Equity-Renditen für den Anleger so gering wie möglich gehalten werden.

2. Eingerichtetes Liquiditätsmanagement auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Liquiditätsmanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt insbesondere auf Basis eines langfristigen Prognosemodells. Hierbei werden periodenbezogen die von dem Fonds zu leistenden Zahlungen den dem Fonds zufließenden Zahlungen und vorgehaltenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt. Dabei ist es das Ziel, die jeweils maximal mögliche Investitionssumme zu ermitteln, bei gleichzeitiger Sicherstellung ständiger Zahlungsfähigkeit. Hierzu muss das Liquiditätsmanagement vor allem eine genaue Planung und Kontrolle der wahrscheinlichsten Szenarien für die Kapitalrück- und -abflüsse aus den einzelnen Private-Equity-Zielfonds vornehmen. In der Auszahlungsphase besteht die Herausforderung sodann darin, die Balance zwischen frühzeitigen Auszahlungen an die Anleger und der weiterhin zu gewährleistenden Zahlungsfähigkeit der Fonds zu finden.

Das Prognosemodell wird durch multiple Planungsparameter gesteuert. Durch Variation dieser Planungsparameter können verschiedene Szenarien und die mit ihnen verbundenen Liquiditätsverläufe simuliert werden. Durch die Szenarioberechnungen ist es möglich, die Investitionsentscheidungen und -planungen des Portfoliomanagements bzgl. des Liquiditätsrisikos zu überprüfen.

Durch mögliche Abweichungen der realen Liquiditätsverläufe von den den Investitionsentscheidungen des Portfoliomanagements zugrundeliegenden, geplanten Liquiditätsverläufen kann für den Fonds ein Liquiditätsrisiko entstehen. Um diesem frühzeitig entgegenzuwirken, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein System entwickelt, die entscheidenden Einflussgrößen bzw. Risiken (sowohl quantitative als auch qualitative), welche eine zentrale Wirkung auf die Liquidität des Fonds haben können, zusammenzufassen und in einem Risikokatalog zusammenzustellen. Einzelne Risiken werden in definierte Risikoklassen (I-V) gegliedert und mit jeweils unterschiedlichen und angemessenen Handlungsabläufen gekoppelt.

In regelmäßigen Abständen führt das Liquiditätsmanagement zudem Soll-Ist-Analysen durch, um etwaige Planabweichungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Fonds frühzeitig zu erkennen und ggf. mit geeigneten Gegenmaßnahmen zu reagieren. Hierbei werden die Eingangsdaten der langfristigen Prognoserechnung aktualisiert und ggf. Planungsanpassungen initiiert. Bei Auftreten von besonderen Geschäftsvorfällen werden die oben beschriebenen Soll-Ist-Analysen

ad hoc durchgeführt. Zudem sind die dem Liquiditäts- und Risikomanagement zugrundeliegenden Verfahren und Prozesse jährlich selbst Gegenstand eines Qualitätssicherungs- und Überprüfungsprozesses.

Berücksichtigung von Rückgaberechten

Bei dem Fonds handelt es sich um einen geschlossenen Fonds. Es besteht für die Anleger daher kein ordentliches Rückgaberecht. Möglichkeiten zur Aussetzung der Rücknahme müssen nicht vorgesehen werden. Insoweit ist keine besondere Maßnahme des Liquiditätsmanagements veranlasst.

Liquiditätsmanagement und Liquiditätsvorbehalt hinsichtlich von Widerrufsrechten / außerordentlichen Kündigungen

Für außerordentliche Kündigungen – insbesondere bei Zahlungsverzug der Anleger – oder Widerrufsmöglichkeiten bildet die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds geeignete Liquiditätsrückstellungen anhand von Erfahrungswerten. Insbesondere für den Fall, dass in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, stehen etwaige nicht kurzfristig erfüllbare Rückzahlansprüche unter Liquiditätsvorbehalt nach Maßgabe von § 22 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages, der insoweit vorsieht, dass die Auszahlungen ggf. in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten nach einem Zahlungsplan erfolgen. Hintergrund ist, dass die Vermögensgegenstände der Anlageklasse Private Equity regelmäßig nicht kurzfristig liquidierbar sind.

III. Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten

Der Fonds wird konzeptionsbedingt kein Leverage in dem Sinne einsetzen, dass die Anschaffung von Vermögensgegenständen (teilweise) durch Fremdkapital finanziert wird. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden.

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen, Belastung von Vermögensgegenständen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Fremdkapital für den Fonds zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufzunehmen und zu diesem Zweck Sicherheiten in Form der Abtretung von Rechtsansprüchen aus Zielfondsanteilen oder ausstehenden Einlagen an die Kreditgeber zu gewähren. Kreditgeber, Konditionen und Fälligkeiten einer Fremdkapitalaufnahme würden sich dann aus den jeweiligen konkreten Umständen des Fonds und der Marktlage ergeben.

Kreditaufnahmen für Rechnung des Fonds sind hierbei entsprechend den Anlagebedingungen maximal bis zur Höhe von 25 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds möglich, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Kreditaufnahme, z. B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung, erforderlich ist. Eine Hebeleffizienz darf 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Die Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

Handhabung von Sicherheiten

Für Rechnung oder im Namen des Fonds werden grundsätzlich keine Sicherheiten entgegengenommen. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung ist keine konkrete Sicherheitenbestellung durch den Fonds beabsichtigt. Nach § 3 der Anlagebedingungen ist die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen in den vorstehend unter „Zulässigkeit von Kreditaufnahmen, Belastung von Vermögensgegenständen“ erläuterten Grenzen zulässig. Die Einzelheiten bezüglich einer etwaigen Sicherheitenbestellung – insbesondere hinsichtlich der Art, des Umfangs und deren Wiederverwendung – würden sich aus den jeweiligen Kreditverträgen ergeben und können noch nicht benannt werden. Die Risiken, die bei dem Einsatz von Fremdkapital und damit in Zusammenhang stehender Sicherheitenbestellung entstehen können, sind im Kapitel L „Risiken“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

IV. Sonstige Informationen zum Fonds

Der Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.09.2023 dient planmäßig der Aufnahme von Anlegern (Platzierungszeitraum). Das Jahr 2023 bildet zusammen mit den Jahren 2024, 2025, 2026 und 2027 die Aufbauphase. Diese Jahre dienen dem Aufbau des Portfolios des Fonds. Nach dem Abschluss der Aufbauphase soll der Fonds keine neuen Zielfondsanteile mehr eingehen. Mit dem 01.01.2028 beginnt die Auszahlungsphase des Fonds, während derer die Rückflüsse aus Zielfonds, soweit sie nicht für Verpflichtungen des Fonds benötigt werden, den Anlegern ausgezahlt werden.

Laufzeit, Voraussetzung für Auflösung und Übertragung des Fonds

Die Laufzeit des Fonds beginnt ab dem Datum der Vertriebsgenehmigung, frühestens am 01.01.2023, und ist bis zum 31.12.2034

befristet (Grundlaufzeit). Der Fonds wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden würden. Die Gesellschafter können auch einen früheren Liquidationsbeginn beschließen, wenn die Veräußerung der letzten Zielfondsbeleihung durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.

Der Fonds wird in der Liquidation von der Liquidatorin abgewickelt.

Der Fonds kann vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

Insbesondere nach Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2028 werden Rückflüsse aus Zielfonds als Liquidität an die Anleger ausgezahlt, soweit nicht vertragliche Zahlungspflichten erfüllt werden müssen. Neben der plangemäßen Selbstliquidation der Zielfondsbeleihungen kann die KVG, soweit wirtschaftlich angezeigt, auch einen aktiven Verkaufsprozess der Zielfondsbeleihungen einleiten. Im Rahmen dieses Verkaufsprozesses ist auch ein Verkauf an einen anderen von der KVG oder einem verbundenen Unternehmen verwalteten Fonds oder an ein mit der KVG verbundenes Unternehmen denkbar, vorausgesetzt, der Verkauf erfolgt zu marktüblichen Bedingungen im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der KVG.

Die Liquidation des Fonds wird durch die Liquidatorin durchgeführt, der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbleiben jedoch die Rechte und Pflichten wie vor Beginn der Liquidation. Weitere Einzelheiten zu der Auflösung des Fonds sind in § 23 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Nach Maßgabe des § 161 Abs. 3 KAGB hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Liquidation beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen. Die (mittelbaren) Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten des Fonds.

Außerdem würde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fonds zu seiner Auflösung führen. Im Falle einer insolvenzrechtlichen Auflösung wird der Fonds grundsätzlich durch den Insolvenzverwalter nach Maßgabe der einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften abgewickelt.

Weiterhin kann nach Maßgabe des § 154 i. V. m. § 99 Abs. 1 bis 4 KAGB in den dort bezeichneten Fällen das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds enden. Grundsätzlich hat in solchen Fällen die Verwahrstelle nach § 100 Abs. 2 KAGB den Fonds abzuwickeln, wenn nicht ein in § 154 Abs. 2 KAGB genannter Sonderfall (z. B. Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Liquidators) eintritt.

Eine Umwandlung des Fonds in Form der Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens des Fonds als Ganzes auf einen anderen geschlossenen inländischen Publikums-AIF bzw. durch Übertragung des Vermögens eines anderen geschlossenen inländischen Publikums-AIF als Ganzes auf den Fonds oder im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen des Fonds und eines (oder mehrerer) geschlossenen inländischen Publikums-AIF jeweils als Ganzes auf einen neuen dadurch gegründeten geschlossenen inländischen Publikums-AIF ist möglich. Hierbei sind die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die speziellen Vorgaben des KAGB zu berücksichtigen. Gleichermaßen gilt für die Umwandlung durch Spaltung, durch Formwechsel oder durch Vermögensübertragung.

Geschäftsjahr, Regeln für Ermittlung und Verwendung der Erträge, Auszahlungshäufigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der Fonds erzielt insbesondere Erträge aus den Zielfondsbeleihungen, die diese beispielsweise durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen generiert haben und die ihm in Form von Rückflüssen zufließen. Die Erträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung ermittelt und periodengerecht abgegrenzt. Es findet kein Ertragsausgleichverfahren statt.

Die Rückflüsse erhöhen die Liquidität des Fonds, aus der zunächst entsprechend den Anlagebedingungen die Kosten und Gebühren und auch etwaige Fremdkapitaldienste bezahlt werden. Im Übrigen wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die an den Fonds ausgezahlten Beträge in der Auszahlungsphase, vorbehaltlich einer angemessenen Liquiditätsreserve und, soweit sie nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt werden, zur Auszahlung an die Anleger bereitstellen. Zur Vereinfachung erfolgen diese Auszahlungen nach Ermessen der Geschäftsleitung in Tranchen. Es gibt somit keine Regelauszahlungstermine.

Die Auszahlung an den Anleger erfolgt nur, soweit er seine Einlage samt Agio vollständig eingezahlt hat.

Erhältlichkeit des Jahresberichtes und sonstiger Informationen

Der Jahresbericht des Fonds und sonstige Informationen zum Fonds können vom Anleger ebenso wie von jedem am Erwerb eines Anteils Interessierten bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, ab erstmaliger Veröffentlichungspflicht angefordert werden.

Name des beauftragten Abschlussprüfers

Für den Fonds soll für das Geschäftsjahr 2023 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ganghoferstraße 29, 80339 München, als Abschlussprüfer bestellt werden.

Angabe der Börsen oder Märkte / ungeregelte Zweitmärkte

Für den Handel mit Anteilen an dem Fonds besteht derzeit kein geregelter Markt, der einer Wertpapierbörse vergleichbar wäre. Die freie Handelbarkeit der Anteile an dem Fonds ist somit durch das Fehlen eines geregelten Marktes eingeschränkt. Eine Veräußerung der Anteile an dem Fonds kann lediglich über Zweitmärkte für Kommanditbeteiligungen erfolgen, wenn sich dort ein entsprechender Kaufinteressent finden lässt. Der dem Handel auf solchen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann der Markt- bzw. Börsenpreis von dem für den Fonds ermittelten Nettoinventarwert je Anteil abweichen.

Sicherstellung der Zahlungen an die Anleger

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die Beteiligungen der Anleger mittels eines von einem externen Anbieter speziell für geschlossene Fonds entwickelten Softwaresystems. Die in der Beitrittserklärung angegebenen sowie später vom Anleger bekannt gegebenen Daten, wie auch die Bankverbindung, werden darin gespeichert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich bei Auszahlungen dennoch vor, die Gültigkeit dieser Bankdaten nochmals beim Anleger abzufragen bzw. den Anleger vor Auszahlungen unter Angabe der jeweils aktuell hinterlegten Bankverbindung anzuschreiben. Zahlungen an die Anleger – wie auch alle übrigen Zahlungen – unterliegen zudem der Kontrolle durch die Verwahrstelle.

Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, kostenlos bezogen bzw. eingesehen werden, solange und soweit gesetzlich erforderlich.

Angabe zum jüngsten Nettoinventarwert (§ 297 Abs. 2 KAGB)

Ein Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder für frühere Zeitpunkte ist wegen der Neuauflage des Fonds noch nicht sinnvoll ermittelbar.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds verfügt nicht über verschiedene Teilinvestmentvermögen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swap

Der Fonds nimmt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swap-Geschäfte vor.

E. Profil des typischen Anlegers, Zielmarkt

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich insbesondere an Privatanleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und deshalb ihrem Vermögensportfolio Private Equity als renditestarke Ergänzung beimischen möchten. Neben Privatanlegern richtet sich das Beteiligungsangebot grundsätzlich auch an professionelle und semiprofessionelle Anleger.

Bei dem Fonds handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, bei der es typischerweise über mehrere Jahre hinweg zu Auszahlungen kommen wird, deren Zeitpunkt und Höhe nicht sicher vorausgesagt werden können. Der typische Anleger hat wegen der Bindung des Kapitals im Rahmen der nicht vorhersehbaren Dauer der Beteiligung an den Zielunternehmen einen langfristigen Anlagehorizont. Er rechnet mit der ersten Kapitalauszahlung, die nur eine Teilzahlung darstellen wird, nicht vor dem 01.01.2028 und mit der vollständigen Kapitalrückzahlung nicht vor dem Laufzeitende des Fonds.

Der typische Anleger ist von seinen Erfahrungen und Kenntnissen her in der Lage, die Chancen und Risiken einer Anlage in Form eines Dachfonds zu verstehen und einzuschätzen.

Der typische Anleger weiß, dass es sich bei der Anlageklasse Private Equity, mithin auch in Form des Dachfonds, um ein unternehmerisches Engagement handelt und die überdurchschnittlich hohen Renditemöglichkeiten unternehmerischer Engagements stets ein Verlustrisiko bergen (vgl. Kapitel L unter „Totalverlustrisiko“). Dennoch legt der typische Anleger keinen Wert auf eine externe Absicherung durch Versicherungen, Garantien oder andere Formen der Haftungsübernahme, sondern auf andere Arten der Risikominderung, insbesondere das Unterlassen konzeptioneller Kreditaufnahmen sowie die Vermeidung von Klumpenrisiken auf Ebene der Zielunternehmen durch die diversifizierende Investitionsform als Dachfonds.

Der typische Anleger wird nur den Teil seines liquiden Vermögens investieren, mit dem er einen etwaigen Verlust tragen könnte. Gemäß § 152 Abs. 3 S. 3 KAGB ist eine Nachschusspflicht ausgeschlossen.

Die Beteiligungsmöglichkeit ist somit für Anleger, die kurz- oder mittelfristig über investierte Gelder verfügen müssen, eine Kapitalbeteiligung mit fester Zinszahlung, eine Kapitalgarantie oder einen feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem feststehenden Termin wünschen, ausdrücklich nicht geeignet.

F. Faire Behandlung der Anleger

Sämtliche ausgegebenen Anteile am Fonds haben die gleichen Rechte und Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilklassen nach § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird alle Anleger des Fonds fair behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Anleger des Fonds unter wesentlich gleichen Umständen gleich behandelt werden. Keinem der Anleger des Fonds wird eine Vorzugsbehandlung gewährt.

Um die faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterschiedliche Maßnahmen in ihren organisatorischen Ablauf integriert und verschiedene Richtlinien erlassen. So hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger Vorgaben zu dem Umgang mit Interessenkonflikten getroffen. Diese Vorgaben umfassen Maßnahmen zu der Vermeidung, der Erfassung und dem Management von Interessenkonflikten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Fonds und Anleger der Fonds unter wesentlich gleichen Umständen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt.

G. Rechtliche Auswirkungen der für den Fonds eingegangenen Vertragsbeziehungen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Beteiligung basieren auf dem unter Kapitel V abgedruckten Gesellschaftsvertrag und dem unter Kapitel W abgedruckten Text des mit der Treuhänderin abzuschließenden Treuhandvertrags. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung und die Annahme des Beitritts durch die Treuhänderin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH wird dieser Treuhandvertrag geschlossen und damit der Beitritt des Anlegers zum Fonds verbindlich. Voraussetzung für die Annahme durch die Treuhänderin ist, dass sämtliche Unterlagen vorgelegt und sämtliche Pflichtangaben seitens des Anlegers geleistet sind.

Als Gerichtsstand ist bzw. wird sowohl hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages als auch hinsichtlich des Treuhandvertrages München vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB bzw. Art. 17 ff. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ist, gelten für den Gerichtsstand die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Sowohl auf den Gesellschaftsvertrag als auch auf den Treuhandvertrag findet nach dem Beitritt des Anlegers grds. das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit nicht die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des anderen Landes, in dem der Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Geltung kommen. Die Vollstreckung von Urteilen gegen den Fonds, die Komplementärin bzw. Liquidatorin, die Treuhandkommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft richtet sich grds. nach der Zivilprozeßordnung (ZPO). Da sämtliche vorgenannten Gesellschaften inländischem Recht unterstehen, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung. Die in einem Mitgliedstaat der EU ergangenen Entscheidungen werden dabei in Deutschland nach Art. 36 ff. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vor deren Vollstreckung anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

H. Anteile

I. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Bei diesem Investitionsangebot handelt es sich um eine (über die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin gehaltene) Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Dachfonds der Anlageklasse Private Equity in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Der Anleger beteiligt sich an dem Fonds, indem er der Treuhandkommanditistin den Abschluss des Treuhandvertrages, vollständig abgedruckt in Kapitel W, anbietet und diese das Angebot annimmt. Obwohl im Rahmen des Treuhandverhältnisses dem Anleger als Treugeber wesentliche Rechtspositionen vorbehalten sind (hierzu sogleich), ist insbesondere registerrechtlich allein die Treuhandkommanditistin als Kommanditistin beteiligt und hält diese Kommanditbeteiligung für die beigetretenen Anleger.

Dem Anleger stehen die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten zu. Dies sind insbesondere:

1. Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte
2. Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und Ausübung des auf den treuhänderisch gehaltenen Anteil entfallenden Stimmrechts (je 1 Euro eines geleisteten Kapitalanteils nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme)
3. Recht auf Ergebnisbeteiligung (§ 10 des Gesellschaftsvertrags)
4. Recht auf Erhalt von Entnahmen, die die KVG nach unternehmerischem Ermessen auszahlt, wenn der Fonds auch unter Berücksichtigung ausstehender Zahlungspflichten über Liquiditätsüberschüsse verfügt
5. Pflicht zur vollständigen Einzahlung der Einlage zzgl. Agio.

Da es sich bei den Anteilen an dem Fonds um Kommandanteile und nicht um Aktien handelt, können keine Angaben zur Verbriefung, zur Art der Ausgabe (Anteilscheine oder Einzelurkunden; Inhaber- oder Namensaktien) und zur Stückelung gemacht werden.

II. Anzahl der Anteile, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anzahl der Anteile

Wie viele Anteile am Fonds letztlich begeben werden, hängt vom Platzierungserfolg, der zugrundeliegenden Definition der Anteile und ggf. der Stückelung ab und kann daher noch nicht bestimmt werden.

Für Zwecke der laufenden Bewertung (vgl. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags) entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro einem Anteil am Fonds. Der Gesamtbetrag der Anteile ist unbegrenzt. Im Übrigen entspricht jede Vertragsnummer einem Anteil (vgl. § 8 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags). Mithin kann also noch nicht bestimmt werden, wie viele Anteile am Fonds letztlich begeben werden.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile am Fonds werden von der RWB Partners GmbH und ggf. deren beauftragten Vermittlern vermittelt.

Die Beitrittserklärung ist vollständig ausgefüllt bei der DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH, Zweigniederlassung Keltenring 5, 82041 Oberhaching, einzureichen, die diese Beitrittserklärung grundsätzlich annimmt, sobald der Anleger sämtliche erforderlichen Unterlagen vorgelegt, sämtliche Pflichtangaben geleistet hat und keine rechtlichen Hindernisse, z. B. aufgrund des Geldwäschegegesetzes, mehr bestehen.

Die Beteiligung erfolgt als Treugeber über die Treuhänderin unter Abschluss des unter Kapitel W abgedruckten Treuhandvertrags.

Durch die Kapitaleinzahlungen der Anleger auf das Konto des Fonds erhöht sich die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin jeweils entsprechend. Den in dieser Weise erhöhten Anteil hält die Treuhandkommanditistin anteilig im eigenen Namen, aber für die Rechnung des jeweiligen Anlegers. Kündigt der Anleger nach vertragsgemäßer Einzahlung seiner Kapitaleinlage (zzgl. Agio) den mit der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten und erteilt er der Geschäftsführung des Fonds eine unwiderrufliche notariell beglaubigte Vollmacht für Handelsregistereintragungen, kann er die Einräumung einer Stellung als Direktkommanditist verlangen.

Ausgabepreis / Einzahlungskonto / Einzahlungsmodalitäten

Der Anleger kann sich mit Einlagen, deren Mindestzeichnungssumme sich auf 5.000 Euro zzgl. 5 Prozent Agio beläuft, am Fonds beteiligen. Höhere Beträge sind nach Wahl des Anlegers unbegrenzt möglich, sie müssen jedoch ohne Rest durch einhundert teilbar sein.

Die Fälligkeit der Einmaleinlage ist nach Wahl des Anlegers durch Angabe in der Beitrittserklärung im Rahmen von spätestens drei Monaten nach Zeichnung frei wählbar. Die Einmaleinlage ist auf folgende Bankverbindung des Fonds durch Überweisung zu leisten:

Kontoinhaber	RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
IBAN	DE51 7002 0270 0032 6844 40
BIC	HYVEDEMMXXX
Bank	UniCredit Bank AG

Weder Rücknahme noch Umtausch der Anteile

Eine Rücknahme der Anteile – d. h. ein vertraglich eingeräumtes Recht zur regelmäßigen Anteilsrücknahme – oder ein Umtausch der Anteile ist nicht möglich. Es handelt sich um einen geschlossenen Fonds.

Kündigungs- und Widerrufsrecht

Der Anleger kann im Falle eines bestehenden außerordentlichen Kündigungsrechtes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seine Beteiligung auflösen. Die außerordentliche Kündigung kann gegenüber der Treuhandkommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, beide geschäftsansässig Keltenring 5, 82041 Oberhaching, erklärt werden.

Einem Anleger kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Anleger nach Eintritt des Zahlungsverzuges und nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung den rückständigen Betrag seiner Kapitaleinlage zzgl. Agio nicht leistet. Im Falle der außerordentlichen Kündigung schuldet der Fonds als Auszahlung an den Anleger den Saldo der Kapitalkonten I bis III (Auseinandersetzungsguthaben), gemindert um ggf. vom Anleger geschuldeten Schadenersatz.

Das Widerrufsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

I. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform, Sitz und gezeichnetes Kapital

Zur Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds wurde die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit Sitz Keltenring 5, 82041 Oberhaching, bestellt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Satzung vom 26.04.2005 gegründet und am 13.06.2005 in das Handelsregister eingetragen. Das gezeichnete Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt 500.000 Euro und ist voll eingezahlt.

Erlaubnis

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Schreiben vom 29.10.2014 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß §§ 20, 22 KAGB die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt.

Inhalt des Kapitalverwaltungsgesellschafts-Bestellungsvertrages

Inhalt des Bestellungsvertrages ist die Verwaltung des Fonds. Kernverwaltungstätigkeiten sind hierbei die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für den Fonds.

Darüber hinaus erbringt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds andere Aufgaben i. S. d. Anhanges I Ziff. 2 der Richtlinie 2011/61/EU bzw. ist für deren Erbringung verantwortlich. Der Vertrieb der Anteile an dem Fonds wird im Auftrag der KVG von der RWB Partners GmbH, einer Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, erbracht.

Im Rahmen des Portfoliomanagements tätigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des Fonds. Dabei beachtet die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag des Fonds und lässt sich von ihrer Schwestergesellschaft, der Munich Private Equity Partners GmbH (MPEP), beraten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wendet weiterhin ein geeignetes Risikomanagementsystem gem. § 29 KAGB an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Compliance-Funktion, der Geldwäscheprävention, der Internen Revision und ihres Rechnungswesens auf ihre Muttergesellschaft, die Munich Private Equity AG, ausgelagert. Das Investment Controlling hat sie auf ihre Schwestergesellschaft, die Munich Private Equity Partners GmbH, ausgelagert. Im Einzelnen wird dies in Kapitel Q.II. erläutert. Auch außerhalb des Rahmens einer aufsichtsrechtlichen Auslagerung nach § 36 KAGB kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft vertraglich der Hilfe anderer Dienstleister bedienen.

Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt. Insbesondere haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht für die Wertentwicklung des Fonds oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis.

Der KVG-Bestellungsvertrag ist für die Laufzeit und Liquidationsdauer des Fonds fest geschlossen. Eine Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, und beträgt mindestens sechs Monate.

Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft, weitere Hauptfunktionen

Der Vorstand besteht aus Herrn Norman Lemke und Herrn Armin Prokscha, beide geschäftsansässig im Keltenring 5, 82041 Oberhaching. Innerhalb des Vorstandes bestehen verschiedene Verantwortungsbereiche. Hierbei wird insbesondere die Funktion

des Vorstandes Portfoliomanagement und IT durch Herrn Norman Lemke und die Funktion des Vorstandes Risikomanagement, Kundenverwaltung und -service durch Herrn Armin Prokscha ausgeübt.

Die Vorstandsmitglieder nehmen außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Hauptfunktionen wahr, von denen die folgenden für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind: Herr Norman Lemke ist Vorstand der Munich Private Equity AG, der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Herr Armin Prokscha ist Prokurist und Leiter der Abteilung Recht und Compliance der Munich Private Equity AG und Geschäftsführer der beiden luxemburgischen Gesellschaften MPEP GP S.à r.l. und MPEP Luxembourg GP S.à r.l., die jeweils Komplementärgesellschaften luxemburgischer Alternativer Investmentfonds sind, die von der MPEP Luxembourg Management S.à.r.l. verwaltet werden. Herr Norman Lemke ist Geschäftsführer der vertriebsbeauftragten RWB Partners GmbH sowie der Walnut Verwaltungs GmbH, der Munich Private Equity Partners GmbH und der RWB Agentur GmbH. Die vier vorgenannten Gesellschaften sind Schwesterunternehmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Außerdem sind Herr Norman Lemke und Herr Armin Prokscha Geschäftsführer der Komplementärin des Fonds, der RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH.

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Walter Blancke, Hochschullehrer (Vorsitzender)

Jörg Weidinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Thomas Robl, Unternehmensberater

Außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Herr Dr. Robl als Managing Partner der VTC Partners GmbH, einer mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in München, tätig. Im Übrigen werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine weiteren für die Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutsamen Hauptfunktionen ausgeübt.

Herr Prof. Dr. Blancke ist von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Munich Private Equity AG.

Anforderungen gem. § 25 Abs. 6 KAGB

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzudecken, hält die Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzliche Eigenmittel vor. Der entsprechend vorzuhaltende Betrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Kapitalanforderungen und wird im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben jährlich neu berechnet und ggf. angepasst. Alternativ zu der vorbezeichneten Kapitalunterlegung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Absicherung der Berufshaftungsrisiken eine entsprechende Versicherung abschließen.

Weitere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat seit ihrer Gründung in 2005 bis zur Prospekaufstellung neben dem vorliegenden Fonds bereits 35 RWB Private Capital Fonds öffentlich emittiert und verwaltet die aus folgender Liste ersichtlichen 39 Fonds (d. h. AIF im Sinne des § 1 KAGB).

Verwaltete Fonds

GLOBAL MARKET FONDS	
1	2. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH
2	2. RWB PrivateCapital GmbH & Co. Beteiligungs KG i.L.
3	2. Private Capital Zweitmarkt GmbH i.L.
4	3. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH i.L.
5	3. RWB PrivateCapital GmbH & Co. Beteiligungs KG i.L.
6	RWB PrivateCapital GmbH & Co. Dritte Beteiligungs KG i.L.
7	RWB Global Market GmbH & Co. Cost Average I KG
8	RWB Secondary Market 2005 GmbH & Co. KG i.L.
9	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary II KG i.L.
10	4. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A KG
11	4. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B KG
12	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary III KG i.L.
13	5. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG
14	5. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG
15	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary IV KG i.L.
16	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary V geschlossene Investment-KG i.L.
17	6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG
18	6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG
19	RWB Global Market Fund VII GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
20	RWB International 8 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
SPECIAL MARKET FONDS	
21	RWB Special Market GmbH & Co. India I KG i.L.
22	RWB Special Market GmbH & Co. China I KG i.L.
23	RWB Special Market GmbH & Co. Germany I KG i.L.
24	RWB Special Market GmbH & Co. India II KG i.L.
25	RWB Special Market GmbH & Co. China II KG i.L.
26	RWB Special Market GmbH & Co. Infrastructure India I KG i.L.
27	RWB Special Market GmbH & Co. Special Situations KG i.L.
28	RWB Special Market GmbH & Co. Germany II KG i.L.
29	RWB Special Market GmbH & Co. India III KG i.L.
30	RWB Special Market GmbH & Co. China III KG i.L.
31	RWB Special Market GmbH & Co. Asia I KG i.L.
32	RWB Special Market GmbH & Co. Germany III geschlossene Investment-KG i.L.
33	RWB Special Market GmbH & Co. China IV KG i.L.
34	RWB Special Market GmbH & Co. Asia II geschlossene Investment-KG i.L.
35	RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG i.L.
DIRECT RETURN FONDS	
36	RWB Direct Return GmbH & Co. geschlossene Investment-KG i.L.
37	RWB Direct Return II GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
38	RWB Direct Return III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
39	RWB Direct Return 4 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

J. Angaben zur Verwahrstelle

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG wurde von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs.1, S. 1 KAGB für den Fonds beauftragt. Sitz der Verwahrstelle ist 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstraße 24. Sie ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 108617.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den §§ 80 ff. KAGB) sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Verwahrstelle übernimmt im Rahmen ihrer Verwahrstellentätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;
2. Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
3. Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds und die Ermittlung des Wertes des Fonds den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;
4. Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds oder für Rechnung des Fonds überwiesen wird;
5. Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB, des Gesellschaftsvertrages und den Anlagebedingungen verwendet werden;
6. Ausführung der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des Fonds verstößen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
7. Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;
8. Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Fonds übereinstimmen;
9. Überwachung der Eintragung beziehungsweise Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Absatz 4 KAGB;
10. Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren

Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit von der Art der verwahrten Vermögensgegenstände und der Laufzeit des Fonds sind gesondert in einem sogenannten „Service Level Agreement“ geregelt. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger des Fonds zu handeln. Für die Verwahrstelle bestehen bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwahrstelle für den Fonds keine Interessenkonflikte (Stand 30.09.2022). Interessenkonflikte können hauptsächlich entstehen zwischen

- der Verwahrstelle und Kunden / Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und Kunden / Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und der Verwahrstelle bzw. der HAL- Gruppe,
- verschiedenen Kunden / Geschäftspartnern,
- Mitgliedern der HAL- Gruppe.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahraufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) auszulagern. Davon wird die Haftung der Verwahrstelle nicht berührt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen auf andere Unternehmen übertragen. Da ein Erwerb von verwahrfähigen Vermögensgegenständen nicht geplant ist und insoweit kein Depot bei der Verwahrstelle eröffnet werden soll, ist an dieser Stelle zurzeit eine Beschreibung von Auslagerungen auf Unterverwahrstellen nicht erforderlich. Auf Antrag werden dem Anleger Informationen zur Verwahrstelle auf dem neuesten Stand hinsichtlich deren Identität, Pflichten und Interessenkonflikte im Sinne des § 165 Abs. 2 Nr. 32 KAGB und hinsichtlich der ausgelagerten Verwahraufgaben im Sinne des § 165 Abs. 2 Nr. 33 KAGB übermittelt.

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Vertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare eigene Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

K. Angaben zur Treuhandkommanditistin

Name, Anschrift, Firma und Sitz

Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH.

Sitz und Geschäftsanschrift:	Nußbaumstraße 8, 80336 München (Amtsgericht München, HRB 147770, Tag der ersten Eintragung: 13.05.2003)
Zweigniederlassung:	Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Geschäftsführerin:	Frau Ulrike Scholz

Rechtsgrundlage der Tätigkeit, Rechte und Pflichten

Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist das Halten des für den Anleger übernommenen Kommanditanteils am Fonds im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers. Dies bedingt insbesondere die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin, die im Treuhandvertrag (Text vollständig abgedruckt im Kapitel W), der (neben dem Gesellschaftsvertrag) Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin für den Anleger ist, niedergelegt sind:

1. Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger bei Vorliegen aller Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben
2. Erhöhung der eigenen Kommanditeinlage am Fonds aufgrund Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die Anleger auf die Bankverbindung des Fonds
3. Haftung gegenüber Dritten in Höhe von 1.000 Euro
4. Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Treugebers oder bei fehlender Weisung entsprechend der Ankündigung bzw. im Sinne der Gemeinschaft aller Treugeber; bei einer wesentlichen Änderung der Anlagebedingungen (§ 267 Abs. 3 KAGB) darf die Treuhandkommanditistin nicht ohne Weisung abstimmen.

Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung

Die Treuhandkommanditistin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH erhält vom Fonds zur Abgeltung ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von monatlich 400 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Monate bis zum Platzierungsende und danach in Höhe von 2.975 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p. a., im Jahr der Schließung des Fonds für neue Anleger anteilig für die Monate nach Schließung. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

Sonstige Informationen zur Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist an dem Fonds mit einer auf eigenen Namen und eigene Rechnung gehaltenen Kapitaleinlage in Höhe von 1.000 Euro beteiligt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Treuhandkommanditistin kein Agio berechnet, da bezüglich ihrer Beteiligung auch keine Kosten entstanden.

Die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beläuft sich auf 1.000 Euro.

Die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH ist auch Treuhandkommanditistin weiterer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds und ist berechtigt, weiteren Fonds als Treuhandkommanditistin beizutreten.

L. Risiken

Bei der Beteiligung an dem Fonds handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, die für die Anleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung kann über die gesamte prognostizierte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die das Risikoprofil des Fonds zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beeinflussen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Melde- und Berichtspflichten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Anleger über das aktuelle Risikoprofil bzw. über dessen wesentliche Änderungen zu informieren. Die nachfolgende Darstellung kann nicht alle möglichen Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Abgabe der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten lassen.

Der Fonds ist berechtigt, in Dach-Private-Equity-Fonds oder Private-Equity-Fonds (jeweils im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013) zu investieren. Diese werden im Verkaufsprospekt einheitlich als „Zielfonds“ bezeichnet, wenn nicht eine Differenzierung zur Erläuterung des speziellen Risikos erforderlich ist.

Aus Gründen der Risikokategorisierung unterscheidet die nachfolgende Darstellung zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken sowie anlegergefährdenden Risiken.

I. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Hierbei handelt es sich um Risiken, die die Realisierung der mit der Eingehung der Beteiligung erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung gefährden könnten. Eine Unterteilung in einerseits prognose- und andererseits anlagegefährdende Risiken wird nicht vorgenommen, da sich die prognosegefährdenden Risiken bei langer Dauer oder starker Intensivierung zu anlagegefährdenden Risiken wandeln können.

Die einzelne Realisierung dieser Risiken oder das Zusammentreffen mehrerer der genannten Risiken kann zu geringeren oder verzögerten Auszahlungen an den Anleger bis zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Wirtschaftliches Risiko der Zielunternehmen

Der Fonds stellt den Zielfonds Kapital zur Verfügung, das diese wiederum ggf. mittelbar in Zielunternehmen investieren. Die Zielunternehmen arbeiten damit operativ wirtschaftlich entsprechend ihrem jeweiligen Unternehmenszweck. Die Zielfonds, der Fonds und der Anleger tragen somit mittelbar die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken dieser Zielunternehmen, welche zum Beispiel im Falle einer Wirtschaftskrise oder einer Fehleinschätzung des Managements bis hin zu der Insolvenz eines solchen Zielunternehmens führen können, was auch den Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals nebst Agio zur Folge haben kann.

Totalverlustrisiko

Bei einer unternehmerischen Beteiligung wie der vorliegenden ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlusts seiner Kapitalanlage nebst Agio ausgesetzt. Der Anleger erhält keine feste oder prognostizierbare Auszahlung aus dem Fonds und auch keine Gewähr, dass er sein eingesetztes Kapital selbst zurück erhält.

Die mit der Beteiligung beabsichtigte wirtschaftliche Entwicklung ist unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielfonds, in die jeweils investiert wurde, verbunden, und so letztendlich von der Entwicklung der von diesen ggf. mittelbar gehaltenen Zielunternehmen abhängig. Infolge dieser verschiedenen Umstände kann der Anleger seine investierte Einlage ganz oder teilweise verlieren. Das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (Einlage nebst Agio) muss dem Anleger bewusst sein. Eine Absicherung durch Garantien, Einlagensicherungssysteme, Sicherungsfonds, Versicherungen etc. besteht nicht.

Risiko aus unbekannten Zielfondsinvestments

Der Geschäftszweck des Fonds besteht in der Investition in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity weltweit. Hinsichtlich der Auswahl der Zielfonds sind in den Anlagebedingungen Vorgaben festgelegt, die konkreten Zielfonds stehen jedoch noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung kann somit noch nicht bestimmt werden, wie viele und welche Zielfonds letztendlich gezeichnet werden bzw. wie viel das jeweils investierte Kapital betragen wird.

Dieses Vorgehen – erst wird Kapital eingeworben und sodann werden auf Basis des eingeworbenen Kapitals Investitionsobjekte ausgewählt und Zahlungsverpflichtungen (Commitments) eingegangen – ist bei Investitionen in Private Equity weltweit üblich.

Die von dem Fonds zu zeichnenden Zielfonds befinden sich zum Zeitpunkt der Abgabe einer Zahlungsverpflichtung an den jeweiligen Zielfonds durch den Fonds ihrerseits ebenfalls noch in der Phase der Eigenkapitaleinwerbung, in der ggf. noch keine oder nur wenige Investitionen getätigt worden sind. Bei Zeichnung der Zielfonds stehen daher regelmäßig die von den jeweiligen

Zielfonds ggf. mittelbar zur Investition ausgewählten Zielunternehmen noch nicht konkret fest, sondern sie sind abstrakt anhand der Auswahlkriterien beschrieben. Die ggf. mittelbare Investition der Zielfonds in die Zielunternehmen erfolgt typischerweise erst nach der Schließung des jeweiligen Zielfonds für neue Zeichner. Diese Investitionsphase dauert üblicherweise fünf Jahre.

Aus dieser vorstehend erläuterten Investitionsweise ergibt sich für den Anleger das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Zielfonds bzw. das jeweilige Zielfondsmanagement Zielunternehmen auswählt, die sich als ungeeignete Investitionsobjekte herausstellen, beispielsweise weil die letztlichen Zielunternehmen aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen ihre Ergebniserwartungen nicht erfüllen oder nur mit Verlust veräußert werden können oder die Investitionsphase der Zielfonds über den üblichen Zeitrahmen hinaus andauert. Ferner besteht das Risiko, dass nicht jederzeit geeignete Zielfonds bzw. Zielunternehmen zur Investition zur Verfügung stehen. In der Folge können Auszahlungen an Anleger später als geplant erfolgen. Der Anleger kann den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleiden.

Risiko aus Entnahmen bei Liquiditätsüberschüssen

Grundsätzlich ist ein Negativsaldo der Kapitalkonten I bis III aller an dem Fonds beteiligten Anleger und somit eine Rückzahlungspflicht aller Anleger denkbar bei aufgrund von Liquiditätsüberschüssen ausgezahlten Entnahmen (z. B. wenn es zu nicht vorhersehbaren Rückforderungen an den Fonds kommt). Soweit einzelne Anleger diese Rückzahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllen können (z.B. persönliche Insolvenz), hat der Fonds in dieser Höhe eine Forderung abzuschreiben. Hierdurch entsteht ein Verlust, der allen Anlegern auf dem Kapitalkonto II nach dem Verhältnis ihrer Ergebnisbeteiligung zugewiesen wird und der für diese Anleger das Beteiligungsergebnis schmälert und ggf. eine mögliche Rückzahlungspflicht erhöht.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Der Fonds wird im Schwerpunkt in Westeuropa und Nordamerika ansässige Zielfonds investieren. Er wirbt Anlagegelder in Euro ein. Alle Auszahlungen aus dem Fonds an den Anleger erfolgen in Euro. Die unmittelbaren Investitionen des Fonds in die Zielfonds, einschließlich der von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwalteten Zielfonds, erfolgen voraussichtlich im Wesentlichen in Euro.

Die Investitionen der Zielfonds erfolgen wiederum im Wesentlichen sowohl in Euro als auch in US-Dollar, können aber zu einem erheblichen Teil auch in anderen Währungen erfolgen. Die operative wirtschaftliche Tätigkeit der Zielunternehmen wird zudem regelmäßig in der jeweiligen Landeswährung erfolgen. Damit ist das Ergebnis des Fonds mittelbar auch von möglichen Währungsschwankungen und Wechselkursrisiken zwischen mehreren Währungen abhängig. Somit können, auch wenn im Verhältnis Fonds zu Zielfonds die Währung Euro maßgeblich sein wird, mittelbare Währungsrisiken vorliegen.

In einem geringen Umfang werden zwischen Fonds und Zielfonds unmittelbar Fremdwährungen maßgeblich sein. Im Verhältnis zwischen Fonds und Zielfonds liegt dann ein unmittelbares Währungsrisiko vor.

Die einzelnen Wechselkurse der maßgeblichen Währungen untereinander können sehr starken Schwankungen ausgesetzt sein. Diese volatilen Kursentwicklungen können kaum vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden. Das gilt insbesondere für den Zeitpunkt des Kursausschlages, dessen Richtung bzw. Stärke sowie für die Dauer einer derartigen (auch außerordentlichen) Entwicklung.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich die jeweilige Fiskal- und Geldpolitik des einzelnen Landes zu beachten, deren Entwicklung – und damit der Einfluss auf die Wechselkurse zwischen den Währungen – nicht vorherbestimmt werden kann.

Insgesamt können die bezeichneten (überwiegend mittelbaren) Währungsrisiken das Ergebnis des Fonds nicht nur schmälern, sondern auch zu einem Verlust führen. Dies betrifft nicht nur die Investitionstätigkeit des Fonds sowie der von ihm mittelbar bzw. unmittelbar gehaltenen Zielfonds, sondern auch die an den Anleger auszahlbaren Beträge, so dass dieser auch den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleiden könnte.

Risiken aus Liquiditätsmanagement, Liquiditätsrisiko, Fremdkapitalrisiko nebst Sicherheitenrisiko

Entsprechend der bei Private-Equity-Anlagen weltweit geltenden Usance, dass die Zielfonds zunächst Eigenkapital einwerben und sodann ggf. mittelbar in Zielunternehmen investieren, und aufgrund des Umstandes, dass die Investitionszeiträume aufgrund des unternehmerischen Charakters der Beteiligung nicht fest bestimmbar sind, werden sich die Investitionen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Auch sind die Einzahlungszeiträume der Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre gestreckt. Daraus ergibt sich das Risiko, dass das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital länger als erwartet nicht vollständig investiert werden kann und ggf. über einen längeren Zeitraum sog. Negativzinsen gezahlt werden müssen. Das nicht in Zielfonds investierte Kapital wird in dieser Zeit angelegt und erwirtschaftet in diesem Zeitraum nicht die für Private-Equity-Anlagen erwarteten Ergebnisse, unterliegt aber trotzdem einem Risiko des Teil- oder Totalverlustes, das bei keinem Schuldner vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Teil- oder Totalverlust der liquiden Mittel des Fonds kann für den Anleger zu niedrigeren Auszahlungen oder zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Wegen der typischen Abläufe von Anlagen in Private Equity kann der Fonds konzeptionsgemäß Zielfonds bereits zu einem Zeitpunkt zeichnen, zu dem ihm die erforderlichen Mittel noch nicht zugeflossen sind. Damit zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrufe der Fonds die

Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann, erfolgt eine solche frühzeitige Zeichnung auf Basis einer laufenden Liquiditätsplanung, die die jeweils vertragsgemäß dem Fonds zufließenden Einlagen, die erwarteten Rückflüsse und ggf. die Verfügbarkeit von Fremdkapital einbezieht. Kommt es zu erheblichen Abweichungen von der Liquiditätsplanung, kann gegenüber den Zielfonds ein Zahlungsverzug oder sogar endgültiger Zahlungsausfall eintreten, was neben der Bonität des Fonds auch den Zugang zu Zielfonds auf dem Private-Equity-Markt gefährden könnte bzw. bis zur Insolvenz des Fonds führen kann. Eine erhebliche Abweichung von der Liquiditätsplanung kann auch dadurch entstehen, dass Anleger in einem unerwartet hohen Maß ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und/oder von ihren etwaig zustehenden Widerrufsrechten Gebrauch machen. Daneben besteht das Risiko einer erheblichen Abweichung von der Liquiditätsplanung, wenn andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle – Anleger ihre Einlageverpflichtung nicht erfüllen. Kann der Zielfonds infolge dessen die bspw. zum Erwerb eines Unternehmensanteiles eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, kann dies zur Insolvenz des Zielfonds führen. Auch können etwaige zur Kreditabsicherung bestellte Sicherheiten des Fonds von Kreditgebern in solchen Fällen unter Marktwert verwertet werden.

Dann kann der Fonds aus seiner Zielfondsinvestition ein geringes Ergebnis oder auch einen Teil- oder Totalverlust seiner Anlage erleiden, was für den Anleger ebenso zu geringen Auszahlungen oder einem Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen kann.

Steuerliche Risiken

Der Gesetzgeber kann während der Laufzeit des Fonds jederzeit Änderungen des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuerrechts beschließen, das ganz oder teilweise zur Grundlage der steuerlichen Konzeption des Fonds geworden ist. Auch können sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligung des Fonds an einem Zielfonds nachträglich durch neue Gesetzgebung verändern. Ebenso können sich Verwaltungsanordnungen oder -praktiken der in- und ausländischen Finanzbehörden ändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds auswirken. Beispielsweise könnte die Anwendbarkeit des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeschränkt oder sogar abgeschafft werden, was unmittelbar die Steuerlast des Anlegers erhöhen und das Ergebnis des Anlegers aus dem Fonds verschlechtern würde. Die Finanzverwaltung oder Finanzgerichte könnten abweichende Rechtsauffassungen zu der Besteuerung der vom Fonds erzielten Einkünfte vertreten. Eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung zur Absicherung der Anerkennung der steuerlichen Konzeption wurde nicht eingeholt.

Eine erhöhte Steuerbelastung kann auch eintreten, wenn der Fonds anders als beabsichtigt steuerlich nicht als vermögensverwaltende sondern als gewerbliche Personengesellschaft beurteilt werden würde. In diesem Fall wären vom Fonds erzielte Einkünfte bei diesem gewerbesteuerpflichtig mit der Folge, dass das Vermögen des Fonds durch Gewerbesteuerzahlungen gemindert werden würde. Ob in diesem Fall eine entsprechende Entlastung der Anleger durch eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG möglich ist, ist ungewiss und hängt unter anderem von den individuellen Umständen auf Ebene des Anlegers ab. Wird der Fonds steuerlich als gewerbliche Personengesellschaft beurteilt, erzielen die Anleger nicht mehr Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Fonds, sondern Einkünfte aus Gewerbetrieb mit der Folge, dass der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d EStG in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von den Anlegern nicht in Anspruch genommen werden kann, was zu einer höheren tariflichen Einkommensteuerbelastung der Anleger führen kann.

Aufgrund des Abzugsverbots tatsächlich entstandener Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 9 EStG) können Emissionskosten und Ausgaben des Fonds, die nicht in Form der Fondsetablierungskosten (§ 6e EStG) als Anschaffungskosten vom Fonds erworbener Wirtschaftsgüter behandelt werden können, steuerlich nicht geltend gemacht werden. Je höher der Anteil der Emissionskosten und Ausgaben des Fonds ist, der nicht als Anschaffungskosten vom Fonds erworbener Wirtschaftsgüter behandelt werden kann, desto stärker weicht der steuerliche Gewinn vom wirtschaftlichen Gewinn ab.

Ausschüttungen aus Investmentfonds i.S.d. InvStG, an denen der Fonds beteiligt ist, führen auch dann zu steuerpflichtigen Einkünften für die Anleger, wenn es sich hierbei um die Rückgewähr zuvor geleisteter Einlagen handelt. Es ist nicht gewährleistet, dass eine steuerliche Geltendmachung der geleisteten Einlagen z.B. im Wege des Abzugs von Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Anteilsrückkäufen des Investmentfonds in vollem Umfang gelingt. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die vom Anleger zu versteuernden Einkünfte betragsmäßig das von ihm aus der Beteiligung am Fonds erzielte Ergebnis übersteigen.

Eine erhöhte Steuerbelastung – und damit ein schlechteres wirtschaftliches Ergebnis des Anlegers – kann sich auch einstellen, wenn es sich bei Zahlungen einer nicht in der EU unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft wirtschaftlich um die Rückzahlung von Einlagen handelt, die aber nach Auffassung der Finanzverwaltung als Einkünfte zu behandeln sind. Dieselbe Steuerfolge kann sich ergeben, wenn der Fonds oder ein Zielfonds an einer in der EU unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, bei der die Zahlungen zwar eine Einlagenrückgewähr darstellen, die als nicht steuerbarer Vorgang zu behandeln wäre, der nach § 27 Abs. 8 KStG erforderliche Nachweis der Einlagenrückgewähr jedoch nicht gelingt oder ein entsprechender Antrag nicht fristgerecht gestellt wird.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds kann gemindert werden, wenn die Investitionen stärker mit in- oder ausländischen Steuern belastet werden als erwartet und diese Steuerbelastung im Falle ausländischer Steuern nicht gemäß § 34c EStG von der Einkommensteuerschuld des Anlegers abgezogen werden kann.

Aus der Zurechnung von Einkünften während des Platzierungszeitraums erzielter Ergebnisse, anteilig nach Maßgabe der gezeichneten Beteiligung unabhängig vom konkreten Eintrittszeitpunkt der Anleger, kann es zu Abweichungen zwischen der Höhe der bei exakter tagweiser Berechnung den Anlegern steuerlich zuzurechnenden Einkünfte und der Höhe der den Anlegern davon gemäß Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Einkünfte mit der Folge steuerlicher Mehrbelastungen einzelner Anleger kommen.

Sollte der Fonds, entgegen der Annahme der Kapitalverwaltungsgesellschaft, von der Finanzverwaltung als Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG eingestuft werden (§ 20 Abs. 7 EStG), könnten Verluste aus dem Fonds nicht im Entstehungsjahr mit positiven Einkünften der Anleger verrechnet werden, sondern lediglich mit späteren Gewinnen derselben Einkunftsquelle. Der Anleger müsste für dieses Jahr höhere Steuern zahlen als bei Verlusten, die nicht als ein Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG zugehörig behandelt werden. Dies würde zu einem Liquiditätsnachteil des Anlegers führen und darüber hinaus das Risiko beinhalten, dass entstandene Verluste mangels späterer Gewinne gar nicht steuerlich geltend gemacht werden könnten.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine unmittelbare oder mittelbare Investition durch den Fonds in eine ausländische Kapitalgesellschaft so erfolgt, dass diese nach deutschem Steuerrecht niedrig besteuerte passive Einkünfte erzielt, die zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz (§§ 7ff bis 13 AStG) führen und damit insgesamt einer höheren Steuerbelastung unterliegen als Einkünfte aus vergleichbaren Investitionen, die nicht durch niedrig besteuerte Kapitalgesellschaften erzielt werden. Eine solche Hinzurechnungsbesteuerung würde die Steuerlast des Anlegers erhöhen und sein Ergebnis aus dem Fonds verschlechtern.

Soweit aus Investitionen des Fonds in Investmentfonds i.S.d. InvStG sogenannte Vorabpauschalen nach § 18 InvStG als Einkünfte der Anleger zu versteuern sind, ergibt sich für die Anleger eine steuerliche Belastung, ohne dass dem Fonds entsprechende Liquidität aus den Investmentfonds zufließt, die für Ausschüttungen an die Anleger genutzt werden könnte. Die Höhe der zu ermittelnden Vorabpauschale ist abhängig vom Basiszins, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und vom Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird und der während der Fondslaufzeit ansteigen kann.

Ein steuerliches Risiko besteht auch im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung bezogener Leistungen. Es besteht die Gefahr, dass entgegen der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis bezogene Leistungen zukünftig teilweise oder vollständig umsatzsteuerpflichtig werden und damit der Fonds mit Mehrkosten in Höhe dieser Umsatzsteuer belastet wäre. In Höhe dieser Mehrkosten durch Umsatzsteuer oder andere nach aktueller Rechtslage nicht entstehende Steuern könnte der Fonds keine Investitionen vornehmen, was zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Fonds und damit zu niedrigeren Auszahlungen oder für den Anleger sogar zum Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio des Anlegers führen könnte.

Risiko einer verzögerten Auszahlung

Die Laufzeit des Fonds ist in mehrere Phasen unterteilt. Im Platzierungszeitraum, der planmäßig vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 dauern wird, können sich die Anleger an dem Fonds beteiligen. Die Geschäftsführung kann beschließen, den Platzierungszeitraum um bis zu sechs Monate zu verlängern. Nach Ablauf des Platzierungszeitraums steht auch fest, in welcher Höhe dem Fonds Kapitalzusagen von Anlegern für die Vornahme von Investitionen zur Verfügung stehen. Der Beginn des Platzierungszeitraums markiert auch den Anfang der Aufbauphase, die bis zum 31.12.2027 angesetzt ist. Während der Aufbauphase werden die Zielfondsbeleihungen eingegangen und damit das Portfolio des Fonds aufgebaut. Am 01.01.2028 beginnt die Auszahlungsphase, in der keine Neuinvestitionen mehr geplant sind. Am 31.12.2034 endet planmäßig die Grundlaufzeit, und der Fonds wird durch die Komplementärin liquidiert.

Die vorgenannten Phasen sind durch den Fonds fest geplant. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es durch unvorhersehbare Umstände zu faktischen Abweichungen von dem Ablaufplan (Verlängerungen bzw. Verkürzungen) kommt. Hierbei kann u. a. der Zeitraum nicht vorhergesagt werden, in dem die Realisation der Zielunternehmen und damit die Mittelrückflüsse an die Zielfonds und an den Fonds stattfinden werden. Es kann sich um einen längeren Zeitraum handeln, wenn sich die Haltedauer der Zielfonds u. a. aus wirtschaftlichen Gründen verlängert oder ein wirtschaftlich angemessener Verkaufspreis nicht oder nur nach längerem Verkaufsprozess erzielt werden kann. Wenn hierdurch nach dem Ende der Grundlaufzeit absehbar noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden, kann von den Gesellschaftern und Treugebern ein späterer Eintritt in die Liquidation einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren um bis zu vier Jahre beschlossen werden.

Sollte sich also der vollständige Verkauf der Zielunternehmensbeleihungen durch die Zielfonds zeitlich verzögern, können sich damit die Auszahlungen an die Anleger in der Folge hinausziehen. Somit steht auch nicht fest, wann der Anleger genau Auszahlungen erhält. Dem Anleger muss mithin bewusst sein, dass sich die Auszahlungen über einen längeren Zeitraum verteilen können und möglicherweise nicht mit dem Beginn der Auszahlungsphase einsetzen, so dass er erst später als geplant über liquide Mittel aus dem Fonds verfügen könnte.

Veräußerungsrisiko auf Zielfonds- und Fondsebene

Von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds sind die Möglichkeiten der Zielfonds, sich von den ggf. mittelbar gehaltenen Zielunternehmen zu lösen und damit deren Wertentwicklung zu realisieren. Verzögert sich der geplante (Teil-) Veräußerungstermin und / oder ist eine (Teil-)Veräußerung auch mittelfristig nicht realisierbar, hat das negative Auswirkungen auf die Liquidität. Daneben besteht die Gefahr, dass die von den Zielfonds ggf. mittelbar gehaltenen Zielunternehmen nur unter dem Kaufpreis veräußert werden können, was ein Verlustrisiko nach sich ziehen kann.

Ferner besteht wegen des fehlenden öffentlichen Zweitmarktes auch auf Ebene des Fonds das Risiko, dass er für den Fall, dass er sich vorzeitig von den von ihm gehaltenen Anteilen an Zielfonds lösen möchte, keinen Erwerber findet oder nur zu einem Preis veräußern kann, der unter dem Kaufpreis liegt. Daraus würden für den Anleger niedrigere Auszahlungen, spätere Rückflüsse oder sogar der Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio resultieren.

Regulierungsrisiko

Der Fonds unterliegt staatlicher Regulierung in der Form des KAGB, mit dem die Richtlinie 2011/61/EU in deutsches Recht umgesetzt wurde. Durch behördliche Maßnahmen aufgrund des KAGB oder sonstiger regulatorischer Vorgaben können dem Fonds Mehrkosten entstehen, welche die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Fonds beeinträchtigen können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Auslegung von bestehenden oder durch die Einführung neuer Regulierungsvorgaben die rechtliche Zulässigkeit der vorliegenden Kapitalanlage sowie ihrer geplanten Investments durch nationale und europäische Aufsichtsbehörden verneint wird, was bis hin zu einer Rückabwicklung oder vorzeitigen Auflösung des Fonds führen könnte. In einem solchen Falle ist nicht gewährleistet, dass sich bereits entstandene Kosten voll amortisiert haben. Hierdurch können sich Auszahlungen an den Anleger verzögern, schmälern oder ganz entfallen, was für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals nebst Agio führen kann.

Risiko des Erlöschens, der Aufhebung der KVG-Erlaubnis, Kündigung aus wichtigem Grund

Es besteht das allgemeine Risiko, dass die der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG erteilte Erlaubnis zum Tätigwerden als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) wieder entzogen oder aufgehoben wird, diese erlischt oder der KVG-Bestellungsvertrag aus wichtigem Grund gekündigt wird, was zu einer vorzeitigen Liquidation des Fonds führen kann. Diese könnte die vorzeitige Abwicklung des Fonds zur Folge haben und kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals nebst Agio führen.

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit

Die Beteiligung ist während des Bestehens des Fonds fest abgeschlossen und nicht ordentlich kündbar. Ferner existiert für die Beteiligung am Fonds kein regelmäßiger Zweitmarkt. Im Gegensatz dazu besteht z. B. bei Aktien börsennotierter Unternehmen fast immer die Möglichkeit, diese an der Börse zu verkaufen. Eine Übertragung der vorliegend angebotenen Beteiligung ist damit nur durch eine private Veräußerung und regelmäßig nur erschwert möglich. Es besteht keine Gewähr, dass ein veräußerungswilliger Anleger einen Käufer findet. Auch muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Übertragung zustimmen. Die Zustimmung kann versagt werden, bspw. wenn es sich beim Erwerber um eine Gesellschaft handelt, die (auch) Wettbewerber des Fonds, der KVG oder eines mit der KVG verbundenen Unternehmens sein könnte. Damit kann der Anleger zu einem Zeitpunkt noch an die Beteiligung gebunden sein, zu dem er sie nicht mehr halten möchte oder ggf. die Liquidität aus einer Veräußerung benötigt und keine Möglichkeit hat, diese Liquidität zu generieren.

Ferner ist zu beachten, dass eine angemessene Preisfindung dadurch erschwert ist, dass der Wert der Zielfonds unter Berücksichtigung stiller Reserven nicht immer aktuell abgebildet werden kann. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass er die Beteiligung nicht oder nur zu einem Preis unter ihrem Substanzwert veräußern kann, wenn er sich von der Beteiligung trennen möchte. Eine Rücknahme der Anteile durch den Fonds selbst ist ausgeschlossen.

Risiko der verminderten Streuung, Platzierungsrisiko, Risiko der vorzeitigen Auflösung

Die Gesamthöhe des mit vorliegendem Beteiligungsangebot eingeworbenen Eigenkapitals steht erst nach Schließung des Fonds für neue Anleger fest. Von der Höhe des eingeworbenen Kapitals unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen ist es abhängig, in welcher Höhe und in wie viele verschiedene Zielfonds der Fonds investieren wird. Hieraus ergibt sich für den Anleger das Risiko einer verminderten Streuung, da bei einer geringeren Anzahl von Zielfonds und -unternehmen die Streuungsbreite verringert wird. Weiterhin besteht für den Fall einer nur geringen Kapitaleinwerbung das Risiko einer nachteiligen Kostenstruktur des Fonds, da sich in diesem Falle fixe Kosten (z. B. Steuererklärung, Abschlussprüfung) auf einen geringen Kapitalstand verteilen. Die vorbezeichneten Risiken könnten für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio zur Folge haben.

Für den Fall, dass der Fonds weniger Kapital einwirbt als zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist, besteht das Risiko, dass er trotz Ausschöpfens aller unternehmerischen Maßnahmen, wie bspw. der Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung von ausstehenden Einlagen, oder erwarteten Rückflüssen oder der Übertragung von Commitments, seinen Geschäftszweck nicht mehr unternehmerisch sinnvoll umsetzen kann. Bei einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss ist der Fonds in diesem Falle vorzeitig aufzulösen, so dass der Anleger im Zuge der Liquidation den Saldo der für ihn geführten

Kapitalkonten I bis III erhält. Dies bedeutet, dass er seine Einlage nur insoweit zurück erhält, wie sie nicht für Ausgaben des vorzeitig zu liquidierenden Fonds aufzuwenden war. Der Anleger muss sich daher des Risikos bewusst sein, dass er in diesem Falle seine Einlage nebst Agio nicht oder nicht in voller Höhe zurück erhält.

Anlageinstrument Dachfonds

Der Fonds hat gegenüber den ausgewählten Zielfonds keine Weisungsbefugnis und ist in deren operative Geschäftsführung nicht eingebunden. Daher hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen direkten Einfluss darauf, in welche konkreten Zielunternehmen die ausgewählten Zielfonds ggf. mittelbar investieren.

Damit besteht für den Anleger das Risiko, dass Investitionsentscheidungen getroffen werden, die sich als teilweise oder vollständig nicht geeignet herausstellen. Ungeeignete Investitionen können zu verzögerten Rückflüssen führen, das Ergebnis schmälern und zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals nebst Agio führen.

Ferner ist zu beachten, dass bei Dachfondskonstruktionen stets auf mehreren Ebenen Kosten anfallen (Risiko der doppelten Kostenstruktur). So fallen z. B. laufende Kosten auf Ebene des Fonds und auf Ebene des Zielfonds an. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass die erwirtschafteten Erträge aufgrund der durch die Dachfondskonstruktion anfallenden Mehrkosten ganz oder teilweise aufgebraucht werden, so dass Auszahlungen an ihn geringer ausfallen oder er einen Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleidet.

Schlüsselpersonenrisiko, Risiko aus möglichen Interessenkonflikten

Das wirtschaftliche Ergebnis der vorliegenden Beteiligungsmöglichkeit hängt in hohem Maße von den Fähigkeiten, persönlichen Erfahrungen und Kontakten der für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Zielfonds handelnden Personen ab. Ein Ausscheiden einer oder mehrerer dieser Personen aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich kann sich negativ auf die Beteiligung auswirken.

Zu beachten ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch andere Fonds verwaltet und insbesondere auch über die Auswahl der Investitionen für andere Fonds entscheidet, was zu der Entstehung von Interessenkonflikten führen kann.

Weiterhin ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft konzernmäßig mit anderen, auch ausländischen, Gesellschaften verbunden, und es besteht teilweise Personenidentität innerhalb dieser einzelnen verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch für die Munich Private Equity AG, auf die die Funktionen der Compliance, der Geldwäscheprävention, der Internen Revision sowie ihres Rechnungswesens ausgelagert sind. Hinsichtlich der Auslagerungen auf die Munich Private Equity AG ist zu beachten, dass es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt und sie somit gesellschaftsrechtlich ihren Willen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchsetzen könnte. Darüber hinaus besteht partielle Personenidentität zwischen den Organen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den ggf. zwischengeschalteten Blocker- oder Zweckgesellschaften. Partielle Personenidentität besteht auch zwischen den Organen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft MPEP Luxembourg Management S.à r.l. sowie der die Kapitalverwaltungsgesellschaften zu Investitionen beratenden Munich Private Equity Partners GmbH.

Aufgrund dieser Verflechtungen besteht trotz eines eingerichteten Interessenskonfliktmanagementsystems das Risiko, dass Personen bei ihren Entscheidungen nicht alleine die Belange des Fonds, sondern eigene und/oder die Belange von wesentlichen Vertragspartnern, weiteren verwalteten Fonds oder verbundenen Unternehmen berücksichtigen oder sogar bevorzugen. Dies kann zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Fonds führen und damit zu verspäteten Auszahlungen an den Anleger, niedrigeren Ausschüttungen oder sogar zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio.

Stimmrechte des Anlegers

Die Stimmrechte der Anleger in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach der Höhe des jeweils eingezahlten Kapitals. Der Anleger wird bei Zeichnung und Einzahlung einer Beteiligung in üblicher Höhe regelmäßig bei Beschlussfassungen im Fonds in der Minderheit sein und damit – über Stimmrechtsweisungen an die Treuhandkommandistin oder durch eigenes Ausüben seines Stimmrechts – seine Interessen nicht gegen die Mehrheit durchsetzen können. Andererseits besteht aber bei durch einzelne Anleger eingezahlten sehr hohen Kapitalanteilen die Gefahr, dass diese mit ihren entsprechend abgegebenen Stimmen einen beherrschenden Einfluss auf den Fonds ausüben können, so dass Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von einer zahlenmäßigen Minderheit der Anleger aufgrund deren kapitalmäßiger Mehrheit maßgeblich bestimmt werden können. Der Anleger muss sich ferner bewusst sein, dass in Abhängigkeit von der Höhe des nach seinem Beitritt eingezahlten Kapitals weiterer Anleger sein Stimmrecht geringeres Gewicht erhält (Verwässerung). Dies erhöht das Risiko, dass der Anleger in der Gesellschafterversammlung überstimmt wird. Daher könnten auch gegen den Willen des Anlegers Maßnahmen für den Fonds beschlossen werden, die sich als nachteilig erweisen, was bis zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals nebst Agio führen kann.

Rechtsanwendung und Rechtsänderung

Die mit den Zielfonds abgeschlossenen Verträge unterliegen dem jeweiligen nationalen bzw. internationalen Recht. Daher können bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug höhere Kosten der Rechtsverfolgung entstehen als dies bei ausschließlich

inländischer Rechtsanwendung der Fall wäre. Ferner können die verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Zielfondsbeleihungen, abweichenden Bewertungen oder zeitlichen Verzögerungen mit jeweils nachteiligen Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung des Fonds führen oder durch mögliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs negative mittelbare Folgen für den Fonds und damit die Ergebniserwartung des Anlegers ausgelöst werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Rechtsvorschriften und -auslegungen ändern können.

Diese Risiken beziehen sich auf alle für die Beteiligung relevanten steuerlichen und rechtlichen Aspekte. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte sich auf den Anleger in der Weise auswirken, dass Teile der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Leistungen durch den Fonds nicht oder nur in abweichender Form erbracht werden können und so für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio eintritt.

Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Fonds

Der Fonds trägt das Risiko, dass Vertragspartner, mit denen er oder die KVG Verträge und sonstige Verpflichtungen eingegangen ist, diese nicht oder nicht vollständig erfüllen bzw. erfüllen können und / oder von möglichen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung des KVG-Bestellungsvertrages, der Geschäftsbesorgungsverträge sowie der mit den Zielfonds abzuschließenden Verträge. Werden diese Verträge teilweise oder vollständig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann dies nachteilige wirtschaftliche Folgen für die Entwicklung des Fonds haben.

Daneben besteht ein Risiko auch dahingehend, dass bei vertragswidrigem Ausbleiben insbesondere der Einlagen, zu deren Zahlung sich die Anleger verpflichtet haben, der Fonds die gegenüber den Zielfonds eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. In diesem Fall würde die Durchführung bereits verbindlich zugesagter Investitionen in Zielfonds verhindert oder verzögert, was eine insgesamt wesentlich geringere oder qualitativ schlechtere Investitionstätigkeit zur Folge haben könnte. Die ausbleibende oder verzögerte Einhaltung von Investitionszusagen gegenüber den Zielfonds könnte die Bonität des Fonds und damit den Zugang zu Zielfonds weltweit gefährden, aber auch zu Ausfall- und Schadenersatzansprüchen führen. All dies könnte nachteilige wirtschaftliche Folgen für den Fonds und damit auch für den Anleger haben, dessen Einlage nebst Agio von einem Teil- oder Totalverlust bedroht würde.

Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Kapitalmärkten, z. B. durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene oder auf Ebene von Kreditinstituten eintreten. Solche Störungen der internationalen Kapitalmärkte können bis zum Teil- oder Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers nebst Agio führen.

Risiko aus dem Herrschaftsbereich der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist in Ansehung des Fonds mit unterschiedlichen Aufgaben – u. a. mit der Überprüfung der Zahlungsströme des Fonds – beauftragt. Es besteht somit das Risiko, dass sich Risiken aus dem Herrschaftsbereich der Verwahrstelle, wie z. B. im Falle von technischen Fehlern, auf den Fonds auswirken. Solche Risiken können bis zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals nebst Agio führen.

Risiken aus Derivaten

Der Einsatz von Derivaten ist nur zur Absicherung der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust angedacht. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung ist kein konkretes Absicherungsgeschäft angestrebt. Es werden nur solche Derivate ggf. angeschafft, bei denen ein Börsenkurs ermittelt werden kann. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit bestimmten Risiken verbunden. So können Kursänderungen des Basiswertes den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderung des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fonds stärker beeinflusst werden als dies bei unmittelbarem Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz, gemindert um die eingenommene Optionsprämie. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Operative und sonstige Risiken des Fonds

Es können sich Risiken aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen beim Fonds, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben. Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Weiterhin kann der Fonds durch Umstände höherer Gewalt, politische Ereignisse, Kriege oder Naturkatastrophen geschädigt werden. Solche Risiken können bis zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals nebst Agio führen.

Risiken wegen Niedrigzinsniveaus

Aufgrund des bestehenden Niedrigzinsniveaus besteht das Risiko, dass Geldanlagen – insbesondere aus Liquiditätsgründen – eine nur geringe, gar keine oder sogar negative Rendite erzielen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie auf die Reputation des Fonds auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

II. Anlegergefährdende Risiken

Jeder Anleger riskiert den Teil- oder Totalverlust seiner gezeichneten Einlage nebst Agio. Das Vermögen des Anlegers kann durch die Investition in den Fonds auch darüber hinaus geschmälert werden, insbesondere bei Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs, aufgrund der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers, wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Gesellschaftsvertrages durch den Anleger oder wegen der Grundsätze der Kommanditistenhaftung bzw. sonstiger Haftungstatbestände. Dadurch kann die Insolvenz des Anlegers herbeigeführt werden. Auf diese individuellen Handlungen und/oder Umstände des Anlegers hat der Fonds keinerlei Einfluss.

Die von der individuellen Lebenssituation des Anlegers abhängigen Risiken sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft naturgemäß nicht bekannt. Damit ist es unentbehrlich, dass der Anleger die dargestellten Risiken eingehend prüft.

Risiko bei Fremdfinanzierung

Sollte der Anleger aufgrund seiner individuellen Vermögensgestaltung eine Fremdfinanzierung für den Beteiligungserwerb aufnehmen, müssen die aufgenommenen Kredite auch dann zurückgezahlt werden, wenn der Fonds nicht die erwarteten Erträge erwirtschaftet bzw. im Falle eines Verlustes die gezahlten Einlagen teilweise oder gar vollständig verloren sind. Dem Anleger muss daher bewusst sein, dass die Fremdfinanzierung einer unternehmerischen Beteiligung stets das Risiko birgt, dass die Kapitalauszahlungen nicht zu dem vom Anleger eingeplanten Termin erfolgen oder auch bei nicht planmäßigem Verlauf ein Verlust entsteht, der sein übriges Vermögen bis zu einer möglichen Insolvenz belastet.

Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Anlegers

Erfüllt der Anleger die von ihm gezeichnete Einlageverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können gegen den Anleger Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden (dabei liegt dieser Zinssatz derzeit bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, berechnet pro Jahr) sowie der von ihm mittelbar gezeichnete Gesellschaftsanteil außerordentlich gekündigt werden. Vom Anleger kann Schadenersatz (insbesondere angefallene Kosten) bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangt werden. Dieser ist von dem Saldo der Kapitalkonten I bis III zum Kündigungszeitpunkt abzuziehen bzw. für den Fall, dass die Kündigung nicht erklärt wird, auf Kapitalkonto III einzubuchen und der Einlagebetrag auf die bereits geleisteten Einlagen (Kapitalkonto I) zu reduzieren. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an den Fonds, kann diese als Entnahme zu Lasten eventuell noch bestehender, unter anderen Vertragsnummern geführter, Anteile an dem Fonds gebucht werden. Damit besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Einlagezahlung keine Beteiligung am Fonds oder nur eine Beteiligung in geringerer Höhe erwirbt oder eine bereits erworbene wieder gekündigt wird und er dennoch Zahlungen an den Fonds leisten muss. Dies kann für den Anleger zur Insolvenz führen.

Risiko aus Insolvenz

Jede unternehmerische Tätigkeit unterliegt dem Risiko der Insolvenz. So besteht auch im Falle des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals auf Ebene der Zielfonds das Risiko, dass der Fonds insolvent wird. Auch für den Fall, dass andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle – Anleger ihre Einlageverpflichtung nicht erfüllen und der Zielfonds demgemäß die bspw. zum Erwerb eines Unternehmensanteils eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann, kann dies zur Insolvenz des Zielfonds führen.

Bei einer durch Insolvenz verursachten Liquidation des Fonds hat der Anleger die fälligen Einlagen nebst Agio zu leisten, soweit er seiner Einlageverpflichtung noch nicht nachgekommen ist und soweit dies zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich ist. Dies kann eine Fremdkapitalaufnahme nebst entsprechenden Kosten erforderlich machen. Bereits ausgezahlte Beträge können ggf. zurückgefordert werden. Die Insolvenz kann für den Anleger den Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio bedeuten. Dies kann auch für den Anleger zur Insolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Der Anleger muss die vom Fonds erwirtschafteten und ihm aufgrund seiner Beteiligung am Fonds anteilig zugewiesenen steuerlichen Ergebnisse versteuern. Dies gilt auch für Ergebnisse, die ihm zwar bereits vom Fonds zugewiesen, jedoch noch nicht ausgezahlt wurden. Damit kann der Anleger konzeptionsgemäß zur Steuerzahlung bereits zu einem Zeitpunkt verpflichtet sein, zu dem er eventuell noch keine Auszahlungen erhalten hat. Der Anleger kann bei entsprechend hohen Gewinnen eines Jahres für die Zukunft zu Einkommensteuervorauszahlungen verpflichtet werden. Diese Steuerzahlungen muss er aus seinem übrigen Privatvermögen begleichen. Spätere Änderungen seines Einkommensteuerbescheides, insbesondere durch eine Betriebsprüfung oder zeitliche Verzögerungen bis zur Berücksichtigung des aus dem Fonds erzielten Ergebnisses im Steuerbescheid des Anlegers, können zu Steuernachzahlungen und Zinsen nach § 233a AO führen. Die zeitliche Verzögerung der Berücksichtigung des aus dem Fonds erzielten Ergebnisses im Steuerbescheid ist auch vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass bereits ausgezahlte Gelder steuerlich nicht vorbelastet sind (kein Einbehalt und keine Abführung von Kapitalertragsteuer o. ä.), sondern erst noch versteuert werden müssen, also möglicherweise nicht in voller Höhe für Ausgaben des Anlegers verwendet werden sollten.

Erzielt der Anleger Einkünfte aus anderen Quellen als der Beteiligung am Fonds und sind diese Einkünfte steuerlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, so kann die auf die Einkünfte aus anderen Quellen entfallende Steuerbelastung nicht durch Ausgleich dieser Einkünfte mit aus der Beteiligung am Fonds erzielten Verlusten gemindert werden, da Einkünfte aus Kapitalvermögen einem Verlustausgleichsverbot bezogen auf Einkünfte aus anderen Einkunftsarten unterliegen (§ 20 Abs. 6 S. 1 EStG).

Daneben besteht das Risiko, dass die allgemeine steuerliche Behandlung der Beteiligung durch künftige Gesetzesänderungen im Steuerrecht, neue oder sich ändernde Richtlinien oder Durchführungsverordnungen der Finanzverwaltung oder eine sich ändernde Rechtsprechung in unvorhersehbarer Weise negativ beeinflusst wird. Dies kann zu steuerlichen Nachteilen für den Anleger und damit auch zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Risiko aus Entnahmen

Bei an den Anleger ausgezahlten Entnahmen aufgrund Liquiditätsüberschüssen besteht grundsätzlich das Risiko eines Negativsaldo des Kapitalkonten I bis III (Einlagen auf Kapitalkonto I, Gewinne und Verluste auf Kapitalkonto II, Entnahmen auf Kapitalkonto III) und daraus folgender Rückzahlungspflichten, wenn an den Anleger insgesamt eine höhere Entnahmезahlung geleistet wurde, als dieser insgesamt Einlagen erbracht und Ergebnisse zugewiesen bekommen hat.

Hierfür kommt es auf den Saldo aller für einen Anleger – auch unter verschiedenen Vertragsnummern – geführten Kapitalkonten an. Dieser Negativsaldo entspricht der dem Fonds fehlenden Liquidität. Daher ist der rückzahlungspflichtige Anleger zum Ausgleich des sich zum Ende der Beteiligung rechnerisch ergebenden negativen Saldos seiner Kapitalkonten in voller Höhe verpflichtet, also zur Rückzahlung von Teilen der Entnahme. So ist im Ergebnis sichergestellt, dass die Kapitalkonten aller Anleger bei Liquidationsende auf Null gestellt sind.

Die Anleger müssen sich damit des Risikos bewusst sein, dass sie die erhaltenen Entnahmen teilweise oder vollständig zurückzahlen müssen, wenn und soweit diese Entnahmen (Kapitalkonto III) zum Ende der Beteiligung insgesamt betragsmäßig höher sind als die Summe der von ihnen jeweils über die Dauer der Beteiligung insgesamt auf alle ihre – auch unter verschiedenen Vertragsnummern geführten – Anteile einer Beteiligung geleisteten Einlagen und zugewiesenen Ergebnisse (Saldo Kapitalkonten I und II).

Haftung der mittelbaren / unmittelbaren Kommanditisten

Jeder Anleger ist verpflichtet, seine Einlageverpflichtung vollständig zu erfüllen. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage nebst Agio bestehen insoweit keine Zahlungsansprüche des Fonds gegen den Anleger mehr.

Solange die Beteiligung des Anlegers über die Treuhänderin gehalten wird, besteht keine Außenhaftung des Anlegers.

Den Anleger kann jedoch eine Außenhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern des Fonds treffen, wenn er als Direktkommanditist beteiligt ist.

Diese Einstandspflicht für Zahlungsverbindlichkeiten des Fonds ist der Höhe nach beschränkt auf die im Handelsregister für ihn eingetragene Haftsumme (sog. Hafteinlage). Im vorliegenden Fall beträgt die Hafteinlage des Direktkommanditisten 1 Prozent des Betrages der jeweiligen Zeichnungssumme ohne Agio. Sofern und soweit die Kapitaleinlage zumindest in Höhe des Betrages der eingetragenen Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft bezahlt wurde, fällt die persönliche Haftung des Anlegers für Zahlungsverbindlichkeiten des Fonds nach § 171 Abs. 1 HGB weg.

Nach § 172 Abs. 4 HGB kann die Haftung wieder auflieben, soweit die Hafteinlage an den Kommanditisten zurückgezahlt wird. Die Außenhaftung der Kommanditisten für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB kommt somit insbesondere dann in Betracht, wenn Geldbeträge aus dem Fonds an die Gesellschafter bzw. Anleger ausgezahlt werden, ohne dass der Fonds in entsprechender Höhe einen Gesamtgewinn erwirtschaftet hat. Daher kann nach Maßgabe des § 152 Abs. 2 KAGB eine solche

Rückgewähr der Einlage oder Auszahlung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabsetzt, nur nach vorherigem Hinweis und der Zustimmung der Kommanditisten (und im Falle der mittelbaren Beteiligung über die Treuhänderin zusätzlich nach der Zustimmung der mittelbar beteiligten Anleger) erfolgen.

Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nach § 152 Abs. 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten des Fonds.

Weiterhin kann sich in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 GmbHG eine Haftung der (mittelbaren und unmittelbaren) Kommanditisten ergeben, wenn entgegen dieser Vorschriften Auszahlungen aus dem Vermögen des Fonds vorgenommen werden. In diesem Fall besteht eine Rückzahlungspflicht bis zur Höhe aller an den Anleger gezahlten Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme.

Maximales Risiko

Über das Risiko eines Totalverlustes in Höhe der gezeichneten Einlage nebst Agio hinaus können dem Anleger auf Grund entsprechender persönlicher Verhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, z. B. durch Kosten für Steuerzahlungen ohne entsprechende Auszahlungen aus dem Fonds oder bei Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs. Aufgrund solcher individueller Aspekte kann den Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen.

M. Kosten

Sämtliche folgende Kosten sind inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

I. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag (Agio)

Die Ausgabe der Anteile erfolgt mit einem Ausgabeaufschlag (Agio), der sich auf 5 Prozent beläuft. Bezugsgröße dieses Prozentsatzes ist jeweils die vom Anleger unter Berücksichtigung des Mindestausgabepreises individuell gewählte Beteiligungshöhe (ohne Agio) seiner Einlage. Der Ausgabeaufschlag ist gemeinsam mit der Einlage zur Zahlung fällig. Der Ausgabeaufschlag wird für die Vermittlung des Beteiligungsangebotes am Fonds verwendet und an die KVG ausgezahlt. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Der Ausgabepreis beträgt mindestens 5.000 Euro zzgl. des o. g. Ausgabeaufschlages. Höhere Beträge als 5.000 Euro müssen ohne Rest durch einhundert teilbar sein. Der Ausgabepreis ist in voller Höhe (einschl. Agio) zu erbringen.

Anteile am Fonds können ausschließlich im Platzierungszeitraum, der planmäßig vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 dauert, zu vorgenannten Ausgabepreisen und Zahlungsmodalitäten erworben werden, so dass Angaben zur Berechnung sowie der Art, dem Ort und der Häufigkeit der Veröffentlichung des Ausgabepreises entfallen.

Eine Rücknahme der Anteile findet nicht statt. Es handelt sich um einen geschlossenen Fonds. Es können somit keine Angaben zu einem Rücknahmeabschlag gemacht werden, ein Rücknahmepreis wird nicht berechnet.

II. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren

Neben dem Ausgabepreis hat der Anleger die folgenden Kosten und Gebühren, insbesondere Verwaltungs- oder Veräußerungskosten, selbst zu tragen:

Dem Anleger entstehen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) in Abhängigkeit von der Höhe seiner Beteiligung zusätzliche Kosten für den Fall, dass er sich als Direktkommanditist ins Handelsregister eintragen lässt, da er die hierfür erhobenen Notar- und Registerkosten zu tragen und eine notariell beglaubigte Vollmacht für spätere Registeranmeldungen an die Geschäftsführung des Fonds zu erteilen und zu übergeben hat. Diese Kosten entstehen entsprechend, wenn der als Direktkommanditist beteiligte Anleger seine Kommanditbeteiligung veräußert oder sie von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Zusätzliche Kosten können dem Anleger in Form von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (bei Verbrauchern aktuell 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz) für den Fall entstehen, dass er mit der Leistung seiner Einlage in Verzug gerät. Aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges, kann dem Anleger die Beteiligung außerordentlich gekündigt werden, wobei im Fall der Beteiligung des Anlegers in Form von mehreren unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen diese jeweils gesondert gekündigt werden können. Der Fonds kann die Erstattung angefallener Kosten bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen. Der Gesamtbetrag ist von dem Saldo der Kapitalkonten I bis III zum Kündigungszeitpunkt abzuziehen bzw. für den Fall, dass die Kündigung nicht erklärt wird, auf Kapitalkonto III einzubuchen und der Einlagebetrag auf die

bereits geleisteten Einlagen (Kapitalkonto I) zu reduzieren. Hält der Anleger zusätzlich zu dem gekündigten Anteil eine unter einer anderen Vertragsnummer geführte Beteiligung am Fonds, kann eine sich aus der vorgenannten Regelung ergebende mögliche Zahlungspflicht bei dieser zusätzlichen Beteiligung als Entnahme gebucht werden.

Es können den Erben des Anlegers Kosten entstehen, bspw. für den Nachweis der Erbschaft gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Vom Anleger selbst verursachte Kosten sind ebenfalls zusätzlich von ihm zu tragen. Kosten können dem Anleger bspw. auch durch die Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte in Form von Reisekosten zum Sitz des Fonds entstehen, wenn er an Gesellschafterversammlungen teilnimmt.

Dem Anleger werden vom Fonds sowie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft keinerlei allgemeine Kosten, insbesondere auch keine Liefer-, Telekommunikations- oder Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Widerrufsrecht, einschließlich der Rechtsfolgen und der sich aus der Wahrnehmung dieses Rechts ergebenden Kosten, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind

Die nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren sind aus dem Vermögen des Fonds zu bezahlen. Sie stehen somit zunächst nicht für Investitionen in Zielfonds oder für eine Anlage der liquiden Mittel in Bankguthaben (§ 195 KAGB), Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) oder Wertpapiere (§ 193 KAGB) zur Verfügung bzw. mindern die dem Fonds zufließenden Erträge aus Investitionen. Zu den Vergütungen und Kosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu bedienen sind, gehören die nachfolgend aufgeführten Provisionen bei Anlegerbeitritt, die laufenden Kosten (Vergütungen und sonstige laufende Geschäftskosten) sowie die Transaktionskosten:

1. Initialkosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 9,9 Prozent inkl. ggf. anfallender gesetzlicher USt., bezogen auf die Kapitaleinlagen der Anleger. Dieser Betrag beinhaltet das geleistete Agio (vgl. Kapitel M, Abschnitt I.) und die ggf. anfallende gesetzliche USt. und wird zur Finanzierung von Initialaufwand und Vertriebskosten verwendet. Je nach Vertriebsweg wird diese der KVG zufließende Vergütung zu wesentlichen Teilen für Vergütungen an die Vermittler verwendet. Die Vergütung entsteht und wird in voller Höhe fällig mit der Einzahlung der Kapitaleinlage in den Fonds.

Pauschalgebühren wurden nicht vereinbart.

2. Laufende Kosten

Laufende Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieser laufenden Vergütung ist der durchschnittliche Nettoinventarwert des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung frei, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

Der Nettoinventarwert ist auf Basis der jeweiligen Verkehrswerte der dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 i. V. m. der KARBV und dem Gesellschaftsvertrag.

Transaktionsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Investition des Fonds in einen Zielfonds (einen AIF gemäß § 1 Ziffer 1 oder 2 der Anlagebedingungen) jeweils eine Transaktionsgebühr i. H. v. bis zu 1,95 Prozent des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber dem Fonds durch den betreffenden Zielfonds verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen Zielfonds eingezahlt wurde. Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit der Bestätigung des Zielfonds bzw. seiner Verwaltungsgesellschaft, dass die Beteiligung an dem Zielfonds wirksam begründet bzw. erworben wurde. Der Anspruch ist 21 Kalendertage nach seiner Entstehung zur Zahlung fällig.

Die Transaktionsgebühr steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft auch zu, wenn die Investition in einen Zielfonds über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der der Fonds beteiligt ist. In diesen Fällen gilt das gerade Gesagte entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages berechnet, der der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

Erfolgsabhängige Gewinnverteilung / Erfolgsabhängige Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat als geschäftsführungsbefugte Kommanditistin zusätzlich Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die in Form einer überproportionalen Beteiligung am Gewinn ausgewiesen wird, wenn zum Berechnungszeitpunkt erstmals die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer Kommanditeinlagen erhalten, wobei die Haftsumme nur mit Zustimmung des jeweiligen Anlegers ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus bis zum Berechnungszeitpunkt Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5 Prozent p. a., bezogen auf die geleistete Einlage für den Zeitraum von der Auflage des Fonds bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Einlage (bei mehreren Auszahlungen bis zum Zeitpunkt jeder Auszahlung in Höhe des jeweils erhaltenen Rückzahlungsbetrags) erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf überproportionale Gewinnverteilung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführungsbefugte Kommanditistin in Höhe von bis zu 15 Prozent aller weiteren Auszahlungen des Fonds an die Anleger.

Der jeweilige Anspruch auf überproportionale Beteiligung am Gewinn wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit der Übernahme der Verwahrstellentätigkeit gem. §§ 80 ff. KAGB beauftragt. Der Fonds trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,14 Prozent p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei der Mindestbetrag des Verwahrstellenentgelts jedoch bis zu 25.000 Euro pro Kalenderjahr betragen kann. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Verwahrstelle kann dem Fonds zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachter entstehen.

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung des Fonds eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,1% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, jedoch maximal 30.000 Euro jährlich. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandlerverträge beginnend ab dem 01.01.2023 eine Vergütung in Höhe von monatlich 400 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Monate bis zum Platzierungsende und danach in Höhe von 2.975 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p.a., im Jahr der Schließung des Fonds für neue Anleger anteilig für die Monate nach Schließung. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds gehen:

- a) Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr einschließlich Negativzinsen;
- c) Kosten für die Prüfung des Fonds durch dessen Abschlussprüfer;
- d) ab Zulassung des Fonds zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds und seine Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in

Rechnung gestellt werden;

- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- f) Steuern und Abgaben, die der Fonds schuldet;
- g) bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 der Anlagebedingungen Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen);
- h) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen;
- i) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die KVG für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die KVG zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) auf Ebene der von dem Fonds gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis k) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Fonds in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Fonds aus;
- m) Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, anteilig zu tragen.

Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen können dem Fonds die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

IV. Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie ist als Prozentsatz auszuweisen und umfasst sämtliche vom Fonds im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Fonds. Sie enthält keine Transaktionskosten.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts liegen zur Ermittlung und zur Angabe einer Gesamtkostenquote noch keine ausreichenden Daten vor, da der Fonds erst 2022 gegründet wurde und bis zum Platzierungsbeginn inaktiv war. Darüber hinaus entstehen die Provisionsverpflichtungen des Fonds erst nach Platzierungsbeginn, in Abhängigkeit von den Einlageleistungen der Anleger, und die übrigen Vergütungsverpflichtungen erst ab Platzierungsbeginn. Für den Fonds sind somit zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch keine relevanten Kosten angefallen. Künftig wird die Gesamtkostenquote im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

V. Keine Rückvergütungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen.

VI. Offenlegung

Soweit Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 14 KAGB anfallen, werden diese im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder von einer mit der KVG verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die verbundene Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstiger Aufwendungen, die von dem Anleger des Fonds unmittelbar zu tragen sind, können diesem Kostenkapitel des Verkaufsprospektes, dem Kapitel N „Kurzangabe über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ dieses Verkaufsprospektes und den unter Kapitel U abgedruckten Anlagebedingungen entnommen werden und können (sinngemäß) auch auf Zielfondsebene anfallen. Soweit in einen von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwalteten Fonds investiert wird, wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen Kostenbelastungen durch ein verbundenes Unternehmen gezahlte Verwaltungsgebühren entstehen.

N. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Hinweise vorab

Im folgenden Prospektabschnitt werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage umfassend erläutert. Dabei wird ausschließlich auf steuerliche Aspekte eingegangen, die den Anleger unmittelbar betreffen. Es wird unterstellt, dass er eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person ist und die Beteiligung nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wird.

Daten von Anlegern, die nach dem Recht eines anderen Staates (auch) in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, werden an das Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die jeweilige ausländische Finanzbehörde übermittelt, wenn dieses andere Land an einem Verfahren zum automatisierten Steuerdatenaustausch teilnimmt.

Keine Beratung aufgrund nachstehender Darstellung

Die folgende Darstellung begründet keine konkrete Steuerberatung. Der Fonds stellt dem Anleger mit dieser Beteiligung keine Steuervorteile in Aussicht. Sinn und Zweck des durch den Fonds betriebenen Aufbaus eines Portfolios aus Zielfonds der Anlageklasse Private Equity ist die Mehrung des investierten Kapitals des Anlegers. Bei planmäßiger Entwicklung wird er einen Totalüberschuss erzielen, d. h. es werden ihm während der Laufzeit der Beteiligung mehr steuerpflichtige positive Einkünfte als Verlustanteile zugewiesen werden. Demzufolge muss er über die gesamte Beteiligungszeit mit einer Steuermehrbelastung rechnen. Wegen der Versteuerung dieser Überschüsse kann es zur Festsetzung oder Erhöhung der vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen kommen. Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen berücksichtigt wesentliche Aspekte, die sich für den Anleger aus seiner Beteiligung ergeben. Auf eventuelle kirchensteuerliche Folgen wird in den folgenden Ausführungen nicht eingegangen. Ebenso können solche Aspekte nicht berücksichtigt werden, die sich aus den persönlichen Umständen des Anlegers ergeben.

Wir empfehlen daher dringend, sich wegen der Steuerfolgen der Beteiligung von einem Steuerberater beraten zu lassen. Eine Haftung für eine vom Fonds oder den Anlegern erstrebte steuerliche Behandlung kann nicht übernommen werden. Die Darstellung beruht auf der bei Prospektaufstellung aktuellen Rechtslage. Die Rechtslage kann sich während der Fondslaufzeit ändern. Die abschließende Beurteilung über die steuerliche Behandlung der aus dem Fonds erzielten Einkünfte obliegt der Finanzverwaltung und gegebenenfalls den Finanzgerichten. Bei dem Fonds hat noch keine Betriebsprüfung stattgefunden. Auf die Ausführungen im Prospektabschnitt Risikohinweise (Kapitel L) wird hingewiesen.

Keine Übernahme von Steuerzahlungen durch die Anbieterin

Weder der Fonds noch eine andere Person übernimmt für den Anleger die Zahlung von Steuern. Die aufgrund der Tätigkeit des Fonds entstehenden steuerlichen Ergebnisse werden für Zwecke der Ertragsteuern auf Ebene des Fonds ermittelt und einheitlich und gesondert festgestellt. Im Rahmen dieser einheitlichen und gesonderten Feststellung werden den Anlegern ihre jeweiligen Anteile zugewiesen. Sie haben sodann die darauf ggf. entfallenden Steuern individuell zu tragen. Gegenüber dem Fonds bereits einbehaltene Steuern (z. B. ausländische Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer) werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile zugewiesen und können von diesen im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung berücksichtigt werden.

Vom Fonds ausgeschüttete Erträge unterliegen keinem Quellensteuerabzug. Der Fonds selbst kann aber Einkünfte erzielen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen und verteilt diese gezahlten Quellensteuern entsprechend den Regelungen zur Ergebnisverteilung auf die Anleger (Entnahmebuchung auf Kapitalkonto III).

I. Einkommensteuer

1. Steuerliche Ergebniszurechnung

Beteiligungsstruktur

Der Fonds soll die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dass dieser steuerlich als vermögenswaltende Personengesellschaft zu behandeln ist. Folgende Gesichtspunkte sind hierbei von Bedeutung:

Kein Investmentfonds im Sinne des InvStG

Bei dem Fonds handelt es sich um ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB, nicht jedoch um einen Investmentfonds im Sinne des InvStG. Nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG) gelten grundsätzlich für alle Investmentvermögen die besonderen Besteuerungsfolgen des InvStG, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt insbesondere für bestimmte Investmentvermögen vor, die die Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform haben. Da der Fonds die Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft aufweist, ist davon auszugehen, dass dieser Ausnahmetatbestand für den Fonds zur Anwendung kommt, sodass der Fonds nicht als Investmentfonds gemäß InvStG zu beurteilen sein sollte. Die Einkünfte der Anleger aus dem Fonds sind daher nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern. Es bleibt hier also weiterhin bei der steuerlichen Transparenz des Fonds und der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Anleger aus dem Fonds. Die Anleger erzielen daher aus ihrer Beteiligung an dem Fonds nur Einkünfte

aus Investmentfonds i.S.d. InvStG, soweit der Fonds in Investmentfonds i.S.d. InvStG investiert hat. Aufgrund der steuerlichen Transparenz des Fonds werden den Anlegern solche Einkünfte aus Investmentfonds i.S.d. InvStG dann zugerechnet.

Keine originär gewerbliche Tätigkeit

Die Investitionstätigkeit des Fonds soll so ausgestaltet sein, dass sich die Betätigung als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substanzialer Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt, sodass aus steuerlicher Sicht eine private Vermögensverwaltung vorliegt.

Keine gewerbliche Prägung

Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die Tätigkeit einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte Personengesellschaft). Aufgrund der Beteiligung eines geschäftsführenden Kommanditisten am Fonds sollte das Vorliegen einer gewerblichen Prägung vermieden werden.

Keine gewerbliche Infektion

Erzielt eine Personengesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb, zum Beispiel aus einer Beteiligung an einer anderen steuerlich gewerblichen Personengesellschaft, gilt die Tätigkeit der Personengesellschaft insgesamt als steuerlich gewerblich und damit nicht mehr als vermögensverwaltend. Der Fonds soll daher nur solche Investitionen vornehmen, die nicht dazu führen, dass dem Fonds hieraus gewerbliche Einkünfte zugewiesen werden. Investitionen, die nicht dazu führen, dass dem Fonds hieraus gewerbliche Einkünfte zugewiesen werden, sind insbesondere Investitionen in Investmentfonds i.S.d. InvStG und in Kapitalgesellschaften.

Der Fonds wird vorrangig in in- und ausländische Private-Equity-Dach- und Zielfonds investieren, die Investmentfonds nach Maßgabe des InvStG sind. Daneben sind Investitionen in andere Vehikel möglich, sofern hieraus nach Einschätzung des Fonds nur solche Einkünfte generiert werden, die von einer steuerlich vermögensverwaltenden Personengesellschaft erzielt werden dürfen (z.B. Investitionen in Anteile an Kapitalgesellschaften).

Private-Equity-Dach- und Zielfonds sind dann Investmentfonds nach Maßgabe des InvStG, wenn es sich um Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB handelt, die Private-Equity-Dach- und Zielfonds nicht die Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform haben und kein sonstiger Ausnahmetatbestand gemäß § 1 Abs. 3 InvStG vorliegt. Gemäß § 1 Abs. 1 KAGB sind Investmentvermögen Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und die keine operativ tätigen Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sind.

Steuerliche Einkünfteermittlung

Die steuerliche Einkünfteermittlung des Fonds sowie die Ermittlung der hiervon anteilig auf die Anleger entfallenden Einkünfte hat nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu erfolgen. Mit diesen nach steuerlichen Vorschriften zu ermittelnden auf einen Anleger entfallenden Einkünften aus dem Fonds unterliegt dieser der Einkommensteuer. Besteuerungsgrundlage für den Anleger sind die anteiligen Einkünfte gemäß steuerlicher Einkünfteermittlung des Fonds, die ihm aufgrund seiner Beteiligung an dem Fonds anteilig zugerechnet werden. Dementsprechend werden die auf einen Anleger entfallenden steuerlichen Einkünfte aus dem Fonds von dem anteilig auf den Anleger entfallenden handelsbilanziellen Ergebnis abweichen. Für die Höhe der nach steuerlichen Vorschriften zu ermittelnden auf einen Anleger entfallenden Einkünfte aus dem Fonds kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Anleger tatsächlich Zahlungen vom Fonds erhalten hat, sodass die auf einen Anleger entfallenden steuerlichen Einkünfte aus dem Fonds von dem vom Fonds erhaltenen Zahlungen abweichen werden.

Aus der Beteiligung an dem als vermögensverwaltende Personengesellschaft konzipierten Fonds erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen und zwar insbesondere Investmenterträge nach § 16 InvStG (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG), Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG), Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) sowie Erträge aus der verzinslichen Anlage der Liquiditätsreserve.

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt bei der Einkunftsart Einkünfte aus Kapitalvermögen als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Die Einkünfte aus Veräußerungen sind als Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten zu ermitteln (§ 20 Abs. 4 EStG, § 19 Abs. 1 InvStG). Dieser Gewinn ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern (§ 19 Abs. 1 S. 3 InvStG).

Fondsetablierungskosten im Sinne des § 6e EStG, das heißt insbesondere Emissionskosten und Ausgaben des Fonds in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der „Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase“, werden nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten, sondern als Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte behandelt (§ 9 Abs. 5 S. 2 EStG). Da im Zeitpunkt der Entstehung der Ausgaben nicht notwendigerweise bereits feststeht, welche Vermögenswerte konkret erworben

werden sollen, wird es zur Anwendung der gesetzlichen Regelung erforderlich sein, Hilfsannahmen zur Zuordnung der entstandenen Ausgaben zu den gegebenenfalls erst später erworbenen Vermögenswerten zu treffen. Die Erhöhung von Anschaffungskosten der erworbenen Vermögenswerte führt zu einer Minderung der den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte zum Zeitpunkt des Abgangs der Vermögenswerte z.B. durch Verkauf oder Liquidation.

Ausgaben des Fonds, die nicht als Fondsetablierungskosten oder sonstige Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte behandelt werden können, fallen unter das Abzugsverbot tatsächlich entstandener Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 9 EStG) und können nicht steuerlich wirksam geltend gemacht werden.

Das Abzugsverbot tatsächlich entstandener Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 9 EStG) gilt auch für Ausgaben, die unmittelbar beim Anleger in wirtschaftlichem Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehen. Unter diese Ausgaben fallen z.B. Kreditzinsen, falls die Einlage ganz oder teilweise fremdfinanziert wird sowie Kosten für die Steuerberatung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Telefon und Porto (Sonderwerbungskosten).

Bei der steuerlichen Einkünfteermittlung des Fonds betreffend Einkünfte aus Investitionen in Investmentfonds nach Maßgabe des InvStG sind die besonderen Besteuerungsvorschriften des InvStG für Investmenterträge (§§ 16ff InvStG) zu beachten. Danach sind als Investmenterträge die Ausschüttungen des Investmentfonds, die sogenannten Vorabpauschalen nach § 18 InvStG sowie eventuelle Gewinne aus der Veräußerung der Investmentfonds zu berücksichtigen.

Zu den Ausschüttungen zählen hierbei bis zum Beginn der Abwicklung des Investmentfonds alle Ausschüttungen des Investmentfonds unabhängig davon, ob diese aus der Rückzahlung zuvor geleisteter Einlagen oder aus vom Zielfonds erwirtschafteten Gewinnen stammen. Der Fonds beabsichtigt soweit möglich Rückflüsse aus Investmentfonds durch Erzielung von Veräußerungserlösen aus Anteilsrückkäufen zu vereinnahmen, um hierdurch die Minderung der erzielten Investmenterträge durch anteiligen Abzug der Anschaffungskosten von den Veräußerungserlösen zu erreichen.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Zielfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Börsen- oder Marktpreises des Zielfonds zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent eines Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und vom Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. In Höhe der Vorabpauschale entstehen steuerpflichtige Einkünfte des Anlegers, obwohl kein Liquiditätszufluss aus dem Investmentfonds stattgefunden hat. Der Gewinn aus der späteren Veräußerung von Investmentfondsanteilen ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern.

Auf die Erträge aus Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinnen ist eine Teilstellung von 30 Prozent bzw. 15 Prozent anzuwenden, sofern der jeweilige Zielfonds die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG bzw. § 2 Abs. 7 InvStG erfüllt. Aktienfonds bzw. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent bzw. mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Enthalten die Anlagebedingungen des Zielfonds keine entsprechende Bestimmung, kann die Teilstellung nur auf Antrag und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Private-Equity-Dach- und Zielfonds die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat. Zu den Kapitalbeteiligungen zählen hierbei neben zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassenen oder auf einem organisierten Markt notierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Zudem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein; so dürfen die Kapitalbeteiligungen vom Zielfonds z. B. nicht über Personengesellschaften gehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Investmentfonds in die der Fonds investiert, regelmäßig Anteile an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften halten werden. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass für Einkünfte aus Private-Equity-Dach- und Zielfonds, die Investmentfonds nach Maßgabe des InvStG sind, die Teilstellung nach InvStG in Anspruch genommen werden kann.

Werden vom Fonds Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehalten, die kein Investmentfonds nach Maßgabe des InvStG ist, entstehen dem Fonds für deutsche steuerliche Zwecke vorbehaltlich einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (vgl. unten) grundsätzlich nur insoweit Einkünfte, als die Kapitalgesellschaft Ausschüttungen an den Fonds leistet oder der Fonds Anteile an der Kapitalgesellschaft veräußert. Für diese Einkünfte sind, da es sich bei den Einkünften aus dem als vermögensverwaltende Personengesellschaft konzipierten Fonds um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, die Vorschriften des § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG (Teileinkünfteverfahren) grundsätzlich nicht anwendbar (§ 3 Nr. 40 S. 2 EStG). Eine Ausnahme gilt für Veräußerungsgewinne, wenn ein Anleger nach Maßgabe einer Bruchteilsbetrachtung an der Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 Prozent beteiligt war (§§ 17, 3 Nr. 40 lit. c) EStG).

Nach § 3c Abs. 2 EStG sind Werbungskosten, die mit unter das Teileinkünfteverfahren fallenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 Prozent abzuziehen. Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind. Die Anwendung der Abzugsbeschränkung nach § 3c Abs. 2 EStG kommt dementsprechend nur z.B. im Falle eines Verlusts aus der Veräußerung des Anteils an einer Kapitalgesellschaft, an der ein Anleger nach Maßgabe einer Bruchteilsbetrachtung zu mindestens 1 Prozent mittelbar beteiligt war oder bei einem Ausfall einer dieser Kapitalgesellschaft gewährten Darlehensforderung in Betracht (§ 3c Abs. 2 S. 2 EStG).

Ergebniszurechnung aufgrund der steuerlichen Transparenz

Der Fonds ist als vermögensverwaltende Personengesellschaft Subjekt der Einkünfteermittlung, nicht jedoch Steuersubjekt für die Einkommensteuer. Das vom Fonds erzielte steuerliche Ergebnis ist daher den Anlegern anteilig zuzurechnen und von diesen im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung zu versteuern (steuerliche Transparenz).

Vom Fonds werden jährliche Steuererklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften gemäß §§ 179, 180 AO erstellt und beim Finanzamt eingereicht. Vom Finanzamt werden Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften erlassen. Die in einem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften enthaltene Feststellung von einem Anleger zuzurechnenden Einkünften entfaltet Bindungswirkung für die Einkommensteuerveranlagung des Anlegers (Grundlagenbescheid). Einwendungen gegen die Höhe der dem jeweiligen Anleger zugerechneten steuerlichen Einkünfte sind nur im Rechtsbehelfsverfahren (Einspruch, Klage) gegen den Grundlagenbescheid möglich.

Die vom Fonds ermittelten Einkünfte („Ergebnisanteil“) werden dem Anleger in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt und sind von diesem im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen.

Der Anleger kann seine Steuererklärung aber auch ohne Eintragung des konkreten steuerlichen Ergebnisanteils einreichen und nur den Namen des Fonds und dessen Steuernummer vermerken. Der konkrete Ergebnisanteil in Euro kann vorläufig geschätzt werden, da das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers von Amts wegen zur Berücksichtigung verpflichtet ist und von Amts wegen durch das für den Fonds zuständige Betriebsstättenfinanzamt Kenntnis von dem Ergebnisanteil erhält.

Einkünfte im Platzierungszeitraum

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind demjenigen Steuerpflichtigen zuzurechnen, der sie „erzielt“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG). Den Anlegern sind die vom Fonds gehaltenen Wirtschaftsgüter nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO anteilig zuzurechnen, sodass Einkünfte grundsätzlich von den Anlegern nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Einkünfte anteilig erzielt werden.

Gemäß Gesellschaftsvertrag sollen die während des Platzierungszeitraums erzielten Ergebnisse den Anlegern anteilig nach Maßgabe ihrer gezeichneten Beteiligung, jedoch unabhängig vom konkreten Zeitpunkt ihres Eintritts in die Gesellschaft während des Platzierungszeitraums zugewiesen werden. Insofern kann es zu Abweichungen zwischen der Höhe der den Anlegern bei exakter tagweiser Berechnung steuerlich zuzurechnenden Einkünfte und der Höhe der den Anlegern gemäß Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Einkünfte kommen. Es ist vorgesehen, den Platzierungszeitraum kurz zu gestalten, um diese steuerliche Ergebniszurechnung unter Praktikabilitätsgesichtspunkten und der einschlägigen Rechtsprechung zu gewährleisten.

2. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die vom Anleger erzielten Einkünfte aus dem Fonds unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d EStG in Höhe von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf.

Da davon auszugehen ist, dass die Einkünfte im Wesentlichen nicht einem Kapitalertragsteuereinbehalt unterlegen haben werden, tritt ungeachtet der Anwendbarkeit des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d EStG keine Abgeltungswirkung ein mit der Folge, dass die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung des Anlegers anzugeben sind. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Fonds statt dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d EStG der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung).

3. Steuernachforderung und Steuererklärung

Steuernachforderungen bzw. Erstattungen des Anlegers, die sich durch zeitliche Verzögerungen bis zur Berücksichtigung im Steuerbescheid des Anlegers oder durch Änderungen bei den steuerlichen Ergebnissen, bedingt durch eine Betriebsprüfung bei dem Fonds oder bei Gesellschaften, an denen sich der Fonds gemäß ihres Anlagekonzepts beteiligt hat, ergeben können, werden gemäß §§ 233a, 238 AO mit 0,15 Prozent pro Monat verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate (als Ausnahme hiervon sind für Besteuerungszeiträume bis 2024 längere Anlauffristen zwischen 21 und 17 Monaten gesetzlich vorgesehen) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

4. Verlustausgleichsbeschränkungen

Aufgrund der steuerlichen Vorschriften zur Behandlung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten (§ 9 Abs. 5 S. 2 EStG i.V.m. § 6e EStG) und des Abzugsverbots tatsächlich entstandener Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 9 EStG) ist in der Tendenz nicht mit der Entstehung eines Anlaufverlustes bei der steuerlichen Einkünfteermittlung zu rechnen. Steuerliche Verluste können aber z.B. über die Fondslaufzeit aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Forderungen durch den Fonds entstehen, wenn die Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, hinter den Anschaffungskosten zurückbleiben.

Die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Verlusten setzt das Bestehen einer Überschusserzielungsabsicht sowohl auf Ebene des Fonds als auch auf Ebene des Anlegers voraus. Die Überschusserzielungsabsicht bezieht sich auf das über die gesamte Haltedauer der Beteiligung vom Anleger erwartete Gesamtergebnis. Bei fehlender Überschusserzielungsabsicht liegt eine steuerlich unbeachtliche sog. „Liebhaberei“ vor. Auf Ebene der Gesellschaft besteht Überschusserzielungsabsicht, da gemäß ihres Gesellschaftsvertrages durch den Aufbau eines Portfolios aus Zielfonds der Anlageklasse Private Equity das vom Anleger investierte Kapital vermehrt werden soll.

Bei planmäßiger Entwicklung wird daher ein Totalgewinn erzielt, d. h. es werden dem Anleger während der Mindestbeteiligungsduer mehr steuerpflichtige Gewinn- als Verlustanteile zugewiesen. Daneben muss aber auch auf Ebene des Anlegers die Überschusserzielungsabsicht gegeben sein. Für den Fall, dass der Anleger eine entgeltliche oder unentgeltliche Anteilsübertragung vornehmen möchte, empfiehlt sich daher eine gesonderte Abstimmung mit einem Steuerberater.

Werden dem Anleger dem Grunde nach anzuerkennende steuerliche Verluste aus dem Zielfonds zugerechnet, ist die Ausgleichsfähigkeit solcher Verluste mit Einkünften des Anlegers aus anderen Einkunftsarten bzw. Einkunftsquellen insbesondere nach Maßgabe folgender Vorschriften beschränkt:

Kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten

Der Anleger erzielt aus dem Fonds Einkünfte aus Kapitalvermögen. Handelt es sich hierbei um negative Einkünfte (Verluste), dürfen diese gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 EStG nicht bei der Einkommensteuerveranlagung des Anlegers mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Anwendung des § 15b EStG

Aufgrund des gemäß § 20 Abs. 7 EStG sinngemäß anzuwendenden § 15b EStG können Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Solche Verluste mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Die Rechtsfolgen des § 15b EStG sollen nach § 15b Abs. 3 EStG nur dann eintreten, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des eingesetzten Kapitals 10 Prozent übersteigt. § 15b EStG wurde durch das im Dezember 2005 verabschiedete Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt und ersetzt insofern den vorherigen § 2b EStG. § 15b EStG lässt eine klare begriffliche abstrakte Tatbestandsbeschreibung vermissen und knüpft lediglich an allgemeine Begriffe wie z. B. „Steuerstundungsmodell“, „modellhafte Gestaltung“ oder „vorgefertigtes Konzept“ an. Ausweislich der Gesetzesbegründung in Zusammenhang mit der Einführung des § 15b EStG (Bundestags-Drucksache 16 / 107) sollen Private-Equity-Fonds einschließlich Venture Capital Fonds von § 15b EStG nicht betroffen sein, „da diese ihren Anlegern konzeptionell“ keine Verluste zuweisen. Ob durch eine Bezugnahme auf diesen Teil der Gesetzesbegründung eine Anwendung des § 15b EStG bei dem Fonds tatsächlich ausgeschlossen werden kann, ist aber nicht abschließend geklärt.

Vor diesem Hintergrund muss zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass negative Einkünfte aus dem Fonds unter die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG fallen könnten. Einer Anwendung des § 15b EStG auf Einkünfte aus dem Fonds dürfte jedoch entgegenstehen, dass aufgrund der steuerlichen Vorschriften zur Behandlung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten (§ 9 Abs. 5 S. 2 EStG i.V.m. § 6e EStG) und des Abzugsverbots tatsächlich entstandener Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 9 EStG) nicht erwartet wird, dass prognostizierte Verluste, die innerhalb der Anfangsphase 10 Prozent des eingesetzten Kapitals übersteigen, anzunehmen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind bei der Prüfung der Anwendung des § 15b EStG nicht die tatsächlich erzielten, sondern die sich aus dem Konzept ergebenden negativen Einkünfte maßgeblich (vgl. BFH v. 06.02.2014, IV R 59/10). Dieser Gesichtspunkt spricht in der Tendenz gegen eine Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 15b EStG, da der Fonds und regelmäßig auch die Zielfonds kein Konzept, aus dem sich negative Einkünfte ergeben sollen, verfolgen.

5. Steuern auf Ebene von Investmentfonds und Kapitalgesellschaften, an denen der Fonds Beteiligungen hält

Investmentfonds und Kapitalgesellschaften, an denen der Fonds Beteiligungen hält, können je nach dem Ort ihrer Ansässigkeit und dem Quellenstaat der von diesen erzielten Einkünften im In- oder Ausland steuerpflichtig sein. Die Höhe der dabei entstehenden Steuerbelastung hängt von den jeweils im Einzelfall anzuwendenden in- oder ausländischen steuerlichen Vorschriften ab. Eine Anrechnung in- oder ausländischer Steuern, die auf Einkünfte von Investmentfonds und Kapitalgesellschaften, an denen der Fonds Beteiligungen hält, anfallen, bei den am Fonds beteiligten Anlegern ist nicht möglich. Ebenso kommt eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG auf Ebene des Anlegers nicht in Betracht.

Nach deutschen steuerlichen Vorschriften ergeben sich bei Investmentfonds und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland ansässig sind und an denen der Fonds Beteiligungen hält, grundsätzlich Besteuerungsfolgen wie folgt:

- Investmentfonds sind nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen und bestimmten sonstigen inländischen Einkünften körperschaftsteuerpflichtig bei einem anwendbaren Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent). Von der Gewerbesteuer sind Investmentfonds grundsätzlich befreit (§ 15 InvStG).
- Kapitalgesellschaften unterliegen, wenn sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren Einkünften grundsätzlich der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind gemäß § 8b KStG zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer freigestellt, ebenso Dividendenausschüttungen von Kapitalgesellschaften, an deren Nennkapital die empfangende Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die von steuerlich transparenten Zielfonds, an denen die Kapitalgesellschaften beteiligt sind, erzielt werden. Aufgrund der anzuwendenden Bruchteilsbetrachtung wird die für die Anwendung von § 8b KStG auf Dividendenausschüttungen erforderliche Mindestbeteiligung von 10 Prozent am Nennkapital hier jedoch regelmäßig nicht vorliegen. Eine Anrechnung von auf Veräußerungsgewinne erhobener ausländischer Steuer in Deutschland ist, soweit eine Steuerbefreiung dieser Einkünfte von der deutschen Körperschaftsteuer nach § 8b KStG gegeben ist, grundsätzlich nicht möglich.

Ergebnisanteile aus Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, für die die besonderen Besteuerungsfolgen des InvStG nicht gelten, können aus dem Gewerbeertrag der Kapitalgesellschaften gekürzt werden, soweit es sich um Ergebnisanteile aus gewerblichen Fonds handelt und die Einkünfte aus einer Betriebsstätte in einem EU oder EWR stammen und dort aus einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden oder wenn es sich um aktive Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG handelt (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen).

Die Steuerbefreiung gemäß § 8b KStG in Höhe von 95 Prozent kann für die Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Kapitalgesellschaft grundsätzlich nur für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 8b KStG in Höhe von 95 Prozent für Dividenden dürfte insofern nicht möglich sein, als die dafür erforderliche Voraussetzung des Vorliegens einer gewerbesteuerlichen Schachtelbeteiligung im Regelfall nicht erfüllt sein dürften. Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft Dividenden an den Fonds aus, so werden auf diese Ausschüttungen 25 Prozent Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) einbehalten.

6. Außensteuergesetz

Nach dem deutschen Außensteuergesetz können unter bestimmten Voraussetzungen passive niedrig besteuerte Einkünfte, die von einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder einer anderen ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (Zwischengesellschaft) erzielt werden, bei unmittelbar oder mittelbar an dieser Zwischengesellschaft beteiligten Inländern als Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG der Besteuerung unterliegen, auch wenn diese Einkünfte nicht oder noch nicht ausgeschüttet wurden. Eine niedrige Besteuerung in diesem Sinne liegt bereits bei einer Ertragsteuerbelastung von weniger als 25 Prozent vor. Sind die Voraussetzungen einer Hinzurechnungsbesteuerung gegeben, sind eventuelle auf die Anleger entfallende Hinzurechnungsbeträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. Nr. 1 EStG (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 AStG) in der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften für den Fonds mit zu berücksichtigen und von den Anlegern der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Handelt es sich bei der ausländischen Zwischengesellschaft jedoch um einen Investmentfonds i.S.d. InvStG, scheidet die Anwendung dieser Hinzurechnungsbesteuerung für vom Investmentfonds erzielte Einkünfte aufgrund des Anwendungsvorrangs des InvStG vor dem AStG jedoch grundsätzlich aus (§ 7 Abs. 5 AStG, § 13 Abs. 5 AStG).

Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer ausländischen Zwischengesellschaft, die kein Investmentfonds i.S.d. InvStG ist, kann es zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommen, (i) wenn eine Beherrschungssituation i.S.d. § 7 Abs. 1 AStG vorliegt oder (ii) wenn die ausländische Zwischengesellschaft Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter i.S.d. § 13 Abs. 2 AStG (z.B. Dividenden oder Zinseinkünfte) erzielt und die Beteiligung an der ausländischen Zwischengesellschaft 1 Prozent oder mehr ausmacht oder

die ausländische Zwischengesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt. In letzterem Fall ist eine Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Beteiligung an der ausländische Zwischengesellschaft mittelbar über einen Investmentfonds i.S.d. InvStG gehalten wird (§ 13 Abs. 5 AStG).

II. Gewerbesteuer

Der Fonds ist als vermögensverwaltende Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig. Infolgedessen wird keine Gewerbesteuer auf Fondsebene anfallen und können Anleger mithin auch keine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG geltend machen.

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen am Fonds im Wege der Schenkung bzw. einer Erbschaft übertragen, unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer. Bezogen auf den Zuwendungstag bzw. Todestag ist eine Bewertung der Anteile vorzunehmen.

Als Bewertungsmaßstab ist hierbei grundsätzlich der gemeine Wert heranzuziehen. Nach Abzug persönlicher, nicht anderweitig bereits verbrauchter Freibeträge bemisst sich bei einem steuerpflichtigen Erwerb von bis zu 6.000.000 Euro die Steuer in der Steuerklasse I (z. B. Ehegatten und Kinder) nach Steuersätzen zwischen 7 Prozent und 19 Prozent bzw. in den übrigen Steuerklassen nach einem Steuersatz in Höhe von 30 Prozent.

IV. Nicht steuerorientiertes Konzept

Steuerliche Aspekte sollten bei Kapitalanlagen in Private Equity für die Anlageentscheidung nicht ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend für eine Anlageentscheidung sollten die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des vom Fonds verfolgten Beteiligungskonzeptes und die individuellen Möglichkeiten des Anlegers für einen strukturierten, portfolioorientierten Vermögensaufbau sein (renditeorientiertes Konzept).

O. Regeln für die Vermögensbewertung

Der Fonds investiert als Private-Equity-Dachfonds in Zielfonds (die auch ein anderer Dachfonds sein können). Zur Erzielung von Zinsgewinnen wird nicht benötigte Liquidität in andere Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel kurzfristige Geldmarktpapiere, angelegt. In Ansehung der Regeln für die Vermögensbewertung ist zwischen der Ankaufsbewertung eines Zielfonds, die grundsätzlich die Einbindung eines externen Bewerters erfordert, und der laufenden Bewertung des Fonds zu unterscheiden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die Bewertung auf der Grundlage eines anerkannten und geeigneten Bewertungsmodells vor. Hierbei ist im Bereich der Anlageklasse Private-Equity-Dachfonds die Heranziehung eines Bewertungsmodells, das sich auf den Nettoinventarwert eines Zielfonds als Ausgangsgröße der Bewertung stützt, üblich und geeignet. Als verlässliche Informationsquelle für den NAV eines Zielfonds wird dieser grundsätzlich aus bereitgestellten Quartals- und Jahresabschlüssen abgeleitet, soweit solche verfügbar sind und in einem vertretbaren Rahmen als aktuell angesehen werden können. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, die zur verzinslichen Geldanlage der Liquidität angeschafft wurden, unterliegt anderen marktüblichen Bewertungsregeln.

I. Verfahren der Ankaufsbewertung

Der Fonds darf in einen Zielfonds grundsätzlich nur investieren, wenn der Zielfonds zuvor von einem externen Bewerter bewertet wurde. Bei einer Investition in einen Vermögensgegenstand mit einem Wert von über 50 Millionen Euro sind für die Bewertung zwei externe Bewerter erforderlich.

Bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehen dokumentierte Grundsätze für die Auswahl der externen Bewerter, die deren Sachkunde und Zuverlässigkeit gewährleisten. Hierbei müssen die externen Bewerter auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den mit ihr verbundenen Personen unabhängig sein. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgewählten Bewerter werden dann unter Darlegung ihrer Sachkunde und Zuverlässigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt. Die BaFin kann die Bestellung anderer externer Bewerter verlangen. Jeder externe Bewerter darf diese Tätigkeit für die KVG nur für einen Zeitraum von drei Jahren ausüben und darf frühestens nach zwei Jahren wieder als externer Bewerter für die KVG bestellt werden.

II. Regeln der Ankaufsbewertung

Bezüglich der Regeln für die Ankaufsbewertung eines Zielfonds wird den Besonderheiten der Anlageklasse Private-Equity-Dachfonds Rechnung getragen.

Soweit von dem Zielfonds ein testierter Jahresabschluss vorliegt, der im Zeitpunkt des Investments in den Zielfonds nicht älter als drei Monate ist, kann das Bewertungsgutachten an diesen testierten Jahresabschluss des Zielfonds anknüpfen. Für die Fallkonstellation, dass in einen Zielfonds mit bereits erfolgter Investition investiert wird, für den aber kein solch aktuell testierter

Jahresabschluss verfügbar ist, müssen dem externen Bewerter ausreichend aussagekräftige Daten und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihm eine aktuelle Bewertung bzw. eine Fortschreibung des testierten Jahresabschlusses ermöglichen, wenn ein solcher bereits erstellt worden war.

In den Fallkonstellationen, in denen der potenzielle Zielfonds selbst noch keine Investition getätigt hat und mithin nur eine gesellschaftsrechtliche Hülle darstellt, kann lediglich eine Erklärung des Inhalts erstellt werden, dass der dem beitretenden AIF rechtlich zuzuordnende Anteil am Zielfonds den Wert von Null aufweist.

In den Fallgestaltungen, in denen vor dem eigentlichen Investment in einen Zielfonds lediglich in eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beherrschte Zweckgesellschaft investiert wird, ist bei wertender Betrachtung kein Bewertungsgutachten auf dieser Investitionsebene erforderlich. Diese Fallgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die „Investition“ in eine Zweckgesellschaft letztlich nicht das eigentliche Investment in einen Zielfonds darstellt, so dass eine formelle Bewertung nicht erforderlich ist. Die formelle Bewertung wird vielmehr dann vorgenommen, wenn die eigentliche Investition in einen Zielfonds – über die Zweckgesellschaft – vorgenommen wird. Nur in den Fällen, in denen das Investment in eine Zweckgesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung das eigentliche Investment darstellt, insbesondere weil die Zweckgesellschaft schon in andere Zielfonds investiert hat, ist eine Bewertung vor der Investition in die Zweckgesellschaft erforderlich.

III. Regeln der laufenden Bewertung des Fonds und Berechnung des Anteilwertes

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an dem Fonds werden mindestens jährlich vorgenommen. Für diese Zwecke ist der Anteil als ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro definiert.

Der NAV eines Zielfonds wird zu diesem Zweck regelmäßig aus den Berichten der jeweiligen Zielfonds entnommen. Die hieraus resultierende Anforderung an periodisch verfügbare Berichte der Zielfonds ist in den jeweiligen Rahmenverträgen mit den Zielfonds festzuhalten. Auf Basis des NAV auf Zielfondsebene ist dann grundsätzlich der auf den Fonds entfallende Anteil an diesem Fondsvermögen anhand des gezeichneten Anteils des Fonds an dem Zielfonds zu ermitteln.

Die im Rahmen der laufenden Bewertung ermittelten Verkehrswerte der Zielfondsbeleihungen sollen dann Eingang in den durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht des Fonds finden. Der Berichtsstichtag der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Zielfondsberichte, aus denen die NAV-Werte der Zielfonds grundsätzlich entnommen werden, wird jedoch aus terminlichen Gründen teilweise vor dem Bewertungsstichtag der KVG liegen. Die KVG stützt ihre laufende Bewertung dann hilfsweise auf die jeweils letzten zum Bewertungsstichtag verfügbaren Berichte der Zielfonds. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens ist jeweils der im Bericht eines Zielfonds ausgewiesene NAV. Dieser NAV wird, sofern er aus einem nicht auf den Bewertungsstichtag lautenden Bericht entnommen wurde, bis zum Bewertungsstichtag um alle zwischenzeitlich erfolgten und zahlungswirksamen Transaktionen zwischen dem Fonds und dem Zielfonds fortgeschrieben. Bei ausreichenden Hinweisen auf die Notwendigkeit einer Anpassung der so durch die KVG ermittelten Werte werden diese modifiziert und der Vorgang dokumentiert.

Die Bestimmung, ob eine Anpassung notwendig ist, erfolgt dabei einzelfallbezogen durch das Risikomanagement und basiert sowohl auf Erfahrungswerten der KVG bzgl. eines einzelnen Zielfondsmanagers bzw. auf aktuellen Informationen des Portfoliomanagements zu einzelnen Zielfonds als auch auf Basis von Informationen, welche für die KVG durch ständige Private-Equity-Marktbeobachtungen und wirtschaftliche Analysen zugänglich sind.

Investitionen in börsennotierte Zielfonds sind zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, vor Ende des Handelstags zu bewerten. Solche Investitionen stellen jedoch den Ausnahmefall dar. Bezuglich der zur verzinslichen Liquiditätsanlage angeschafften Vermögensgegenstände gilt, dass Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, zu dem letzten verfügbaren, handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies gilt auch für etwaige zur Absicherung von Verlustrisiken angeschaffte Derivate, da nur solche Derivate erworben werden sollen, die an einer Börse gehandelt werden. Bankguthaben des Fonds werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bzw. abzüglich gezahlter sogenannter Negativzinsen bewertet. Forderungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Werthaltigkeit von Forderungen wird regelmäßig überprüft. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Der Wert des Fonds selbst ermittelt sich dann aus der Addition der Werte sämtlicher Vermögensgegenstände abzüglich aufgenommener Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten. Fremdwährungspositionen werden hierbei in Euro umgerechnet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an dem Fonds ergibt sich dann aus der Teilung des Wertes des Fonds durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile, die für Zwecke der Bewertung bei dem Fonds als ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro definiert sind. Der so ermittelte Anteilwert an dem Fonds wird dem Anleger nach dessen Ermittlung offenlegen.

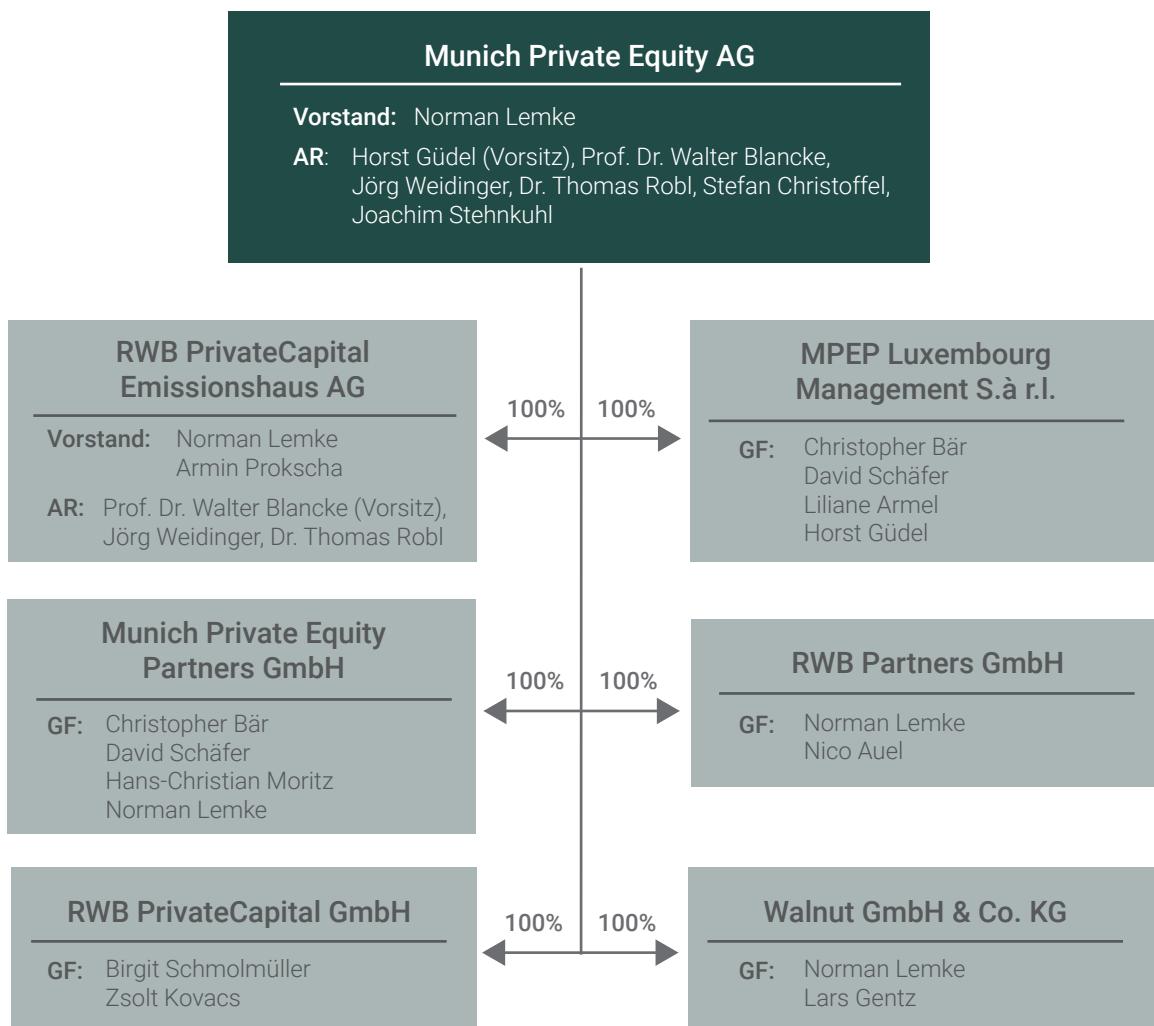
P. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Geschäftsführerin und persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH. Der Fonds wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft RWB PrivateCapital Emissionshaus AG verwaltet, die auch geschäftsführungsbefugte Kommanditistin ist. Sowohl die Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH sind konzernrechtlich (und damit auch kapitalmäßig) miteinander verbunden und Teil des Konzerns MPE Unternehmensgruppe.

Dies gilt auch für RWB Zweckgesellschaften, die Muttergesellschaft und Schwestergesellschaften der KVG, die Dienstleistungen innerhalb des Konzerns erbringen, insbesondere für die Munich Private Equity AG, auf die die Funktionen Compliance, Geldwäscheprävention, Interne Revision und Rechnungswesen ausgelagert sind sowie für die Munich Private Equity Partners GmbH, auf die das Investment Controlling ausgelagert ist (s.u. Kapitel Q.II.).

Die für die vorgenannten Gesellschaften handelnden Personen sind zum Teil auch bei anderen Gesellschaften des Konzerns in ähnlichen oder anderen Funktionen tätig. Aufgrund dieser personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen besteht das Risiko, dass Interessenkonflikte entstehen, die für den Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch andere Fonds verwaltet, deren Interessen im Widerspruch zu den Interessen dieses Fonds stehen können. Weiterhin können Interessenkonflikte entstehen, wenn der Investmentberater Munich Private Equity Partners GmbH auch andere Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Fonds berät oder Leistungen des Investment Controllings, das an diese Gesellschaft ausgelagert ist, auch für andere Auftraggeber erbringt.

Zur besseren Veranschaulichung der möglichen Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, dient das folgende Schaubild (Auszug):



Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Vergütungsregelungen und Mitarbeitergeschäfte
- Zuwendungen an Mitarbeiter des Konzerns
- Geschäfte zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds
- Abschluss von den Fonds betreffenden Verträgen durch die KVG

Weiterhin erbringt die Geschäftsführerin der Treuhänderin auch Beratungsdienstleistungen für die Munich Private Equity AG und die KVG, so dass aufgrund dieses wirtschaftlichen Interesses Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen können. Ebenso ist sie auch Geschäftsführerin der luxemburgischen Fonds-Komplementärgegesellschaften MPEP GP S.à r.l. und MPEP Luxembourg GP S.à r.l.

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentgelten zu.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft setzt folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

- Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten
- Bestehen einer Compliance-Funktion, an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten
- Organisatorische Maßnahmen, insbesondere Trennung von unvereinbaren Aufgaben
- Regeln in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
- Einrichtung angemessener Vergütungssysteme

Q. Wesentliche Verträge und Auslagerungen

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sind als die für die Anlageentscheidung wesentlichen Verträge im Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt. Der Gesellschaftsvertrag ist in Kapitel V, der Treuhandvertrag in Kapitel W enthalten..

I. Verträge der Fondsgesellschaft

Der Fonds hat mit der KVG einen Vertrag über deren Bestellung als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen (vgl. Kapitel I) und mit der Verwahrstelle einen Vertrag über deren Tätigkeit als AIF-Verwahrstelle (vgl. Kapitel J). Darüber hinaus beabsichtigt der Fonds den Abschluss folgender wesentlicher Verträge mit Dienstleistern:

1. Geplanter Steuerberatungsvertrag

Dienstleister	RINGTREUHAND Rosenheim GmbH Steuerberatungsgesellschaft Sonnenstraße 3, 83022 Rosenheim
Vertragliche Pflichten	Erbringung von Steuerberatungsleistungen, insbesondere Erstellung von Steuererklärungen
Vergütung / Fälligkeit	Aufwandsabhängig auf Zeitbasis zu einem marktüblichen Stundensatz
Haftung	Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Die bestehende Berufshaftpflichtversicherung muss mindestens 1 Million Euro pro Einzel- / Schadensfall betragen
Vertragsdatum	Noch nicht abgeschlossen
Laufzeit / Kündigung	Auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Geplanter Vertrag über die Abschlussprüfung

Dienstleister	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ganghoferstraße 29, 80339 München
Vertragliche Pflichten	Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts nach §§ 317 ff. HGB
Vergütung / Fälligkeit	Pauschalhonorar
Haftung	Nach den Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002
Vertragsdatum	Noch nicht abgeschlossen
Laufzeit / Kündigung	jährliche Beauftragung

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll für das Geschäftsjahr 2023 mit der Abschlussprüfung beauftragt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie die Beauftragung annehmen wird, da sie derzeit auch für alle übrigen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds mit der Abschlussprüfung beauftragt wird und die Bedingungen denen der vergleichbaren Fonds entsprechen werden. Zu beachten ist, dass die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insbesondere auch mit der Abschlussprüfung bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihrer Muttergesellschaft Munich Private Equity AG betraut ist.

II. Verträge der Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Vertrieb

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die RWB Partners GmbH, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, mit der Vermittlung des vorliegenden Beteiligungsangebotes beauftragt. Bei der RWB Partners GmbH handelt es sich um eine Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die RWB Partners GmbH erhält dafür eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 90 Prozent der von der KVG vereinnahmten Initialkosten (vgl. Kapitel M Abschnitt III Nr. 1) sowie eine laufende Vergütung in Höhe von 0,65 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen.

Die RWB Partners GmbH ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen im Namen des Fonds entgegenzunehmen oder einen rechtswirksamen Vertragsabschluss zu erklären. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch die Treuhandkommanditistin bzw. deren bevollmächtigte Vertreter. Die RWB Partners GmbH ist zur Unterbeauftragung berechtigt.

Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im einzelnen Streitfall auf 50.000 Euro beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

2. Compliance-Funktion

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Compliance-Funktion in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching ausgelagert. Bei der Munich Private Equity AG handelt es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity AG erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit Auslagerung der Compliance-Funktion insbesondere verpflichtet, Schutzvorkehrungen gegen aufsichtsrechtliche Verstöße (Artikel 61 Abs. 1 AIFM-Verordnung) einzurichten, die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Schutzvorkehrungen gegen aufsichtsrechtliche Verstöße sowie die Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite unternommen worden sind (Artikel 61 Abs. 2 lit. a) AIFM-Verordnung), regelmäßig zu überwachen und zu bewerten, die zuständigen relevanten Personen zu beraten und zu unterstützen im Hinblick auf die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten (Artikel 61 Abs. 2 lit. b) AIFM-Verordnung), die Mitarbeitergeschäfte sowie die Zuwendungen Dritter an Mitarbeiter zu überwachen, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzuleiten, die Meldepflicht nach § 34 KAGB einzuhalten, die aufsichtsrechtlichen Vergütungsvorgaben nach § 37 KAGB zu überwachen, mindestens jährlich einen Compliance-Bericht abzufassen und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu kommunizieren.

3. Interne Revision

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Interne Revision in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching ausgelagert. Bei der Munich Private Equity AG handelt es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity AG erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit Auslagerung der Internen Revision insbesondere zur Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel verpflichtet, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der KVG zu prüfen und zu bewerten (Artikel 62 Abs. 2 lit. a) AIFM-Verordnung). Ferner gibt sie Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der vorstehend ausgeführten Arbeiten (Artikel 62 Abs. 2 lit. b) AIFM-Verordnung) ab und überprüft die Einhaltung der Empfehlungen im Sinne von Buchstabe b) (Artikel 62 Abs. 2 lit. c) AIFM-Verordnung). Sie berichtet zu Fragen der Innenrevision (Art. 62 Abs. 2 lit. d) AIFM-Verordnung).

4. Geldwäscheprävention

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Funktion des Geldwäschebeauftragten in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, übertragen. Bei der Munich Private Equity AG handelt es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity AG erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit dem Auslagerungsvertrag insbesondere zur Leitung der regelmäßigen Risikoanalyse, zur Erarbeitung und Fortentwicklung von Präventionsmaßnahmen, zur Definition von Risikogruppen, Erstellung und Aktualisierung von internen Richtlinien und Arbeitsanweisungen sowie zur Durchführung von Stichprobenkontrollen verpflichtet. Darüber hinaus werden die Sammlung und Auswertung von Verdachtsanzeigen, die Sicherstellung und Überprüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten sowie die Wahrnehmung der Funktion als zentrale Stelle im Sinne von § 25h Abs. 7 KWG von ihr wahrgenommen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben ist jeweils ein Mitarbeiter der Munich Private Equity AG als Geldwäschebeauftragter und als Stellvertreter benannt.

5. Rechnungswesen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Rechnungswesen für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, jedoch nicht für die von ihr verwalteten AIF, in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching übertragen. Die Munich Private Equity AG erhält hierfür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen. Die Munich Private Equity AG hat sich mit dem Auslagerungsvertrag insbesondere zur Rechnungslegung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den hierfür geltenden Vorschriften (insbesondere § 38 Abs. 1 KAGB) sowie zur Planung, Steuerung und Kontrolle der finanziellen Verhältnisse der KVG verpflichtet.

6. Investment Controlling

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Investment Controlling in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity Partners GmbH, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, ausgelagert. Bei der Munich Private Equity Partners GmbH handelt es sich um eine Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity Partners GmbH erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird im Übrigen auf Kapitel P verwiesen.

Mit der Übernahme der Aufgaben des Investment Controllings hat sich die Munich Private Equity Partners GmbH verpflichtet, für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die von dieser für die von ihr administrierten Dachfonds eingegangenen Zielfonds- Beteiligungen zu verwalten, d. h. mit den Managern und Verwaltern dieser Zielfonds zu kommunizieren, periodisch wiederkehrende und individuell auftretende Erklärungen und Entscheidungen aus der Gesellschafterstellung heraus vorzubereiten und zu koordinieren, die periodische Berichterstattung der Zielfonds auszuwerten und in die periodische Berichterstattung und die NAV-Berechnung der RWB Dachfonds einfließen zu lassen, Zahlungsströme zu verwalten und auszuführen sowie Vorarbeiten zur Erstellung der Steuererklärungen zu leisten.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat einen Vertrag über Öffentlichkeitsarbeit und Marketing mit der Munich Private Equity AG abgeschlossen. Die Munich Private Equity AG erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinnahmten Initialkosten (vgl. Kapitel M Abschnitt III Nr. 1). Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen.

Mit der Übernahme der Aufgaben hat sich die Munich Private Equity AG insbesondere verpflichtet, für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die von ihr administrierten Dachfonds für den Außenauftritt eine Corporate Identity einschließlich des Corporate Designs zu entwickeln, zu unterhalten, anzupassen und fortzuentwickeln, hierauf aufbauend gesetzlich vorgesehene Unterlagen sowie Werbe- und Vertriebsmaterialien zu designen und letztlich die gesamte Kommunikation zu planen, zu steuern und praktisch umzusetzen.

R. Sonstige Verkaufsprospektangaben

Informationen für Interessierte

Bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft RWB PrivateCapital Emissionshaus AG kann ein am Erwerb eines Anteiles Interessierter am Firmensitz Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds in Textform erhalten.

Zusammenfassung der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der KVG ist dadurch gekennzeichnet, dass grundsätzlich Festvergütung gezahlt wird und in Einzelfällen ein variabler Vergütungsbestandteil. Über die Zurverfügungstellung eines Firmenwagens entscheidet der Vorstand. Die variable Vergütung ist derart ausgestaltet, dass sie auch Null sein kann. Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie auf Basis von zu Beginn des Geschäftsjahres dokumentierten Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarungen berücksichtigen die individuellen Anforderungen an den jeweiligen Unternehmensbereich und dienen der Bewertung von Leistung und Erfolg der einzelnen Mitarbeiter. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der KVG sind auf einer Internetseite veröffentlicht. Die Internetseite lautet www.rwb-ag.de/rechtliche-angaben. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion der Texte der

Internetseite zur Verfügung gestellt. Zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik gehört auch eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Ein Vergütungsausschuss wurde bei der KVG nicht gebildet.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Fonds

Da der Fonds neu aufgelegt wird, können keine Angaben zu einer bisherigen Wertentwicklung gemacht werden.

Offenlegung der nach § 300 KAGB erforderlichen Informationen

Nach Maßgabe des § 300 KAGB hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig gewisse Informationen offenzulegen. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gehören die Angabe des prozentualen Anteils der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, jegliche neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds und das aktuelle Risikoprofil des Fonds sowie die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. Ebenso gehören hierzu die Gesamthöhe des Leverage des Fonds, etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden sowie Änderungen des maximalen Umfangs, in dem für den Fonds Leverage eingesetzt werden kann. All diese Informationen werden jährlich zum 30.09. offengelegt und sind am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, in Textform erhältlich. Weiterhin informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB und durch Veröffentlichung auf der Webseite www.rwb-ag.de/return5 über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Keine erhöhte Volatilität und kein Primebroker

Der Fonds weist weder durch seine Zusammensetzung noch durch verwendete Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Es liegt zum Zeitpunkt der Prospekteerstellung kein Primebroker i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 30 KAGB vor, da insbesondere noch kein konkretes Geschäft mit Derivaten geplant ist.

Übertragbarkeit der Anteile und Einschränkung der freien Handelbarkeit

Grundsätzlich können die Anteile an dem Fonds im Wege der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Schenkung, Verkauf) und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) auf Dritte übertragen werden. Mehrere unter verschiedenen Vertragsnummern geführte Anteile können gesondert übertragen werden. Die Übertragung von Anteilen an dem Fonds im Wege der Sonderrechtsnachfolge ist grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres und mit Zustimmung der KVG möglich. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der mittelbar gehaltenen Anteile erfolgt durch Übernahme des Treuhandvertrages. Bei einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers ist die Abtretung der Kommanditanteile erforderlich. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen und deren Sicherungsübereignung.

Weitere Einzelheiten zu der Übertragbarkeit der Anteile können dem unter Kapitel V beigefügten Gesellschaftsvertrag, dort insbesondere § 21, entnommen werden.

Die freie Handelbarkeit der Anteile an dem Fonds ist in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt gibt, an dem Anteile an geschlossenen Fonds gehandelt werden. Zweitmärkte für geschlossene Fonds stellen keine Handelsplattform dar, die mit einer Börse oder einem organisierten Markt vergleichbar wäre. Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass ein aktueller Kurs der Fondsanteile vorliegt oder ein Käufer gefunden werden kann.

S. Besondere Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

nach § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 und § 2 EGBGB hinsichtlich der Beteiligung der Anleger an der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

I. Allgemeine Information zum Unternehmen des Fonds und den gegenüber dem Anleger auftretenden Personen, Aufsichtsbehörde

1. Fonds

Firma	RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 116819
Persönlich haftende Gesellschafterin	RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Hauptgeschäftstätigkeit des Fonds:

Der Fonds ist eine Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB. Zweck des Fonds ist die Anlage und Verwaltung seiner Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

Der Fonds ist als Dachfonds der Anlageklasse Private Equity konzipiert. Unter Private Equity versteht man als eigene Anlageklasse Eigenkapitalinvestitionen (bzw. eigenkapitalähnliche Investitionen) in überwiegend nicht börsennotierte Unternehmen. Diese Unternehmen werden als Zielunternehmen bezeichnet. Der Fonds investiert als Dachfonds nicht selbst in solche Zielunternehmen, sondern in Zielfonds (einschließlich anderer Dachfonds), die dann ihrerseits direkt oder indirekt Investitionen in die Zielunternehmen tätigen und möglichst nach erfolgter Werterhöhung wieder veräußern.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds

Firma	RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 134065
Geschäftsführer	Norman Lemke, Armin Prokscha
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Hauptgeschäftstätigkeit	Geschäftsführung

3. Treuhandkommanditistin des Fonds

Firma	DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 147770
Geschäftsführer	Ulrike Scholz
Geschäftsanschrift	Nußbaumstraße 8, 80336 München, Deutschland
Zweigniederlassung	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Hauptgeschäftstätigkeit	Treuhänderische Übernahme von Kommanditanteilen und Ausübung der Treuhandaufgaben nach Maßgabe der Treuhandverträge

4. Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) und geschäftsführungsbefugte Kommanditistin des Fonds

Firma	RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 157486
Vorstand	Norman Lemke, Armin Prokscha
Aufsichtsrat	Prof. Dr. Walter Blancke (Vorsitzender), Jörg Weidinger (stellv. Vorsitzender), Dr. Thomas Robl
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Hauptgeschäftstätigkeit	Verwaltung des Fonds
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main

5. Vertrieb

Firma	RWB Partners GmbH
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 196243
Geschäftsführer	Norman Lemke, Nico Auel
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Hauptgeschäftstätigkeit	Vertrieb der Anteile an dem Fonds; die Gesellschaft hat auch Vermittler unterbeauftragt
Aufsichtsbehörde	IHK München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, Deutschland

II. Information zu den Vertragsverhältnissen

Der im Verkaufsprospekt als Anlage abgedruckte Gesellschaftsvertrag (Kapitel V), der Treuhandvertrag (Kapitel W), die Anlagebedingungen (Kapitel U) sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse, auf die ergänzend verwiesen wird.

1. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung, Zustandekommen des Vertrages (Beteiligung des Anlegers)

Der Anleger beteiligt sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin (vgl. I. 3.) an der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („Fonds“).

Die Haupttätigkeit der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG ist die mittelbare Investition in überwiegend nicht börsennotierte Unternehmen (vgl. I. 1.). Der Treuhandvertrag kommt zustande durch Abgabe der Beitrittserklärung durch den beitretenden Anleger (Treugeber) und die Annahme dieses Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrages durch die Treuhandkommanditistin, die die Beitrittserklärung annehmen kann, wenn der Anleger sämtliche erforderliche Unterlagen vorgelegt und sämtliche Pflichtangaben geleistet hat.

Die Treuhandkommanditistin hält nach Maßgabe des in vorgenannter Weise geschlossenen Treuhandvertrages den Anteil des Anlegers an dem Fonds im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers.

Der Anleger ist nach Maßgabe des § 10 des Gesellschaftsvertrages in Abhängigkeit von seiner eingezahlten Einlage am Vermögen und Geschäftsergebnis des Fonds beteiligt. Der Erwerb von Anteilen ist nur während des Platzierungszeitraums möglich (vgl. §§ 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages).

Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Merkmale wird auf Kapitel H. I. des Verkaufsprospektes verwiesen.

2. Risiken

Das vorliegende Beteiligungsangebot unterliegt als unternehmerische Beteiligung Risiken, die im Extremfall zum Totalverlust der geleisteten Zahlungen und zusätzlichen Vermögensschäden führen können. Dies kann letztlich auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hinsichtlich der Risiken, auch spezieller Risiken der Beteiligung, wird auf Kapitel L dieses Verkaufsprospektes verwiesen („Risiken“). Als ein weltweit investierender Private-Equity-Dachfonds ist der Fonds wegen seiner spezifischen Merkmale bzw. der durchzuführenden Verträge mit speziellen Risiken behaftet und unterliegt wirtschaftlichen Schwankungen, auf die er keinen Einfluss nehmen kann. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

3. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Er kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem der Anleger die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle unter Abschnitt 2 der Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen, die auch in diesem Kapitel S enthalten sind, auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH, Niederlassung Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Telefax: 089 666694-20, E-Mail-Adresse: widerruf@dmk.rwb-ag.de. Im Fall eines fristgerechten Widerrufs hat der Anleger keinen Wertersatz für die erbrachte Leistung zu zahlen. Widerruf der Anleger rechtswirksam zu einem späteren als dem eben genannten Zeitpunkt, so scheidet er ebenfalls aus der Gesellschaft aus und erhält nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten bzw. gebuchten Entnahmen und von dem Fonds anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht. Die Auszahlungsansprüche nach einem Widerruf stehen unter Liquiditätsvorbehalt. Insbesondere wenn in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, können ggf. nicht

alle Auszahlungsansprüche kurzfristig erfüllt werden. In diesem Fall sind die Auszahlungsansprüche unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen. Die Gesellschaft lässt dem Anleger in diesem Fall einen Zahlungsplan zukommen.

4. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Preisbestandteile und vom Unternehmer abzuführenden Steuern, Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung sowie über zusätzlich anfallende Kosten und Steuern

Der Erwerb von Anteilen ist, unter Beachtung des Mindestanlagebetrags, der Höhe nach nicht begrenzt. Die Einlage beträgt mindestens 5.000 Euro. Höhere Beträge als 5.000 Euro müssen ohne Rest durch einhundert teilbar sein. Nähere Informationen zur Einlage und ihrer Fälligkeit finden sich in §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages sowie in der Beitrittserklärung. Von dem Anleger ist ferner ein Agio in Höhe von 5 Prozent seiner Einlage zu leisten. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Betrag der vom Anleger gewählten Einlage und dem Agio zusammen.

Die Fälligkeit der Einlage ist nach Wahl des Anlegers durch Angabe in der Beitrittserklärung im Rahmen von spätestens drei Monaten nach Zeichnung frei wählbar. Die Einlage ist auf folgende Bankverbindung des Fonds durch Überweisung zu leisten:

Kontoinhaber	RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
IBAN	DE51 7002 0270 0032 6844 40
BIC	HYVEDEMMXXX
Bank	UniCredit Bank AG

Erfüllung tritt mit vertragsgemäßer Einzahlung der Einlage durch den Anleger ein. Bei Zahlungsverzug kann dem Anleger die Beteiligung außerordentlich gekündigt werden, wobei im Fall der Beteiligung des Anlegers in Form von mehreren unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen diese jeweils gesondert gekündigt werden können. Zusätzlich besteht für den Fall, dass der Gesellschafter seine Einlage nicht vollständig leistet, die Möglichkeit, dass die Gesellschaft die Einlage auf den geleisteten Betrag (abzüglich des geschuldeten Agios) reduziert und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Anlegers bucht.

Auszahlungen an den Anleger erfolgen auf die in der Beitrittserklärung vom Anleger angegebene bzw. später von ihm aktualisierte Bankverbindung, wobei sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft die nochmalige Abfrage vor Auszahlungen vorbehält.

Dem Anleger werden von dem Fonds sowie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft keinerlei Liefer-, Telekommunikations- oder Versandkosten in Rechnung gestellt. Dem Anleger entstehen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) zusätzliche Kosten jedoch für den Fall, dass er sich als Direktkommittitist ins Handelsregister eintragen lässt. Im Falle des Todes des Anlegers können den Erben Kosten zur Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere nach § 21 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags (Nachweis des Erbrechts und Legitimierung) entstehen. Nimmt der Anleger an Gesellschafterversammlungen des Fonds teil, können ihm dadurch Reisekosten entstehen, die weder erstattet noch steuerlich geltend gemacht werden können.

Zusätzliche Kosten können dem Anleger in Form von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (bei Verbrauchern aktuell 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz) für den Fall entstehen, dass er mit der Leistung seiner Einlage in Verzug gerät. Der Fonds kann im Falle des Verzugs zudem die Erstattung angefallener Kosten bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteils- wertes verlangen. Der Gesamtbetrag ist von dem Saldo der Kapitalkonten I bis III zum Kündigungszeitpunkt abzuziehen bzw. für den Fall, dass die Kündigung nicht erklärt wird, auf Kapitalkonto III einzubuchen und der Einlagebetrag auf die bereits geleisteten Einlagen (Kapitalkonto I) zu reduzieren. Hält der Anleger zusätzlich zu dem gekündigten Anteil einen unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil am Fonds, kann eine sich aus der vorgenannten Regelung ergebende mögliche Zahlungspflicht bei diesem weiteren Anteil als Entnahme gebucht werden.

Hinsichtlich der dem Fonds entstehenden Kosten wird auf den Verkaufsprospekt, Kapitel M „Kosten“ verwiesen.

Hinsichtlich der dem Fonds sowie dem Anleger entstehenden Steuern wird auf den Verkaufsprospekt, Kapitel N „Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen. Der Fonds nimmt keine Steuerzahlungen für die Anleger vor.

5. Mindestlaufzeit der Beteiligung, vertragliche Kündigungsmöglichkeiten, Vertragsstrafen

Der Anleger hat nach Erfüllung seiner Einzahlungspflichten keine weiteren Leistungen zu erbringen. Der Fonds tritt planmäßig zum 01.01.2035 in Liquidation. Die Auszahlungsphase beginnt jedoch bereits am 01.01.2028. Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer früheren oder späteren Auflösung des Fonds durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt.

Dem Anleger steht bei vertragsgemäßer Einzahlung seiner Kapitaleinlage (zzgl. Agio) ein ordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des mit der Treuhandkommittistin abgeschlossenen Treuhandvertrages unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten zu, wenn er zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsführung des Fonds eine unwiderrufliche, notariell beglaubigte

Vollmacht für Handelsregistereintragungen erteilt. In diesem Fall wird die von der Treuhandkommanditistin für ihn treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf ihn übertragen und er wird Kommanditist des Fonds (Direktkommanditist).

Darüber hinaus kann der Anleger aus wichtigem Grund die Gesellschaft außerordentlich kündigen oder von der Gesellschaft gekündigt werden und scheidet in diesem Fall mit Zugang der Kündigungserklärung aus der Gesellschaft aus. Die außerordentliche Kündigung kann seitens des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, beide geschäftsansässig Keltenring 5, 82041 Oberhaching, erklärt werden. Der Fonds kann von dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber neben Verzugszinsen auch die Erstattung individuell veranlasster Kosten bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen. Diese Beträge werden von seinem Auseinandersetzungsguthaben infolge der außerordentlichen Kündigung in Abzug gebracht. Im Übrigen steht dem ausscheidenden Anleger als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bestehenden Kapitalkonten I bis III zu. Soweit danach eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmeverbelastung bei einem unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil dieses Anlegers beglichen werden. Ein Auszahlungsanspruch infolge außerordentlicher Kündigung steht unter Liquiditätsvorbehalt. Insbesondere wenn in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, können ggf. nicht alle Auszahlungsansprüche kurzfristig erfüllt werden. In diesem Fall ist der Auszahlungsanspruch unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen und die Gesellschaft lässt dem Anleger einen Zahlungsplan zukommen.

Grundsätzlich kann der Fonds im Falle des Verzugs die Erstattung angefallener Kosten bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen bzw. bei nicht vollständiger Leistung der Einlage alternativ zur außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft die Einlage auf die geleistete Einlage reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadensersatz zu Lasten des Gesellschafters buchen.

6. Geltungsdauer

Diese Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen, insbesondere durch einen Nachtrag. Beteiligungen an der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG können aufgrund des öffentlichen Angebots nur bis zum Ende des Platzierungszeitraums erworben werden, also planmäßig bis zum 30.09.2023. Der Platzierungszeitraum kann – höchstens um sechs Monate – verlängert oder ggf. auch verkürzt werden.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Fonds, der Treuhandkommanditistin und dem Anleger, mithin auf jene Rechtsbeziehungen, die ggf. vor Beitritt des Anlegers schon bestehen könnten, wie auch jene, die während und bis zur Beendigung der Beteiligung bestehen, soweit nicht die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des anderen Landes, in dem der Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Geltung kommen. Im Hinblick auf den möglichen Vertrieb der Beteiligung in anderen EU-Mitgliedsstaaten bleiben die Vorschriften des Art. 6 der Verordnung (EG) 593/2008 bzgl. des anwendbaren Rechts unberührt.

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand, wenn der Anleger Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ist, andernfalls ist als Gerichtsstand München vereinbart. Das anwendbare Recht sowie der Gerichtsstand sind in § 28 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Der Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen, die in der Widerrufsbelehrung genannten Informationen, andere zusätzliche Informationen sowie die gesamte übrige Korrespondenz werden während der Laufzeit der Beteiligung verbindlich ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG und die RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. lauten:

Büro der Ombudsstelle
 BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
 Unter den Linden 42
 10117 Berlin
 Tel.: +49 30 6449046 0
 Fax: +49 30 6449046 29
 E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

Als Kontaktadresse der KVG kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: schlichtung@rwb-ag.de.

Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

9. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

T. Glossar

Im Folgenden werden Begriffsdefinitionen von im Verkaufsprospekt verwendeten Fachausdrücken des Private Equity sowie sonstige wichtige Abkürzungen, die im Text nicht explizit erläutert werden, dargestellt.

AIF

Alternativer Investmentfonds

AIFM

AIF-Manager, AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. KVG)

AIFM-Richtlinie

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, auch AIFMD genannt

AIFM-Verordnung

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung

Allokation

Verteilung der Investitionen auf einzelne Zielfonds entsprechend den in den Anlagegrundsätzen niedergelegten Diversifizierungsgrundsätzen

Arbitrage

Das Ausnutzen von räumlichen oder zeitlichen Preisdifferenzen für ein Gut

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Break-Even-Point

Gewinnschwelle: sie gibt die Umsatzmenge an, bei der die Erlöse gerade die fixen und variablen Kosten decken, d. h. eine Firma weder mit Gewinn noch Verlust arbeitet

Buyout

Unternehmensübernahme durch Eigenkapitalinvestoren und Management

Commitment

Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in einen Fonds durch einen Investor

Deal Sourcing

Anbahnung neuer Geschäftsabschlüsse

Derivate

Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten

Diversifikation

Streuung der Investments auf verschiedene Produkte und verschiedene Märkte

Due Diligence

Detaillierte Untersuchung, Prüfung und Bewertung eines potenziellen Beteiligungsunternehmens als Grundlage für eine Investitionsentscheidung

Growth Capital / Expansion Capital

Anderer Ausdruck für Wachstums- oder Expansionskapital

HGB

Handelsgesetzbuch

Hedging

Die Absicherung von Vermögenspositionen gegen Preisrisiken

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch

KARBV

Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände auch „Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung“ genannt.

KG

Kommanditgesellschaft

KVG

Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. AIFM)

Leveraged-Buyout (LBO)

Überwiegend fremdkapitalfinanzierter Unternehmenskauf, die Finanzierung der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt aus dem zukünftigen Ertrag des übernommenen Unternehmens.

Management-Buyin (MBI)

Übernahme eines Unternehmens durch ein externes Management mit der (finanziellen) Unterstützung von Eigenkapitalinvestoren

Management-Buyout (MBO)

Übernahme eines Unternehmens durch das vorhandene Management, i. d. R. mit Hilfe von Eigenkapitalinvestoren

Master-Feeder-Konstruktion

Gestaltung, bei der ein Fonds (Feeder) bestimmte Investoren bündelt und selbst einer von mehreren Investoren eines größeren Fonds (Master) ist

Monitoring

Überwachung und Kontrolle der Zielfonds bzw. der Tätigkeit ihrer Management-Teams

NAV

Net Asset Value, auch „Nettoinventarwert“

Portfolio

Gesamtheit der Beteiligungen des Fonds, auf Engagements in verschiedenen Finanzierungsphasen und Branchen mit dem Ziel der Diversifikation

Public Equity

Eigenkapital, das an öffentlichen Börsen in Form von Aktienkapital aufgenommen wird

Rückflüsse

Die Summe der Rückflüsse ist die Summe der nach dem Exit oder Teilexit eines Portfoliounternehmens durch Überweisung dem RWB Dachfonds zugeflossenen Exiterlöse. Wird auf Ebene des Zielfonds das Unternehmen beispielsweise über einen Börsengang verkauft, ist zwar der Exit im eigentlichen Sinn erfolgt, unter Anzahl der Exits und Summe der Rückflüsse wird er jedoch erst erfasst, wenn die – nun öffentlich notierten – Aktien veräußert und der Gegenwert an den RWB Dachfonds übertragen wurde.

Swap

Austausch von Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher oder fremder Währung mit dem Ziel, einen Finanzierungs- oder Zins- bzw. Renditevorteil (Zins, Rendite) zu erlangen

Volatilität

Ausmaß der Schwankung bestimmter Werte, insbesondere von Börsenkursen

Zielfonds

Kapitalsammelnde Fondsgesellschaften, die direkt in Zielunternehmen investieren (Private-Equity-Fonds im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013) oder als Dachfonds in solche Private-Equity-Fonds investieren (Dach-Private-Equity-Fonds im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013).

Zweckgesellschaft

Gesellschaft, die aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründen, z. B. als Blockergesellschaft, zwischengeschaltet wird

U. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen nach § 266 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und dem geschlossenen Publikums-AIF **RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („Fonds“)**, extern verwaltet durch die **RWB PrivateCapital Emissionshaus AG**, mit Sitz in 82041 Oberhaching, Keltenring 5 („**KVG**“), die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag des Fonds gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Der Fonds darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, und die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, und die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
3. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
4. Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB;
5. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Der Fonds ist ein Dachfonds der Anlageklasse „Private Equity“, d. h., das dem Fonds nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital („Investitionskapital“) muss unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an AIF investiert werden, die direkt oder indirekt in Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen investieren.
2. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz innerhalb des Geltungsbereichs der AIFM-Richtlinie (einschließlich aller Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums), in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich oder auf Jersey oder Guernsey haben.
3. Die Investitionen in die Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Ein Teil der Investitionen kann auch über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorgenommen werden, z. B. auch über Dachfonds, die von einem mit der KVG verbundenen Unternehmen, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61 (EU) („AIFM-Richtlinie“) in Luxemburg verfügt, verwaltet werden. Bei Investitionen über von einem verbundenen Unternehmen verwaltete Dachfonds wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen Kostenbelastungen durch ein verbundenes Unternehmen gezahlte Verwaltungsgebühren entstehen. Es liegt keine Master-Feeder-Konstruktion vor. Weder durch Investitionen über Zweckgesellschaften noch durch Investitionen über Dachfonds darf die in den nachfolgenden Punkten dargelegte Investitionsstrategie beeinträchtigt werden.

4. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Unternehmensbeteiligungen bzw., im Fall von Secondary-Dachfonds, in Zielfondsbesitzungen mit einer jeweiligen Investitionssumme von mindestens 5 Millionen Euro investieren.
5. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Beteiligungen an Unternehmen mit Geschäftstätigkeit und/oder Sitz in Europa und/oder Nordamerika investieren.
6. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in den Segmenten Buyout und/oder Growth investieren.
7. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ein diversifiziertes Portfolio von mindestens fünf Unternehmensbeteiligungen bzw. im Fall von Secondary-Dachfonds, von mindestens fünf Zielfondsbesitzungen aufbauen.
8. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung nicht mehr als 30 Prozent ihres Fondsvolumens in eine einzige Unternehmensbeteiligung bzw., im Fall von Secondary-Zielfonds, nicht mehr als 40 Prozent ihres Fondsvolumens in eine einzige Zielfondsbesitzung investieren.
9. Die Anlagegrenzen dieses § 2 der Anlagebedingungen müssen am 31.12.2025 in Form von Kapitalzusagen des Fonds gegenüber Private-Equity-Zielfonds erfüllt sein.
10. Ein Anteil von maximal bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds kann in Derivate mit dem Zweck der Absicherung der Wertverluste der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände angelegt werden.

§ 3 Leverage und Belastungen

Für den Fonds dürfen Kredite maximal bis zur Höhe von 25 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden.

Die Erhöhung des Investitionsgrads eines Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und auf vergleichbare Weise wird „Leverage“ oder „Hebelfinanzierung“ genannt. Eine solche Hebelfinanzierung ist bei diesem Fonds konzeptionell nicht vorgesehen.

Wird für den Fonds eine Hebelfinanzierung eingesetzt, darf sie den Nettoinventarwert des Fonds nicht um mehr als 30 Prozent übersteigen (§ 48 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 des österreichischen AIFM-Gesetzes).

Voraussetzung für jede Art von Leverage und auch für sonstige Kreditaufnahmen ist, dass die Bedingungen hierfür marktüblich sind und die Maßnahme erforderlich ist, z. B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung.

Die Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

§ 4 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 6

Ausgabepreis, Initialkosten, Ausgabeaufschlag

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage an dem Fonds und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 5.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

2. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

3. Initialkosten

Zusätzlich zum Ausgabeaufschlag werden dem Fonds einmalige Kosten in Höhe von bis zu 4,9 Prozent der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Berechnet werden die Initialkosten auf Basis der gezeichneten Kommanditeinlagen.

4. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 9,43 Prozent des Ausgabepreises. Dies entspricht maximal 9,90 Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage.

5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe der laufenden Vergütungen nach Ziffer 2

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder des Fonds sowie an Dritte gemäß Ziffer 2 lit. a) kann jährlich insgesamt bis zu 1,95 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Daneben kann eine transaktions- abhängige Vergütung gemäß Ziffer 2 lit. b) und eine überproportionale Gewinnverteilung nach Ziffer 2 lit. c) berechnet werden.

2. Vergütungen, die an die KVG zu zahlen sind

a) Laufende Vergütung

Die KVG erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent p. a. der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung ist der durchschnittliche Nettoinventarwert des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Der Geschäftsleitung der KVG steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung zu, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

b) Transaktionsvergütung

Die KVG erhält für die Investition des Fonds in einen AIF gemäß § 1 Ziffer 1 oder 2 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i. H. v. bis zu 1,95 Prozent des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber dem Fonds durch den betreffenden AIF verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

Die Transaktionsgebühr steht der KVG auch zu, wenn die Investition in einen AIF über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der der Fonds beteiligt ist. In diesen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages gemäß Absatz 1 berechnet, der der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

c) Erfolgsabhängige Gewinnverteilung / Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat als geschäftsführungsbefugte Kommanditistin zusätzlich Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die in Form einer überproportionalen Beteiligung am Gewinn ausgewiesen wird, wenn zum Berechnungszeitpunkt erstmals die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer Kommanditeinlagen erhalten, wobei die Haftsumme nur mit Zustimmung des jeweiligen Anlegers ausgekehrt wird.
2. Die Anleger haben darüber hinaus bis zum Berechnungszeitpunkt Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5,0 Prozent p. a. bezogen auf die geleistete Einlage für den Zeitraum von der Auflage des Fonds bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Einlage (bei mehreren Auszahlungen bis zum Zeitpunkt jeder Auszahlung in Höhe des jeweils erhaltenen Rückzahlungsbetrags) erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf überproportionale Gewinnverteilung für die KVG als geschäftsführungsbefugte Kommanditistin in Höhe von bis zu 15 Prozent aller weiteren Auszahlungen des Fonds an die Anleger.

Der jeweilige Anspruch auf überproportionale Beteiligung am Gewinn wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

3. Vergütung der Verwahrstelle

Der Fonds trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,14 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei der Mindestbetrag des Verwahrstellenentgelts jedoch bis zu 25.000 Euro pro Kalenderjahr betragen kann. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Verwahrstelle kann dem Fonds zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachter entstehen.

4. Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Treuhandkommanditistin

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung des Fonds eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,1% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, jedoch maximal 30.000 Euro jährlich. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab dem 01.01.2023 eine Vergütung in Höhe von monatlich 400 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Monate bis zum Platzierungsende und danach in Höhe von 2.975 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p.a., im Jahr der Schließung des Fonds für neue Anleger anteilig für die Monate nach Schließung. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- a) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr einschließlich Negativzinsen;
- c) Kosten für die Prüfung des Fonds durch dessen Abschlussprüfer;
- d) ab Zulassung des Fonds zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds und seine Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- f) Steuern und Abgaben, die der Fonds schuldet;
- g) bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen);
- h) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen;
- i) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die KVG für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die KVG zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) auf Ebene der von dem Fonds gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis k) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Fonds in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Fonds aus.
- m) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

6. Transaktionskosten

Dem Fonds können die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

7. Erwerb von Anteilen an Fonds

Beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die direkt oder indirekt von der KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die KVG oder eine andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

8. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Anlagebedingungen aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

9. Schadenersatz

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Fonds oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 10 Prozent des Anteilwertes verlangen.

AUSSCHÜTTUNGEN, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 8

Ausschüttungen

1. Ab Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2028 erfolgt regelmäßig die Auszahlung verfügbarer Liquidität des Fonds an alle Anleger, soweit die Liquidität nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds (einschließlich etwaig noch bestehender Zahlungsverpflichtungen) bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem Fonds benötigt wird.
2. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

§ 9

Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Fonds ist entsprechend seinem Gesellschaftsvertrag bis zum 31.12.2034 befristet (Grundlaufzeit). Er wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden würden. Die Gesellschafter können mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit auch einen früheren Liquidationsbeginn beschließen, wenn die Veräußerung der letzten Zielfonds- bzw. Zielunternehmensbeteiligung durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.

Der Fonds wird in der Liquidation von der Liquidatorin abgewickelt. Die Rechte und die Pflichten der KVG zur Verwaltung des Fonds bestehen auch in der Liquidation weiter.

Der Fonds kann vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

3. Im Rahmen der Liquidation des Fonds werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen des Fonds eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des Fonds beglichen. Verbleibendes Vermögen wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs des Fonds erstellt die KVG einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und § 101 Abs. 2 KAGB. Nach den §§ 158, 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.
5. Der Jahresbericht des Fonds ist am Sitz der KVG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching für den Anleger zugänglich. Der Jahresbericht wird ferner nach Fertigstellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
6. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, getrennt je Anteilsklasse, werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 10

Verwahrstelle

1. Für den Fonds wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

Oberhaching, den 18.08.2022

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertreten durch die Vorstandsmitglieder

Norman Lemke

Armin Prokscha

V. Gesellschaftsvertrag der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

§ 1 Geltung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter (Gründungsgesellschafter)

1. RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (persönlich haftende Gesellschafterin)
2. RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (Geschäftsführungsbefugte Kommanditistin)
3. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München (Treuhandkommanditistin)

bilden eine Kommanditgesellschaft, für die dieser Gesellschaftsvertrag ab dem 21.09.2022 gilt. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft (auch „Fonds“ genannt) zu den Anlegern wird neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch die Anlagebedingungen im Sinne des § 266 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie durch den in Kapitel W des Verkaufsprospekts abgedruckten Text des Treuhandvertrags bestimmt. Beide sind in diesem Sinne Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt gemäß KAGB durch eine von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechendem Unternehmensgegenstand.

§ 2 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 82041 Oberhaching.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB. Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Platzierungszeitraum

1. Die Gesellschaft wurde am 21.09.2022 in das Handelsregister eingetragen. Ihre Laufzeit ist bis zum 31.12.2034 befristet (Grundlaufzeit). Die Gesellschafter können einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre oder eine Verkürzung beschließen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden. Ein früherer Liquidationsbeginn kann beschlossen werden, wenn die Veräußerung der letzten Zielfondsbeleihung durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Im Zeitraum zwischen dem Datum der Vertriebsgenehmigung, frühestens dem 01.01.2023, bis zum 30.09.2023 können sich aufgrund des öffentlichen Angebotes Anleger an der Gesellschaft als Treugeber beteiligen (Platzierungszeitraum). Eine Verlängerung um bis zu sechs Monate durch die Geschäftsführung ist möglich.

§ 5
Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
2. Geschäftsführungsbefugte Kommanditistin ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
3. Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München.

Die Treuhandkommanditistin ist ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter befugt, Dritte jeweils durch Abschluss des Treuhandvertrages an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen (Beitritt der Treugeber).

Mittels Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die in dieser Weise beteiligten Treugeber auf das Konto der Gesellschaft erhöht sich laufend die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die dieses Kommanditkapital im eigenen Namen für Rechnung der Treugeber hält. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner berechtigt, den jeweils für einen Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital nach den Voraussetzungen unter Ziff. 6 auf den Treugeber zu übertragen, welcher auf diesem Wege Direktkommanditist wird.

Die Treuhandkommanditistin hat Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf einen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil beziehen, gegenüber der Gesellschaft nur insoweit zu erfüllen, als der jeweilige Treugeber die entsprechenden sich aus der Beitrittserklärung, dem geschlossenen Treuhandvertrag und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin erfüllt hat.

Der Beitritt des Treugebers ist wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Abgabe der Beitrittserklärung durch den beitretenden Treugeber
- b) Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben durch den beitretenden Treugeber
- c) Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin und
- d) Einzahlung der vollständigen Kapitaleinlage samt Agio.

4. Die Gesellschafter leisten folgende Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“):
 - a) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet keine Kapitaleinlage.
 - b) Die geschäftsführende Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG übernimmt eine Pflichteinlage in Form einer Einlage in Höhe von 10.000 Euro zzgl. Agio, wobei sie ein Agio in Höhe von 0 Euro vereinbart hat.
 - c) Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Pflichteinlage in Form einer Einlage in Höhe von 1.000 Euro zzgl. Agio, wobei die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Agio in Höhe von 0 Euro vereinbart hat; sie erhöht durch die mittelbare Beteiligung der Treugeber die insoweit auf eigenen Namen und fremde Rechnung geführte Pflichteinlage laufend mit Beitritt der Treugeber.
 - d) Die über die Treuhandkommanditistin aufzunehmenden weiteren beitretenden Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage („gezeichnete Kommanditeinlage“ oder „Zeichnungssumme“), deren Mindestbetrag sich auf 5.000 Euro beläuft (zzgl. Agio). Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein und sind nach Wahl des Treugebers unbegrenzt möglich. Die gezeichnete Kommanditeinlage ist von den Treugebern durch eine Einmalzahlung zuzüglich des Ausgabeaufschlags zu erbringen. Jeder Treugeber entscheidet mit Beitritt zum Fonds auf der Beitrittserklärung, in welcher Höhe und zu welcher Fälligkeit (vgl. § 6 Ziff. 1) er sich beteiligen möchte. Bei Mehrfachzeichnungen, werden diese jeweils unter einer eigenständigen Vertragsnummer geführt.

Die Pflichteinlagen sind feste Kapitalanteile. In das Handelsregister wird für die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG eine Hafteinlage in Höhe von 100 Euro, für die Treuhandkommanditistin eine Hafteinlage in Höhe von 1.000 Euro eingetragen. Die Eintragung für eingetretene Änderungen wird von der Gesellschaft beantragt.

Bei Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteiles auf ihn als Direktkommanditisten nach Ziff. 6 beträgt seine in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage 1 Prozent seiner gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio).

Die Treugeber haben zu der von ihnen übernommenen Einlage ein Agio in Höhe von 5 Prozent der gezeichneten Einlage zu leisten. Dieses ist bei Leistung der Einlage fällig. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen.

5. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Leistung der Einlage erlischt, sobald dieser seine Einlage erbracht hat. Die Kommanditisten bzw. Treugeber sind insoweit nicht verpflichtet, Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten bzw. Treugeber ist insoweit ausgeschlossen.
6. Jeder Treugeber ist berechtigt, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhandverhältnisses mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteiles schriftlich zu verlangen. Diese Berechtigung besteht nur, wenn die vereinbarte Einzahlung der Einlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist sowie der Treugeber auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist, ausgestellt und an die Geschäftsführung übergeben hat. Diese Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, sowie über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:
 - a) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - b) Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
 - c) sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung erfolgt mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, jedoch maximal 30.000 Euro jährlich, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab dem 01.01.2023 eine Vergütung in Höhe von monatlich 400 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Monate bis zum Platzierungsende und danach in Höhe von 2.975 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p.a., im Jahr der Schließung des Fonds für neue Anleger anteilig für die Monate nach Schließung. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

§ 6 Kapitaleinzahlungen

Für die Kapitaleinzahlungen gelten folgende Regelungen:

1. Die von der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG und von der Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung übernommenen Pflichteinlagen sind bis zum Platzierungsbeginn (§ 4 Ziff. 3) einzubezahlen. Der Treugeber ist gegenüber dem Fonds und der Treuhandkommanditistin verpflichtet, die gezeichneten Einlagen zzgl. Agio für die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch zu haltenden Kommanditanteile auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Fonds zu leisten. Die Fälligkeit der Einzahlung der Einlage ist nach Wahl des Treugebers durch Angabe auf der Beitrittserklärung im Rahmen von max. drei Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung frei wählbar.
2. Zahlt ein Gesellschafter oder Treugeber einen Betrag, der die vereinbarte Einlage unterschreitet, erfolgt die Anrechnung zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.
3. Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber die Kapitaleinlage nicht vollständig bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden sowie des Ersatzes der Gesellschaft und/oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehender individueller veranlasster Kosten und Mehraufwendungen bleibt vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß § 20 bleibt unberührt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten etwa unter anderen Vertragsnummern noch bestehender weiterer Anteile des Gesellschafters oder Treugebers an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter oder Treugeber seine Einlage nicht vollständig, kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung die Einlage auf den geleisteten Betrag (abzüglich des geschuldeten Agios) reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Gesellschafters bzw. Treugebers buchen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern abzutreten oder zu verpfänden.

§ 7 Investition, Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die Investitionen in Zielfondsbeleihungen erfolgen nach Maßgabe der Anlagebedingungen. Für sämtliche Angaben zu den Aufwendungen und Kosten wird auf die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen.

§ 8 Kapitalkonten, Beteiligung am Vermögen

1. Jeder Gesellschafter und Treugeber kann sich nur mit einer Beteiligung an der Gesellschaft beteiligen, diese Beteiligung kann sich aber aus mehreren, unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen (nicht im Sinne des § 9) zusammensetzen. Für jeden Gesellschafter und Treugeber werden mindestens die folgenden Konten geführt:

- ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto),
- ein Kapitalkonto II (Gewinn- und Verlustkonto) und
- ein Kapitalkonto III (Entnahmekonto).

Auf dem Kapitalkonto I werden jeweils die festen (von Gewinn und Verlust unberührten) eingezahlten Kapitaleinlagen (ohne Agio) auf die Pflichteinlage verbucht, die für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an Gewinn und Verlust sowie für das Stimmrecht maßgebend sind.

Auf dem Kapitalkonto II werden die jeweiligen Ergebnisanteile (§ 10) der Gesellschafter und Treugeber gebucht.

Auf Kapitalkonto III werden die nach § 11 ausgezahlten jeweiligen Entnahmen (Auszahlungen) der Gesellschafter und Treugeber verbucht, wie auch die ihnen zuzurechnenden Steuerentnahmen (z. B. Quellensteuern) und von ihnen jeweils geschuldeten, aber nicht zur Zahlung eingeforderten (Schadens-) Zahlungen. Ein Gesellschafter bzw. Treugeber darf nicht dauerhaft mehr an Entnahmen vereinnahmen, als ihm nach der Summe der Kapitalkonten I und II zusteht.

2. Die Salden der vorgenannten Konten sind nicht zu verzinsen.

3. Soweit die Treuhandkommanditistin Kommandanteile für Treugeber im eigenen Namen hält, werden für jeden unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteil eines Treugebers die oben genannten Konten gesondert geführt.

§ 9 Anteile, Anteilwert, Nettoinventarwert je Anteil, Bewertung und Offenlegung

1. Für Zwecke der laufenden Bewertung (Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil) nach Maßgabe des § 271 i. V. m. § 168 KAGB entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro (ohne Agio) einem Anteil am Fonds im Sinne dieses § 9 (In diesem Sinne wird in § 9 der Begriff „Anteil“ abweichend vom übrigen Gesellschaftsvertrag gebraucht).

2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft muss mindestens einmal jährlich bis zum 30.06. – erstmals bis zum 30.06.2024 – eines jeden Kalenderjahres jeweils zum Bewertungsstichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen.

3. Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich nach § 168 Abs. 1 KAGB aus der Teilung des Wertes des Fonds durch die Zahl der im Verkehr befindlichen Anteile zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

4. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 10 Beteiligung am Ergebnis

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber jeweils zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres beteiligt.

2. Die Ergebnisbeteiligung umfasst sämtliche Erträge und Aufwendungen des Fonds. Hierzu gehören insbesondere auch Ergebnisse aus Geschäftsvorfällen, die vor dem Beitritt des Gesellschafters oder Treugebers begründet worden sind sowie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Sach- und Finanzanlagenverkäufen.

Um in den Fällen einer Verlängerung des Platzierungszeitraums oder sonstigen Fällen von Einzahlungen nach dem 31.12.2023 Rechnung zu tragen und allen Gesellschaftern und Treugebern unabhängig von ihrem jeweiligen Beitrittszeitpunkt eine Ergebnisbeteiligung i.S.v. Ziff. 1 zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass alle Gesellschafter und Treugeber an den Ergebnissen der Geschäftsjahre 2023 und 2024 im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber beteiligt sind.

3. Auf Kapitalkonto II werden die realisierten und die unrealisierten Jahresergebnisse nach der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung gebucht.

§ 11 Auszahlungen

1. Ab Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2028 stellt die Gesellschaft verfügbare Liquidität, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem Fonds benötigt wird, zur vorschüssigen Auszahlung als Entnahme bereit. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Weder wird mit dem Ziel der Entnahmезahlung Fremdkapital aufgenommen noch darf die Zahlung von Entnahmen die Tilgung eventuell aufgenommenen Fremdkapitals gefährden.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nach unternehmerischem Ermessen vor dem Hintergrund bestehender oder künftiger Zahlungsverpflichtungen entscheiden, Rückflüsse aus den Zielfonds zur Auszahlung als Entnahme bereitzustellen.
3. Die Entnahmen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgen im Verhältnis des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber. Auf Kapitalkonto III bereits gebuchte (Schadens-) Zahlungen, vgl. § 8 Ziffer 1, reduzieren den Auszahlungsbetrag des betreffenden Anlegers. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters oder Treugebers erfolgen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlungen an den jeweiligen Gesellschafter und Treugeber davon abhängig zu machen, ob dieser seine Kontoverbindungsdaten jeweils aktuell vor der Auszahlung bestätigt bzw. diese aktuellen Daten und ggf. Legitimationsnachweise an die Gesellschaft übersendet.

§ 12 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte vorbehaltlich den gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nach Maßgabe dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte nicht der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen sämtliche Geschäfte, die nicht Gegenstand der Beschussfassung nach § 17 sind und solche, die die Gesellschaft zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen hat.

§ 13 Verwaltung der Gesellschaft

1. Als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) für die Verwaltung der Gesellschaft wurde die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 157486, bestellt.
2. Für den Fall, dass das Recht der bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, die Gesellschaft zu verwalten, kann durch die Gesellschaft eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt werden, die nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.

§ 14
Vertretungsbefugnis

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin vertreten die Gesellschaft jeweils unbeschränkt gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern sowie gegenüber Dritten, soweit eine solche Vertretungsmacht nicht kraft Gesetzes übergegangen ist. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung kann der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen notwendig. Einfache Mehrheit genügt, soweit die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin entgegen einem Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 153 Abs. 5 KAGB nicht ausgetauscht wurde. Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist ferner, dass mindestens eine persönlich haftende Gesellschafterin gewählt wird bzw. besteht und dieser und einem Kommanditisten Geschäftsführungsbefugnis und unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft erteilt wird bzw. wurde.

§ 15
Haftung

1. Die Haftung der Gesellschafter und Treugeber richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Die Verjährungsfrist für die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft eilbedürftig ist, so dass die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung nicht abgewartet werden kann.
2. Ladungen zu Gesellschafterversammlungen erfolgen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände, der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und des beabsichtigten Abstimmungsverhaltens der Treuhankommanditistin. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen, wenn nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens jedoch zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt am Versandtag der Mitteilung über die Ladung. Die Mitteilung erfolgt gemäß § 27.
3. Versammlungsleiter ist die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin oder ein bestellter Vertreter.
4. Die Treugeber werden erstmals zur ordentlichen Gesellschafterversammlung für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber geladen. Zu den davor stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden die Treugeber nicht geladen, sondern von der Treuhankommanditistin vertreten. Die Treugeber sind in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme auch an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

§ 17
Gegenstand der Beschlussfassung

Gegenstand der Beschlussfassung können insbesondere folgende Angelegenheiten sein, soweit nicht weitere Tagesordnungspunkte – beispielsweise auf Vorschlag der Treugeber – aufgenommen werden:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses;
- b. Entlastung der Geschäftsführung;
- c. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- d. Auflösung der Gesellschaft nach § 131 Abs. 1 Ziff. 2 HGB bzw. die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft wegen Nichtereichung der für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Mittel.

§ 18
Form der Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder volle Euro eines geleisteten Kapitalanteiles nach Kapitalkonto I – auch treuhänderisch gehalten – gewährt dem Gesellschafter eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlüsse werden nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin in Gesellschafterversammlungen oder unter Abwesenden gefasst. Sie können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich durch einfachen Brief gefasst werden. Die gegenseitigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung unter Abwesenden sowie die Mitteilung von Beschlussergebnissen erfolgen im Wege des § 27. Bei Abstimmungen unter Abwesenden abgegebene Stimmen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach der Abstimmungsaufforderung gemäß § 27 eingehen.
3. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, unterliegt weiteren – und ggf. abweichenden – Anforderungen des KAGB. Die Anlagebedingungen sowie ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
4. Einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 17 lit. c) und lit. d).
5. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte, die Treuhandkommanditistin, die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten sind. Jeder Treugeber und Gesellschafter kann sich durch einen anderen Treugeber oder Gesellschafter, seinen Ehegatten, ein volljähriges Kind oder ggf. den Testamentsvollstrecker mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch andere als diese Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
6. Bei Abstimmung unter Abwesenden ist die Teilnahme von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte inklusive derjenigen der Treuhandkommanditistin und der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin die Abstimmung innerhalb der gleichen Frist zu wiederholen, wobei in der Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmrechte gegeben ist, oder eine Gesellschafterversammlung unter Anwesenden einzuberufen. Stimmberechtigte Treugeber, die ihre Abstimmungsunterlagen nicht zurücksenden, werden stets (analog Ziff. 5) von der Treuhandkommanditistin vertreten (vgl. Ziff. 7).
7. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommandanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend ihres in der Einladung bzw. schriftlichen Abstimmungsaufforderung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsführung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt. Sie ist zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Treugeber befugt, soweit diese nicht selbst in der Gesellschafterversammlung anwesend bzw. anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei Abstimmung unter Abwesenden nicht selbst ausüben. Über die beabsichtigte Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin bis spätestens drei Werktagen vor der Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Der Versammlungsleiter, bei Abstimmung unter Abwesenden die persönlich

haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin, fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an, das in Kopie an die Gesellschafter und Treugeber gemäß § 27 übermittelt wird.

8. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Zeitpunkt der Absendung des Beschlussprotokolls durch Klage möglich. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

§ 19 Wettbewerb

Abweichend von § 112 HGB unterliegen die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Außerordentliches Kündigungsrecht, Säumnisfolgen

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
2. Einem Gesellschafter kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug des Gesellschafters mit der Einzahlung der vereinbarten Vertragssumme (gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio) von mehr als sechs Monaten und vergeblicher Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung. Im Fall der Beteiligung des Gesellschafters mit mehreren, unter separaten Vertragsnummern geführten Anteilen wird bei Verzug auch nur der jeweils im Verzug befindliche und unter einer eigenen Vertragsnummer geführte Anteil ggf. gekündigt. Die Rechtsfolgen der Kündigung sind in § 22 geregelt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten der noch bestehenden Anteile an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter seine Einlage nicht vollständig, kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung die Einlage auf die geleistete Einlage reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Gesellschafters buchen.
3. Die Regelungen der Ziff. 1 und 2 gelten für die von der Treuhandkommanditistin gehaltenen und jeweils unter einer gesonderten Vertragsnummer geführten Anteile eines Treugebers entsprechend. Etwaige Widerrufsrechte des Treugebers bleiben hierbei unberührt.

§ 21 Übertragung von Kommanditanteilen, Tod eines Gesellschafters

1. Die Kommanditisten können ihre unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteile nach Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine dritte Person übertragen. Die Zustimmung kann beispielsweise verweigert werden, wenn nicht alle Rechte und Pflichten übertragen werden oder der Gesellschaft durch den Erwerber Nachteile entstehen können. Die Zustimmung kann konkludent erteilt werden. Der Erwerber hat seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z. B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Gesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.
2. Die in Ziff. 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Kommanditanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Kommanditanteilen ist unzulässig.
3. Beim Tod eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z. B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckezeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Verlangen der KVG auf Kosten der Erben in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Kommanditisten haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Kommanditanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme am Ergebnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten.

4. Die vorgenannten Regelungen bzgl. der Übertragung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauch und Erbfall gelten entsprechend für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, die die Treuhandkommanditistin für die Treugeber im eigenen Namen hält. In diesem Fall erfolgt die Übertragung unter Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugeber abgeschlossenen Treuhandvertrages durch den übernehmenden Treugeber. Im Falle der Übertragung im Todesfall müssen zu deren Wirksamkeit gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden.

§ 22
Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters – bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anteilig mit dem für einen Treugeber gehaltenen Anteil – wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern, ggf. unter Reduzierung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des ausscheidenden Treugebers, fortgesetzt.
2. Bei Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die KVG ermächtigt und bevollmächtigt, eine geeignete natürliche oder juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin eintritt.

Wenn die KVG keine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt, oder die bestimmte natürliche oder juristische Person nicht bereit ist, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin einzutreten, beruft die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt. Versammlungsleiterin ist in diesem Fall die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin.

3. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus, so beruft die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführende Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit Fassung dieses Beschlusses gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.
4. Scheidet die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin aus, so beruft die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführende Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue geschäftsführungsbefugte Kommanditistin beruft.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin – ggf. anteilig für einen Treugeber – oder ein Kommanditist scheiden aus der Gesellschaft aus, wenn u.a. mindestens eine der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Der Gesellschafter, der Treugeber bzw. die Gesellschaft selbst haben das bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 20 gekündigt.
 - b) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 20 bleibt unberührt.
 - c) Die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u. a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhandkommanditistin gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhandkommanditistin abweichend von § 18 Ziff. 7 nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 5 und 6 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
 - d) Andere als die in lit. b) und lit. c) bezeichneten Gesellschafter – bzw. die Treuhandkommanditistin anteilig für die Treugeber – scheiden aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und mit Zustimmung der persönlich

haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden.

- e) Über das Vermögen des Gesellschafters oder eines Treugebers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschafts- bzw. treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil wird von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesen Fällen scheidet der Gesellschafter oder die Treuhandkommanditistin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführende Kommanditistin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
- f) Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Treugebers kündigt die Gesellschaft gemäß § 135 HGB.
- g) Der Treugeber widerruft die Beteiligung rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin.

6. Das Ausscheiden des Gesellschafters wird in den oben genannten Fällen wirksam bei Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, beim Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss des Gesellschafters oder Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin über das Ausscheiden.

7. Im Falle des Ausscheidens nach diesem § 22 – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziff. 5 lit. g) – kann der Fonds von dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber neben Verzugszinsen auch die Erstattung individuell veranlasster Kosten (ausschließlich Agio und Initialkosten) bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen. Diese Beträge werden von einem Auszahlungsanspruch nach Ziff. 8 in Abzug gebracht.

8. Dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziff. 5 lit. g) – steht als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Kapitalkonten I bis III unter Berücksichtigung der Ansprüche nach Ziff. 7 sowie etwaiger weiterer Schadenersatzansprüche der Gesellschaft zu. Soweit danach eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmeverlastung bei einem unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil dieses Gesellschafters oder Treugebers beglichen werden. Scheidet ein Treugeber aus, weil er die Beteiligung rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin innerhalb einer Frist von 14 Tagen, wobei die 14-Tages-Frist nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Gesellschaft gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zu laufen beginnt, widerrufen hat, zahlt ihm die Gesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück. Widerruft der Treugeber rechtswirksam zu einem späteren als dem eben genannten Zeitpunkt, so scheidet er ebenfalls aus der Gesellschaft aus und erhält nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten bzw. gebuchten Entnahmen und von dem Fonds anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht.

Die Auszahlungsansprüche nach dieser Ziff. 8 stehen unter Liquiditätsvorbehalt. Insbesondere wenn in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, können ggf. nicht alle Auszahlungsansprüche kurzfristig erfüllt werden. In diesem Fall sind die Treugeberansprüche unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen. Die Gesellschaft lässt dem Anspruchsinhaber in diesem Fall einen Zahlungsplan zukommen.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt nach Ablauf der Laufzeit in Liquidation, wird also aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Liquidatorin wird die persönlich haftende Gesellschafterin, unbeschadet der Befugnisse der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, fasst die Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Bestellung einer Liquidatorin.
2. §§ 10 und 11 dieses Vertrages bleiben in der Liquidation entsprechend anwendbar.

§ 24
Jahresabschluss, Buchführung, Währung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin stellen spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 ist. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft in angemessener Frist eine Steuerbilanz auf. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
2. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund von Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so sind diese für die Gesellschaft maßgeblich.
3. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt, ggf. ersatzweise in der abweichenden gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 25
Widerspruchs- und Kontrollrechte

Den Treugebern steht die Ausübung der Widerspruchs- und Kontrollrechte analog §§ 164 und 166 HGB zu, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann.

§ 26
Verschwiegenheit

Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, der Unternehmen der MPE Unternehmensgruppe, wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Verschwiegenheit zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z. B. die Tagespresse oder die von der MPE Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben, von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Beteiligung.

§ 27
Schriftverkehr und Zahlungsverkehr

1. Mitteilungen an die Gesellschafter bzw. Treugeber erfolgen alternativ durch Bereitstellung im Kundenportal, durch einfachen Brief oder per E-Mail an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, soweit nicht die Gesellschafter bzw. Treugeber der KVG oder der Gesellschaft später schriftlich eine neue Adresse oder E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich unterschrieben per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Soweit eine Änderung im Kundenportal ermöglicht ist, soll dieser Kommunikationsweg genutzt werden.
2. Unterlässt der Gesellschafter bzw. Treugeber die Mitteilung der Änderung der Bankverbindung, gelten Zahlungen an die zuletzt mitgeteilte Bankverbindung als wirksam.
3. Unterlässt der Gesellschafter bzw. Treugeber die Mitteilung der Änderung der o.g. Kontaktdaten, so gelten Mitteilungen/ Zustellungen an diese als wirksam.

§ 28
Schriftform, Vertragssprache, salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Gesellschafterbeschluss eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe

kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken. Zwingende gesetzliche Vorschriften des KAGB ersetzen bzw. ergänzen im Falle eines Widerspruches die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde / Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Gerichtsstand ist, sofern es sich bei dem Anleger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, München vereinbart. In allen übrigen, vorliegend nicht geregelten Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Oberhaching, den 21.11.2022

RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Norman Lemke Armin Prokscha

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertr. d. d. Vorstand
Norman Lemke Armin Prokscha

DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführerin Ulrike Scholz

W. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag
 zwischen
dem Abgebenden der Beitrittserklärung
 – folgend **Treugeber** –
 und
DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
 Nußbaumstraße 8
 80336 München
 – folgend **Treuhänderin** –

§ 1 Gegenstand des Treuhandverhältnisses

1. Die Treuhänderin ist als Treuhandkommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro an der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (auch „Gesellschaft“) beteiligt. Die Gesellschaft wird von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, verwaltet. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Treuhänderin befugt, weitere Treugeber durch Abschluss dieses Vertrages mittelbar in die Gesellschaft aufzunehmen. Durch Einzahlung der in der Beitrittserklärung bestimmten Kapitaleinlage (auch „Pflichteinlage“) durch den jeweiligen Treugeber wird die Kommanditeinlage der Treuhänderin an der Gesellschaft laufend erhöht.
2. Der Treugeber ist an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhänderin beteiligt. Zu diesem Zweck beauftragt er die Treuhänderin, den in der Beitrittserklärung gewählten Kommanditanteil an der Gesellschaft für ihn zu übernehmen und im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers anteilig (treuhänderisch) zu halten.
3. Inhalt und Umfang des Treuhandverhältnisses richten sich nach der Beitrittserklärung, dem Gesellschaftsvertrag und diesem Treuhandvertrag. Der Gesellschaftsvertrag der RWB Direct Return 5 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG ist unmittelbarer Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten damit für das Treuhandverhältnis.

§ 2 Zustandekommen des Treuhandvertrages

Dieser Vertrag kommt wirksam zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Abgabe der Beitrittserklärung durch den beitretenden Treugeber,
- b) Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben durch den Treugeber,
- c) Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und
- d) Einzahlung der vollständigen Kapitaleinlage samt Agio.

§ 3 Rechtsstellung des Treugebers, Abtretung von Rechten und Pflichten an den Treugeber, Übernahme von Verbindlichkeiten, Widerspruchs- und Kontrollrecht

1. Die Treuhänderin hält ihre Kommanditbeteiligung für die jeweiligen Treugeber. Die Treuhänderin tritt daher mit Zustandekommen des Treuhandvertrages die ihr zustehenden gesellschaftsvertraglichen Rechte auf Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Gewinn und Verlust und Auszahlungen jeweils an den Treugeber in anteiliger Höhe des von ihr für den Treugeber gehaltenen

Kommandanteiles ab. Bereits mit Abgabe der Beitrittserklärung erklärt der jeweilige Treugeber – unter der aufschiebenden Bedingung der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin – die Annahme dieser Abtretung.

2. Die sich aus der jeweils anteilig für den Treugeber gehaltenen gesamten Beteiligung ergebenden steuerlichen Auswirkungen treffen ausschließlich den jeweiligen Treugeber.
3. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss dieses Vertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten der Treuhänderin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie sonstigen Dritten mit der Wirkung, dass er gemäß §§ 414, 415 BGB an die Stelle der Treuhänderin tritt.
4. Dem Treugeber steht die Ausübung der Widerspruchs- und Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB zu, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann. Zur Ausübung dieser Rechte wird die Treuhänderin dem Treugeber auf Wunsch die notwendigen Vollmachten erteilen.

§ 4 Gesellschafterversammlung, Stimmrecht

1. Die Gesellschafterversammlungen finden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages statt.
2. Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen und das auf den von der Treuhänderin für ihn gehaltenen Anteil entfallende Stimmrecht selbst auszuüben. Über die beabsichtigte Teilnahme hat der Treugeber die Treuhänderin bis spätestens drei Werktagen zuvor zu unterrichten. Nimmt er das Teilnahmerecht nicht wahr, so kann er der Treuhänderin schriftlich Weisungen erteilen, soweit diese nicht dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag widersprechen. Die Treugeber werden erstmals zur ordentlichen Gesellschafterversammlung für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber geladen. Zu den davor stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden die Treugeber nicht geladen, sondern von der Treuhänderin vertreten. Der Treugeber ist in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahrs die Teilnahme auch an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen.
3. Die Treuhänderin hat in der Gesellschafterversammlung nach den ihr erteilten Weisungen des Treugebers für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommandanteile abzustimmen. Sie ist gesellschaftsvertraglich bei unterschiedlichen Weisungen durch die Treugeber zur geteilten Ausübung ihres Stimmrechts befugt. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhänderin entsprechend ihres in der Einladung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsleitung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt.
4. Bei Abstimmung über den Ausschluss der Treuhänderin aus der Gesellschaft (§ 8 Ziff. 3) ist die Treuhänderin abweichend von Ziff. 3 nicht ermächtigt, ohne Weisung des Treugebers die auf diesen entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Die vorgenannten Regelungen gelten mutatis mutandis auch für den Fall, dass Beschlüsse unter Abwesenden gefasst werden.

§ 5 Treuhandtätigkeit

1. Die Treuhänderin wird die nach diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft aller Treugeber und den übrigen Gesellschaftern ausüben. Dabei ist insbesondere auch maßgeblich, dass die Treuhänderin auch für weitere Treugeber handelt. Bei widerstreitenden Interessen einzelner Treugeber und der Gesellschaft hat das Gesamtinteresse Vorrang.
2. Die Rechte und Pflichten der Treuhänderin, die sie für den Treugeber auszuüben hat, sowie die Pflichten der Treugeber ergeben sich aus dem Gesellschafts- sowie dem vorliegenden Vertrag. Der Treugeber bevollmächtigt die Treuhänderin, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Treuhandtätigkeit erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Treugeber befreit hiermit die Treuhänderin von den Beschränkungen des § 181 BGB.
3. Die Durchführung einer Mittelverwendungskontrolle ist nicht Gegenstand des Treuhandvertrages.

4. Sollten der Treuhänderin in Ausübung ihres Auftrages jedoch grobe Verstöße gegen eine gesellschaftsvertraglich oder im Verkaufsprospekt vorgesehene Verwendung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung bekannt werden, so wird sie zunächst unverzüglich und schriftlich die Gesellschaft informieren. Die Gesellschaft hat der Treuhänderin innerhalb von fünf Werktagen eine schriftliche Stellungnahme zu den angezeigten Verstößen vorzulegen bzw. in diesem Zeitraum etwaige Fehler zu berichtigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine schriftliche Stellungnahme erfolgen, die zu einer einvernehmlichen Klärung des aufgezeigten Verstoßes zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin führt, so wird die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen die Kapitalverwaltungsgesellschaft informieren und ggf. weitere Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls auf geeignetem Weg den Treugeber informieren. Als geeigneter Weg gilt grundsätzlich eine Mitteilung entsprechend den Regelungen in § 27 des Gesellschaftsvertrags. Die Gesellschaft hat in diesem Fall der Treuhänderin die Adressdaten der Treugeber in geeigneter Form (Datenbank) zur Verfügung zu stellen.
5. Die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen sämtlicher Treugeber hält die Treuhänderin von ihrem Vermögen getrennt.
6. Der Treugeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Einlagegelder der jeweiligen für ihn treuhänderisch gehaltenen Anteile an der Gesellschaft auf einem gemeinsamen Bankkonto der Gesellschaft für sämtliche Treugeber und Gesellschafter, die sich an der Gesellschaft beteiligt haben, gemeinsam verwaltet werden. Dies betrifft auch Auszahlungen an den Treugeber. Die Treuhänderin hat auf dieses Konto keinen Zugriff.

§ 6 Informations- und Herausgabepflicht

1. Der Treugeber wird direkt von der Gesellschaft über den Geschäftsgang entsprechend den gesetzlich erforderlichen Angaben informiert.
2. Soweit dieser Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regeln, wird die Treuhänderin dem Treugeber alles, was sie in Ausübung der Treuhändertätigkeit erlangt und ihr nicht selbst zusteht, unverzüglich herausgeben. § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Übertragung und Belastung der Beteiligung, Erbfolge

1. Im Falle der Übertragung des – treuhänderisch gehaltenen – Gesellschaftsanteils erfolgt diese Übertragung – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und unter Beachtung von § 21 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags – durch automatische Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugeber abgeschlossenen Treuhandvertrages durch den übernehmenden Treugeber. Die Treuhänderin erklärt hiermit bereits ihre generelle Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme.
2. Die in Ziff. 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von – treuhänderisch gehaltenen – Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung.
3. Bei Tod eines Treugebers legitimieren sich die Erben durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z. B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniesschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Kosten der Erben in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Treugebers haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Treuhandvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Treugeberrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die betreffenden Treugeberrechte mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme am Ergebnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten.
4. Beim Tod des Treugebers gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf die Erben über.
5. Die Treuhänderin überträgt hiermit aufschiebend bedingt auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf die nach § 8 Ziff. 3 neu aufzunehmende Treuhänderkommanditistin. Gleiches gilt aufschiebend bedingt für den Fall, dass Gläubiger der Treuhänderin Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil durchführen. Der Treugeber stimmt der Übertragung hiermit zu.

§ 8

Beendigung des Treuhandverhältnisses, Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft

1. Dieser Treuhandvertrag endet, wenn die Liquidation der Gesellschaft vollständig abgewickelt und die Gesellschaft damit beendet ist. Ferner ist der Treuhandvertrag auch dann beendet, wenn die Treuhänderin nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 22 des Gesellschaftsvertrages) anteilig in Höhe der jeweils für den Treugeber gehaltenen Kapitaleinlage aus der Gesellschaft entlassen wird.

Die Treuhänderin wird insbesondere in den in § 22 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages geregelten Fällen aus der Gesellschaft – auch anteilig – entlassen. Die Rechte und Pflichten des Treugebers im Zusammenhang mit dem Ausscheiden richten sich im Übrigen nach § 22 des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich kündigen, wenn er gleichzeitig schriftlich die Übertragung des von der Treuhänderin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteils auf seine Person verlangt. Das Verlangen ist nur wirksam, wenn die Einzahlung der Einlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist sowie der Treugeber der Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgestellt und übergeben hat, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist. Die Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:
 - a) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - b) Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
 - c) sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung ist mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

3. Die Treuhänderin scheidet aus der Gesellschaft insbesondere in folgenden Fällen aus:
 - a) aus wichtigem Grund durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u. a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhänderin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhänderin gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhänderin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhänderin abweichend von § 18 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
 - b) anteilig für einen Treugeber, wenn dieser durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde.
 - c) wenn über das Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ihre Beteiligung an der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder sie die eidestattliche Versicherung ablegt. In diesem Fall scheidet die Treuhänderin aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführende Kommanditistin dies schriftlich ihr gegenüber verlangt.
 - d) wenn über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sein treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder der Treugeber die eidestattliche Versicherung ablegt. In diesen Fällen scheidet die Treuhänderin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführende Kommanditistin dies schriftlich gegenüber der Treuhänderin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.

4. Scheidet die Treuhänderin vollständig aus der Gesellschaft aus, so ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführende Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit Fassung dieses Beschlusses gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhänderin in Bezug auf die für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhänderin über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.

§ 9 Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft zur Abgeltung ihrer Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 400 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, im Jahr der Auflegung und Schließung anteilig für die Monate des Platzierungszeitraumes und nach Ablauf des Platzierungszeitraums in Höhe von 2.975 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, im Jahr der Schließung des Fonds für neue Anleger anteilig für die Monate nach Schließung. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann die Treuhänderin dem Treugeber in Rechnung stellen.

§ 10 Ausschluss spezieller Prüfungspflichten

Die Treuhänderin übernimmt keine Prüfungspflichten, insbesondere in Bezug auf das unternehmerische Ermessen des Treugebers oder die Anlagerichtlinien und Entscheidungen der Gesellschaft, die Einschätzung der Marktsituation und die Zweckmäßigkeit von Investitionsentscheidungen durch die Gesellschaft. Die Treuhänderin prüft und beurteilt nicht die von dem Treugeber und der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragspartner des Treugebers, der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin oder vertraglich verbundene Unternehmen der MPE Unternehmensgruppe ihre Verpflichtungen sowie die geplanten Investitionen erfüllen oder erfüllen können. Sie steht nicht für die Ertragskraft der Gesellschaft und der mit ihr vertraglich verbundenen Unternehmen ein. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, den dem öffentlichen Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Verkaufsprospekt samt Nachträgen und die Zeichnungsunterlagen sowie die Anlagebedingungen und deren jeweiligen Inhalt zu überprüfen und hat dies auch nicht getan. Die Treuhänderin prüft und beurteilt nicht die Bonität der Gesellschaft, die Werthaltigkeit der getätigten Kapitalanlagen oder sonstige wirtschaftliche Risiken der Beteiligung.

§ 11 Haftung

1. Der Treugeber trägt im Innenverhältnis zur Treuhänderin sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich aus der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Treuhandtätigkeit für den Treugeber ergeben. Dies betrifft insbesondere auch das wirtschaftliche Risiko.

Der Treugeber ist daher unbeschadet der Übernahme der Verbindlichkeiten aus § 3 Nr. 3 dieses Treuhandlervertrages gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, diese gegenüber Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nur insoweit, wie die Treuhänderin im Außenverhältnis für den von ihr für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil anteilig in Haftung genommen wurde.

2. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen die Treuhänderin beträgt drei Jahre beginnend ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 12 Verschwiegenheit und Schriftverkehr

1. Die Treuhänderin darf die Tatsache und den Inhalt der Treuhand nur gegenüber der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Behörden, gegenüber denen eine Offenbarungspflicht besteht (z. B. Finanzamt) offenbaren. Eine Offenbarung gegenüber anderen Personen ist nur insoweit gestattet, als eine Rechtspflicht hierzu besteht oder der Treugeber ausdrücklich zustimmt.

- 2. Der Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten des Treuhandverhältnisses, der Gesellschaft, der vertraglich verbundenen Unternehmen der MPE Unternehmensgruppe wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Verschwiegenheit zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z. B. die Tagespresse oder die von der MPE Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses.
- 3. Mitteilungen, Anfragen, Änderung der Kontaktdaten etc. richten die Treugeber direkt an die Gesellschaft. Die Treugeber werden von der Gesellschaft direkt kontaktiert. Insoweit gelten die Regelungen in § 27 des Gesellschaftsvertrags (ggf. entsprechend).

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von Vertragslücken.
- 2. Der Treuhandvertrag kommt gemäß § 2 zustande. Vertragssprache ist Deutsch.
- 3. Bei einer Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages gilt diese gegenüber dem Treugeber entsprechend.
- 4. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Treugeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 5. Als Gerichtsstand gilt, sofern es sich bei dem Treugeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, München. In allen übrigen, vorliegend nicht geregelten Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.



Spezialist für Private Equity

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG

Keltenring 5
82041 Oberhaching
Tel.: +49 89 666694-0
Fax: +49 89 666694-20
info@rwb-ag.de
www.rwb-ag.de